



Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung

Verteidigungsausschuss

Berlin, den 30. Juni 2014, 13:00 Uhr

Sitzungsort: Berlin

Sitzungssaal: Paul-Löbe-Haus, Raum 4.900

Vorsitz: Dr. Hans-Peter Bartels, MdB

Tagesordnung Öffentliche Anhörung

Einziger Punkt der Tagesordnung **Seite 15**

Öffentliche Anhörung zu folgendem Thema:

Völker, verfassungsrechtliche sowie sicherheitspolitische und ethische Fragen im Zusammenhang mit unbemannten Luftfahrzeugen, die über Aufklärung hinaus auch weitere Kampffähigkeiten haben



	Seite
I. Anwesenheitslisten	
• Mitglieder des Deutschen Bundestages	4
• Bundesregierung, Bundesrat, Fraktionen	9
• Sachverständige	11
II. Sachverständigenliste	13
III. Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten	14
IV. Protokollierung der Anhörung	15



Anlagen:	Seite
V. Schriftliche Stellungnahmen der Sachverständigen	
• Dr. Marcel Dickow Ausschussdrucksache 18(12)148	67
• Dr. Niklas Schörnig Ausschussdrucksache 18(12)149	77
• Christoph Marischka Ausschussdrucksache 18(12)155	83
• Hellmuth Königshaus Ausschussdrucksache 18(12)158	88



Anwesenheitslisten

(Seite 4 bis Seite 12)



Sachverständigenliste

Öffentliche Anhörung

Völker-, verfassungsrechtliche sowie sicherheitspolitische und ethische Fragen im Zusammenhang mit unbemannten Luftfahrzeugen, die über Aufklärung hinaus auch weitergehende Kampffähigkeiten haben

am Montag, 30. Juni 2014, 13:00 bis 17:00 Uhr, im Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal 4.900

Verbände:

Deutscher Bundeswehrverband
Schönhauser Allee 59
10437 Berlin

Einzelsachverständige:

Dr. Marcel Dickow
Stiftung Wissenschaft und Politik
Berlin

Christoph Marischka
Informationsstelle Militarisation e.V.
Tübingen

Prof. Dr. Thilo Marauhn
Justus-Liebig Universität
Professur für Öffentliches Recht, Völkerrecht
und Europarecht
Gießen

Dr. Niklas Schörnig
Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktfor-
schung
Frankfurt am Main

Prof. Dr. jur. Elmar M. Giemulla
Honorarprofessor für Luftrecht an der
Technischen Universität Berlin

Hellmut Königshaus
Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages
Berlin

Generalleutnant Hans-Werner Fritz
Befehlshaber beim Einsatzführungskommando
der Bundeswehr
Schwielowsee

Prof. Dr. Wolff Heintschel v. Heinegg
Leiter des Lehrstuhls
für Öffentliches Recht, insbesondere Völker-
recht, Europarecht und ausländisches Verfas-
sungsrecht
an der Europa-Universität Viadrina
Frankfurt (Oder)

**Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten**

<u>Sachverständige</u>	Seite/n
André Wüstner	19, 34, 35, 44, 46, 65
Dr. Marcel Dickow	31, 41, 42, 43, 45, 52, 54, 61, 62, 64
Christoph Marischka	29, 42, 54, 55, 60, 62
Prof. Dr. Thilo Marauhn	26, 51, 53, 57, 60
Dr. Niklas Schörnig	25, 52, 58, 59, 62, 63
Prof. Dr. jur. Elmar M. Giemulla	27, 50, 56
Hellmut Königshaus	22, 37, 38, 56, 65
Generalleutnant Hans-Werner Fritz	16, 33, 34, 39, 40, 41, 47, 49, 50, 52, 53, 56, 57, 59, 63, 65
Prof. Dr. Wolff Heintschel v. Heinegg	21, 36, 51, 53

Abgeordnete

Vorsitzender Dr. Hans-Peter Bartels (SPD)	15, 32, 38, 42, 50, 52, 53, 55, 58, 60, 63, 66
Stellv. Vors. Dr. Dr. h.c. Karl A. Lamers (CDU/CSU)	46
Henning Otte (CDU/CSU)	32, 34, 35, 36, 37, 38
Ingo Gädechens (CDU/CSU)	46, 47
Florian Hahn (CDU/CSU)	48, 50
Rainer Arnold (SPD)	38, 39, 40, 41, 58, 59
Wolfgang Hellmich (SPD)	50
Gabi Weber (SPD)	51, 52
Dr. Fritz Felgentreu (SPD)	53
Christine Buchholz (DIE LINKE.)	42, 43, 60, 61, 62
Dr. Alexander S. Neu (DIE LINKE.)	53, 55
Agnieszka Brugger (BÜNDIS 90/DIE GRÜNEN)	44, 45, 57, 63, 64, 65
Dr. Tobias Lindner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	55, 56



Einzigster Punkt der Tagesordnung

Öffentliche Anhörung zu folgendem Thema

Völker, verfassungsrechtliche sowie sicherheitspolitische und ethische Fragen im Zusammenhang mit unbemannten Luftfahrzeugen, die über Aufklärung hinaus auch weitere Kampffähigkeiten haben

Vors. **Dr. Hans-Peter Bartels**: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 16. Sitzung des Verteidigungsausschusses, zu der ich Sie alle sehr herzlich begrüße. Ich begrüße auch sehr herzlich die Bundesministerin Frau Dr. von der Leyen, die dem ersten Teil dieser Anhörung beiwohnen möchte.

Ich rufe den einzigen Punkt der heutigen Tagesordnung auf:

Völker, verfassungsrechtliche sowie sicherheitspolitische und ethische Fragen im Zusammenhang mit unbemannten Luftfahrzeugen, die über Aufklärung hinaus auch weitergehende Kampffähigkeiten haben

Dieser Titel ist etwas umständlich, aber präzise.

Ich danke Ihnen, meine verehrten Sachverständigen, dass Sie unserer Einladung nachgekommen sind, um die Fragen meiner Kolleginnen und Kollegen zu beantworten.

Ich begrüße alle anwesenden Gäste und Zuhörer, die sich für diese öffentliche Anhörung interessieren. Begrüßen darf ich weiterhin Vertreter der Bundesregierung aus unterschiedlichen Ressorts sowie Vertreter aus dem Bereich des Bundesrates.

Aufgrund des großen Publikumsinteresses wird unsere Anhörung per Videotechnik auch in den Sitzungssaal E 300 im Paul-Löbe-Haus übertragen. Wir können dabei heute leider nicht die vorinstallierte Technik dieses Raumes nutzen, sondern müssen auf ein eigens installiertes Übertragungssystem zurückgreifen. Das erklärt den etwas un-

elegantem Aufbau vor den Sachverständigen. Es ist nicht vom Euro Hawk-Untersuchungsausschuss übrig geblieben, der im letzten Jahr hier im Raum stattgefunden hat.

(Heiterkeit)

Dem Ausschuss geht es heute darum, sich einen Überblick über den aktuellen Diskussionsstand zu unserem Thema zu verschaffen. Die Ergebnisse dieser Anhörung sollen helfen, die weiteren Beratungen im Ausschuss, in der Regierung und in der Öffentlichkeit auf eine fundierte, auch wissenschaftliche Grundlage zu stellen. Es gibt sogar das habe ich inzwischen gelernt belletristische Literatur zu dem Thema. Ein aktueller Kriminalroman heißt Drohnenland und spielt in Belgien.

Vor ziemlich genau einem Jahr haben wir uns sehr intensiv mit dem Thema Drohnen in einem Untersuchungsausschuss auseinandergesetzt. Damals ging es um den Euro Hawk, ein reines Aufklärungssystem. Wir haben damals wichtige Erkenntnisse gewonnen auch über Exportfähigkeiten und die Blackbox-Problematiken mit den USA. Im Jahr 2013 hat es im Plenum des Deutschen Bundestages insgesamt fünf Debatten zu diesem Thema gegeben. Ich kann mich gut daran erinnern; denn ich habe jedes Mal sprechen dürfen.

Ich habe Ihnen, sehr geehrte Sachverständige, mit dem Einladungsschreiben die Möglichkeit eingeräumt, eine schriftliche Stellungnahme zu der Gesetzesvorlage abzugeben. Für die eingegangenen Stellungnahmen bedanke ich mich. Sie sind an die Mitglieder des Verteidigungsausschusses verteilt worden und werden dem Protokoll über die Sitzung beigelegt.

Von der heutigen Sitzung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird unsere Anhörung auf digitalem Tonträger aufgezeichnet.

Wie Sie der Einladung bzw. der Tagesordnung entnehmen konnten, ist für diese Anhörung insgesamt eine Zeit von vier Stunden von 13 bis 17 Uhr vorgesehen.



Bevor ich den Sachverständigen das Wort gebe, hier noch eine Bitte an unsere Zuhörer und Zuschauer: Die Dauer, der Umfang und das Interesse der Öffentlichkeit an dieser Anhörung sprengen den bisherigen Rahmen unserer Ausschussanhörungen. Bitte tragen Sie dazu bei, dass wir die Anhörung in der hier üblichen ruhigen, sachlichen Weise durchführen können. Insbesondere bitte ich Sie, Beifalls oder Missfallensbekundungen zu unterlassen. Es gelten hier die gleichen Regeln wie auf der Tribüne im Plenum des Deutschen Bundestages.

Einleitend möchte ich nun jedem Sachverständigen die Gelegenheit geben, in einer kurzen Erklärung von etwa fünf Minuten zu dem Thema Stellung zu nehmen. Danach erfolgt die Befragung der Sachverständigen durch die Fraktionen.

Die Fraktionen haben sich darauf verständigt, drei Fragerunden durchzuführen, für die jeweils die sogenannte Berliner Stunde mit dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen erhöhten Oppositionszuschlag zugrunde gelegt wird. Dieser Oppositionsanteil wurde darüber hinaus für diese Sitzung einvernehmlich noch etwas weiter nach oben aufgerundet, um der Minderheit hinreichend Möglichkeit für ihre Befragung zu geben. Es beginnt die CDU/CSU-Fraktion, gefolgt von der SPD-Fraktion, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Innerhalb der Zeitkontingente bestimmen die Fraktionen selbst, wer eine Frage stellt und an wen sich die Frage jeweils richtet. Das Zeitkontingent umfasst dabei Fragen und Antworten.

Wir beginnen nun mit den Eingangsstatements. Ich gebe, wie in der Obleuterunde vereinbart, das Wort nacheinander an Herrn Generalleutnant Hans-Werner Fritz, den Befehlshaber Einsatzführungskommando der Bundeswehr in Potsdam, Herrn Oberstleutnant André Wüstner, den Bundesvorsitzenden des Deutschen Bundeswehr-Verbandes, Herrn Professor Dr. Wolff Heintschel von Heinegg, den Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt an der Oder, unseren Wehrbeauftragten Hellmut Königshaus, Herrn Dr. Niklas Schörnig von der Hessischen

Stiftung für Friedens und Konfliktforschung in Frankfurt am Main, Herrn Professor Dr. Thilo Marauhn, Professor für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht an der Universität Gießen, Herrn Professor Dr. Elmar Giemulla, Honorarprofessor für Luftrecht an der TU Berlin, Herrn Christoph Marischka von der Informationsstelle Militarisierung e. V. in Tübingen und Herrn Dr. Marcel Dickow von der Stiftung Wissenschaft und Politik. Schön, dass Sie alle hier sind.

Sachverständiger GenLt **Hans-Werner Fritz**: Herr Vorsitzender! Frau Ministerin! Herr Staatssekretär! Meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordnete! Erlauben Sie mir eine ganz kurze Vorbemerkung, damit Sie das, was ich sage, besser einordnen können: Ich spreche aus der Sicht eines Offiziers, der in den Jahren 2010/2011 Kommandeur in Afghanistan war, und ich spreche natürlich aus der Sicht des Befehlshabers Einsatzführungskommando der Bundeswehr, also desjenigen, der für die mandatierten und mandatsähnlichen Einsätze der Bundeswehr Verantwortung trägt. Damit vertrete ich die operative Führungsebene unmittelbar unter der ministeriellstrategischen oder einfach ausgedrückt: Ich bin sozusagen der Bedarfsträger für die Einsätze. Das gilt auch in Bezug auf den Einsatz von unbemannten ferngelenkten Luftfahrzeugen.

Worum geht es im Kern aus Sicht des Operators? Für mich ist es eine Formel, die sich wie folgt darstellt: Soldaten müssen in der Lage sein, ihren vom Parlament gegebenen Auftrag zu erfüllen mit der bestmöglichen Ausrüstung, unter dem bestmöglichen Schutz und unter Beachtung eines klar vorgegebenen Regelwerks.

Lassen Sie mich die Begriffe „Auftragserfüllung“, „Ausrüstung“, „Schutz“ und „Regelwerk“ kurz erläutern:

Letzteren Begriff „Regelwerk“ möchte ich gerne zuerst erläutern, weil ich es für den entscheidenden Punkt halte. Entscheidend ist die Beachtung der Grundprinzipien des humanitären Kriegsvölkerrechtes beim Einsatz von Waffen. Ich sehe hier im Wesentlichen vier Prinzipien:



Erstens die Verhältnismäßigkeit. Das heißt, das anzuwendende Gewaltmittel muss im ausgewogenen Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen.

Zweitens die Beschränkung. Es sollten nur solche Gewaltmaßnahmen eingesetzt und angewendet werden, die tatsächlich unabdingbar sind.

Drittens die Diskriminierung im eigentlichen Wortsinn, das ist wichtig, also die Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten. In Bezug auf Afghanistan geht es zum Beispiel um die Unterscheidung zwischen Insurgenten und nichtbeteiligten Zivilisten.

Viertens die Zurechenbarkeit: Wer hat was wann entschieden oder getan?

Diese Prinzipien bilden für mich den Rahmen für alles Weitere. Ich kann aus Erfahrung sagen: Dieses sind keine theoretischen Prinzipien, sondern sie müssen im Einsatz jeden Tag wieder neu verantwortet werden.

Im Übrigen bin ich auch der Red Card Holder auf meiner Führungsebene. Das heißt, ich habe einzugreifen, falls Soldaten Aufträge bekommen sollten, die diesen Prinzipien nicht folgen.

Aber es gibt auch weitere Regeln: Ganz wichtig ist das Mandat, das für alle deutschen Soldaten im Einsatz den verbindlichen Rahmen setzt und auch festlegt, was deutsche Soldaten, die regelmäßig unter multinationalem Kommando stehen, im Einsatz tun dürfen. Dem folgen die sogenannten Rules of Engagement das sind die Einsatzregeln, die festlegen, wann Gewalt bzw. Gewaltmittel eingesetzt werden dürfen und schlussendlich die sogenannten SOP, die Standing Operation Procedures, also die Einsatzgrundsätze für die unterschiedlichen Waffensysteme.

Das heißt, wir haben im Grundsatz ein nach meiner Einschätzung durchgängiges, rechtlich nachvollziehbares und operatives Regelwerk. Das hat sich in der Vergangenheit bewährt. Die Soldaten haben sich daran gehalten, und für mich besteht

kein Zweifel daran, dass die Soldaten das auch zukünftig tun werden.

Einige Bemerkungen zum Begriff „Erfüllung des Auftrages“. Ganz kurz: In welchem Einsatzspektrum, in welchen Szenarien erfüllen wir eigentlich unsere Aufträge? Was ist diesen Szenarien gemeinsam?

Ich möchte zuerst den Begriff „Raum“ nennen. Wir sind in der Regel in großen, zum Teil deutlich überdehnten Räumen in sehr schwierigen, zum Teil sehr zerschnittenem und kompliziertem Gelände eingesetzt, das schwer zu bewachen ist. Wir sind eingesetzt unter hoch fordernden klimatischen Bedingungen. Ein Beispiel: Der afghanische Norden ist knapp halb so groß wie die Bundesrepublik Deutschland. Zum Hochpunkt der Kämpfe in Afghanistan waren wir dort mit 11 500 Mann davon 5 000 Deutsche. Diese Gegend, diese Landschaft, dieser Raum ist sehr gebirgig und hat viele Täler. Die Temperaturen schwanken dort zwischen minus 20 °C und plus 45 °C.

Der Gegner, mit dem wir es zu tun haben, versteckt sich regelmäßig in der Menge. Er nutzt Zivilisten als Deckung und als Schild, und er hält sich an keinerlei Regelwerk. Das ist für mich im Übrigen eines der hervorstechendsten Merkmale der sogenannten asymmetrischen Kampfführung.

Zum Thema Zeit: Aufgrund der großen Räume und des gegnerischen Verhaltens ist Zeit eine, wenn nicht die kritische Größe. Das heißt, die verfügbaren Einsatzmittel und dazu gehören auch Waffen und Aufklärung müssen dem Soldaten bei Bedarf schnellstmöglich und punktgenau zur Verfügung stehen, wenn er sie braucht, und sie müssen lange genug im Raum verfügbar sein. Das heißt, sie müssen Stehzeit haben. Als Beispiel: Der Heron 1 kann bis zu 24 Stunden unterwegs sein. Lassen Sie mich das noch sagen: In dem Moment, in dem der Soldat im Gefecht im Einsatz ist, tickt für ihn die Uhr.

Zum bestmöglichen Schutz: Klar muss sein, dass alle Einsätze, in die Soldaten gehen, ein Risiko beinhalten. Die Ausprägung dieses Risikos kann je



nach Einsatzort und Auftrag streuen, aber es ist immanent. Am Ende steht das Risiko in Bezug auf das eigene Leben. Den Soldaten ist klar, dass sie dieses Risiko tragen müssen und dass es auch das Höchste fordern kann.

Daraus erwächst eine erhebliche Verantwortung, und zwar zum einen für uns als die militärisch verantwortlichen Führer und zum anderen aber auch für die Politik, die uns die Aufträge erteilt. Deswegen muss es das Ziel sein, das Risiko, von dem ich spreche, so gering wie möglich zu halten. Ich spreche immer von einem den Soldaten zumutbaren Risiko.

Das heißt in der Konsequenz, wir müssen den bestmöglichen Schutz sicherstellen. Das schließt natürlich den Schutz unserer eigenen Soldaten, von denen ich spreche, aber auch den Schutz von verbündeten Soldaten ein; denn wir operieren regelmäßig in einer Koalition.

Es geht aber auch um den Schutz von Zivilisten und von zivilen Einrichtungen. Ich erinnere an das Szenarium, das ich mit Afghanistan knapp angerissen habe. Damit sind wir nach meinem Dafürhalten im Kern des humanitären Kriegsvölkerrechtes. Ich nenne nochmal die Begriffe und Prinzipien „Verhältnismäßigkeit“ und „Unterscheidung“.

Die Frage nach dem Schutz des Lebens von Soldaten und Zivilisten führt mich zu meinem letzten Punkt, nämlich der bestmöglichen Ausrüstung. Wir sprechen hier heute nicht von Ausrüstung im Allgemeinen, sondern von unbemannten Luftfahrzeugen, die über Aufklärung hinaus weitergehende Kampffähigkeiten haben. Grundsatz muss sein, dass wir mit diesen Aufklärungsluftfahrzeugen, die bewaffnet sein können, den Verbund Boden/Luft verstärken. Anders ausgedrückt: Wir unterstützen den Soldaten, der auf dem Boden kämpft, bei Bedarf aus der Luft.

Ferngesteuerte waffenfähige Aufklärungsluftfahrzeuge erlauben zum einen die Überwachung großer Räume bei beschränkt verfügbaren eigenen Kräften über längere Zeit. Das heißt, ich kann

frühzeitig erkennen, woher Gefahr und Risiko kommen. Die Daten, die ich brauche, kommen in Echtzeit. Ich sehe direkt, was vor sich geht. Zum anderen sind diese ferngelenkten Aufklärungsmittel nur sehr schwer aufklärbar. Damit schütze ich meine eigenen Kräfte auf Distanz.

Die Kombination aus Aufklärung und Waffenwirkung in einem System ist eine Möglichkeit, die Waffenwirkung sofort einzubringen; wenn sie gebraucht wird, ist sie verfügbar. Das können Sie nicht mit Hubschraubern erreichen, das können Sie nicht mit Jets erreichen, und das können Sie auch nicht mit Artillerie erreichen. Sie helfen also, die Waffenwirkung im Gefecht bei sehr schnell wechselnden Abfolgen dorthin zu bringen, wo sie vonnöten ist und angewendet werden soll. Sie helfen damit auch, dass Unschuldige nicht in das Kampfgeschehen einbezogen werden.

Ich möchte nicht auf die Beispielebene kommen, Ihnen aber ganz kurz nur Folgendes schildern: Ich habe am 10. Juli 2010 eine Lage gehabt, in der wir zum ersten Mal nach dem Zweiten Weltkrieg Artillerie scharf in einem Einsatz geschossen haben. Von dem Zeitpunkt an, als die Truppe in einer Lage war, dass sie Artillerie angefordert hat, bis zu dem Zeitpunkt, als die Artillerie im Ziel war, wie wir sagen, vergingen rund 16 Minuten. Das war eine gute Zeit für die damaligen Verhältnisse. Wenn ich aber eine bewaffnete Drohne gehabt hätte, die darüber geflogen wäre, wäre mir das lieber gewesen. Es wäre nämlich schneller gegangen. Und ich kann Ihnen nur sagen: Die Minuten unter Feuer können sehr lang werden.

Zum Fazit: Wegen der geschilderten Einsatzbedingungen und Erfordernisse würde ich es begrüßen, wenn die Bundeswehr zukünftig über ferngelenkte unbemannte Aufklärungsluftfahrzeuge verfügen würde, die optional mit Waffen ausgerüstet werden können.

Lassen Sie mich noch eine kurze Bemerkung zu dem gängigen Begriff „unbemannte Drohnen“ machen: Richtig ist natürlich, dass das Luftfahrzeug selbst nicht bemannt ist, aber es wird immer von Menschen am Boden bedient. In dem Sinne ist es kein autonomer Roboter, der sich, einmal in



Marsch gesetzt, jeglicher Kontrolle entzieht. Die Sorge also, die man gelegentlich auch in der Öffentlichkeit hört, dass der sogenannte Bediener an Joysticks sitzend in die Gedankenwelt eines Computerspiels kommt, halte ich für nicht berechtigt. Die Sorge ist nicht nötig; denn der Bediener sieht in erster Linie, was bis zum Ende vor sich geht, und das kann ihn sehr belasten. Ihm ist klar, was er da tut. Im Übrigen ist er der Bediener; er ist nicht der Entscheider. Der Entscheider sitzt vorne am Boden mit den Augen auf dem Gefechtsfeld.

Lassen Sie mich mit einer letzten persönlichen Bemerkung abschließen: Wer erlebt hat, wie sich Soldaten fühlen, die im Gefecht auf Unterstützung aus der Luft warten sei es durch Kampfhubschrauber, durch Jets oder durch Artillerie, der weiß, wie lange sich eine Minute anfühlen kann, in der möglicherweise der Tod eintritt.

Sachverständiger OTL **André Wüstner**: Herr Vorsitzender! Frau Ministerin! Herr Staatssekretär! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten! Vorab zwei Vorbemerkungen:

Erstens. Der Deutsche Bundeswehrverband befasst sich seit 2011 intensiv mit der Gesamthematik. Er hat dazu über seine Stiftung unterschiedliche Bücher herausgegeben, und bestimmte Positionen auch der hier Anwesenden haben sich seitdem nicht grundlegend geändert. Wir waren in verschiedenen Foren, haben uns mit der Thematik auch dahin gehend strittig beschäftigt und sind dennoch Anfang dieses Jahres, wie Sie sicherlich mitbekommen haben, zu einer klaren Position gekommen.

Zweitens. Auch politisch läuft die Debatte eigentlich mit Impuls aus dem Jahr 2012 immer wieder mit verschiedenen Schwingungen auf und ab, und auch dazu sage ich, dass vom Grunde her, was die Erkenntnisse um das Thema betrifft, keine wesentlichen Neuerungen und neuen Impulse vorhanden sind. Dennoch halten wir es als Berufsverband für wichtig, diese Debatte zu führen; denn nicht nur in den letzten Wochen haben wir festgestellt, dass es den Bedarf gibt, über das Thema an sich, aber auch grundsätzlich über die Themen

„Einsatz von Gewalt“, „Einsatz von Streitkräften“, „Bundeswehr: Wofür?“ zu sprechen, und vielleicht hilft auch diese Debatte in diesem Sinne weiter.

Zur Kernaussage. Da Drohnen dem Schutz der Soldatinnen und Soldaten im Einsatz dienen, spricht sich der Deutsche Bundeswehrverband für die Bewaffnung und den Einsatz von bewaffneten Drohnen aus. Der Koalitionsvertrag und der Titel dieser Anhörung geben die drei Fragestellungen vor, aus deren Antworten sich diese Kernaussage ergibt: rechtliche, sicherheitspolitische und ethische Fragen.

Zu den rechtliche Fragen. Der Deutsche Bundeswehrverband nutzt die rechtliche Seite für verschiedene Abgrenzungen, um präzise zu sagen, um welche Art Drohnen es ihm geht.

Zunächst die Abgrenzung zu unbewaffneten Drohnen. Sie sind selbst keine Waffensysteme in diesem Sinne, sondern dienen der reinen Aufklärung.

Wichtig ist die Abgrenzung zu vollautomatisierten Drohnen. Unabhängig von der technischen Machbarkeit sind sie nach Ansicht des Deutschen Bundeswehrverbandes rechtlich unzulässig. Ein Verstoß gegen das völkerrechtliche Unterscheidungsgebot zwischen zivilen und militärischen Zielen liegt zu nahe. Egal, wie ausgefeilt die Programmierung und die Sensorik sind: Durch einen Fehler in einem von beiden oder im Auslösemechanismus dürften auch ungewollte Ziele getroffen werden.

Es muss immer ein Mensch über den Waffeneinsatz entscheiden. Sollte die technische Entwicklung weiter in Richtung vollautomatisierter Drohnen gehen, empfiehlt der Deutsche Bundeswehrverband den Abschluss eines internationalen Abkommens zur Ächtung vollautomatisierter Waffen ohne Entscheidungsgewalt beim Menschen.

Ebenso wichtig ist die Abgrenzung zu präemptiven



Tötungen mit Drohnen. Unabhängig von der Wahl der Waffe ist jede präemptive Tötung als extralegal bis illegal abzulehnen.

Nach diesen Abgrenzungen bleibt die Feststellung: Es gibt kein völkerrechtliches oder nationalrechtliches Verbot von bewaffneten Drohnen. Für die rechtliche Zulässigkeit kommt es allein darauf an, wie man eine Waffe egal, ob Drohne oder Kampfmesser einsetzt. Daher sieht der Deutsche Bundeswehrverband kein rechtliches Hindernis für die Beschaffung und den Einsatz bewaffneter Drohnen.

Gerade die rechtliche Prüfung von Einsätzen und Einsatzmitteln ist Teil der intensiven parlamentarischen Kontrolle in der Bundesrepublik Deutschland. Mit dem Parlamentsvorbehalt, mit den Beratungen im Auswärtigen und Verteidigungsausschuss und mit dem Wehrbeauftragten hat Deutschland bewährte Kontrollinstrumente, die andere Länder in dieser Form nicht haben. Der Deutsche Bundeswehrverband hat höchstes Vertrauen in die aktuellen und künftigen Mitglieder des Deutschen Bundestages, die diese Kontrolle auch und gerade bei einem Einsatz von bewaffneten Drohnen ausüben werden.

Der rechtliche Teil dient auch gleich der weiteren Begriffsbestimmung. Wenn sich der Deutsche Bundeswehrverband hier also für den Einsatz von Drohnen ausspricht, dann meint er damit bewaffnete und vom Menschen ferngesteuerte unbemannte Luftfahrzeuge.

Zu den ethischen Fragen: Bewaffnete Drohnen sind Waffensysteme wie andere auch. Die ethische Debatte um den Einsatz von Gewalt ist wichtig. Sie muss aber dem Einsatz an sich gelten nicht den rechtlich zulässigen einzelnen Waffensystemen. Der Schutz der eigenen Soldatinnen und Soldaten muss in die ethische Debatte einbezogen werden. Dieser Schutz ist eines der höchsten Güter. Für den Deutschen Bundeswehrverband, der sich für die Menschen der Bundeswehr einsetzt, ist es sogar das höchste Gut. Der Kampf Mann gegen Mann kostet regelmäßig viele Menschenleben in den eigenen Reihen. Ein Verzicht auf Distanzwaffen gefährdet das Leben der eigenen Soldaten.

Der Kreis schließt sich mit einer Rückkehr zu den rechtlichen Fragen. Die Schutzpflicht als Teil der Fürsorgeverpflichtung aus § 31 Soldatengesetz gegenüber den eigenen Soldaten kann sogar für den Einsatz von bewaffneten Drohnen sprechen.

Der Deutsche Bundeswehrverband teilt Befürchtungen in Richtung einer Entmenschlichung der militärischen Gewalt oder einer Herabsetzung der Hemmschwelle zum militärischen Einsatz nicht; denn für jede einzelne Mission im Ausland gilt, dass die Wahl der militärischen Waffensysteme nach intensiver Abwägung anhand der Anforderungen im Einsatz vorzunehmen ist. Die einzusetzenden militärischen Fähigkeiten und Waffensysteme wurden und werden auch künftig militärisch, rechtlich und politisch genauestens überprüft. Am Ende entscheiden die Abgeordneten des Deutschen Bundestags darüber. Ein Waffensystem von vornherein auszuschließen, das den eigenen Soldatinnen und Soldaten einen operativen Vorteil verschafft und damit ihrem Schutz dient, ist nicht sachgerecht und nimmt Tod und Verwundung eben dieser Soldatinnen und Soldaten mindestens billigend in Kauf. Dann sollten Bundesregierung und Bundestag lieber gar keinen Beitrag der Bundeswehr beschließen.

Selbst wenn der Deutsche Bundeswehrverband die vorgenannten Befürchtungen teilen würde, würde er eine andere Herangehensweise empfehlen. Die Mitglieder von Bundesregierung und Bundestag haben es in der Hand, den Umgang mit bewaffneten Drohnen in der internationalen Gemeinschaft zu steuern. Dies sollte durch den schon erwähnten völkerrechtlichen Vertrag zur Ächtung vollautomatisierter bewaffneter Drohnen geschehen. Ebenso ist ein Regelwerk in der internationalen Gemeinschaft über den Einsatz bewaffneter Drohnen nur zur Unterstützung der Soldatinnen und Soldaten im Einsatzland denkbar. In die Rules of Engagement für jeden Einsatz können diese Regeln aufgenommen werden. Es gilt auch hier: Gestalten ist allemal besser, als sich komplett zu verweigern.

Zu sicherheitspolitischen Fragen. Die Bewaffnung der Bundeswehr leitet sich vom Auftrag ab. Bundestag und Bundesregierung müssen die Fragen



beantworten: Wozu Bundeswehr? Wie agiert die Bundeswehr im Bündnis? Nach Beantwortung dieser Fragen müssen sie die Streitkräfte auch dafür ausstatten.

Einsatzszenarien wie die in Afghanistan soeben beschrieben werden auch künftig auf die Bundeswehr zukommen. Gerade die Erfahrungen aus Afghanistan haben gezeigt, dass bewaffnete Drohnen durch Aufklärung und Wirkung ohne Zeitverlust gegen feindliche Kräfte erheblich zum Schutz der eigenen Soldatinnen und Soldaten beitragen. In Ergänzung zu bisherigen Waffensystemen steigt mit ihrem Einsatz die Wahrscheinlichkeit der Auftragsbefreiung. Nahezu alle Bündnispartner haben hier inzwischen eine Fähigkeitslücke festgestellt und sie zum Teil gefüllt. Auch die Bundeswehr hat intern den Bedarf für bewaffnete Drohnen festgestellt.

Da bewaffnete Drohnen bereits jetzt im Bündnis zum Streitkräfteeinsatz gehören, muss die Politik darauf reagieren. Bei der Beschaffung sollte eine eigenständige Lösung bevorzugt werden. Die Verfügbarkeit von Drohnen sollte trotz der Kooperation im Bündnis möglichst unabhängig von Partnern sein. Eine europäische Lösung wäre ein gangbarer Kompromiss.

Zum Fazit: Bewaffnete Drohnen sind militärisch zweckmäßig. Ein rechtliches oder ethisches Hindernis für ihren Einsatz gibt es aus unserer Sicht aktuell nicht. Militärische Aufklärung und Wirkung dienen dem Schutz der Soldatinnen und Soldaten im Einsatz. Dieser Schutz ist Teil der Fürsorgepflicht des Staates. Bewaffnete Drohnen stellen Aufklärung und Wirkung effizient sicher. Deshalb spricht sich der Deutsche Bundeswehrverband für die Beschaffung und den Einsatz bewaffneter Drohnen aus.

Abschlussbemerkung: Der Trend geht in Richtung von bewaffneten oder bewaffnungsfähigen Drohnen. Dabei geht es für uns nicht mehr um das Ob, sondern vielmehr um das Wie der Beschaffung, Entwicklung, Begleitung. Auch nach einer Entscheidung nach dieser Anhörung ist das Thema nicht von der politischen Tagesordnung verschwunden. Dessen müssen sich alle Politikerin-

nen und Politiker bewusst sein.

Sachverständiger **Prof. Dr. Wolff Heintschel von Heinegg**: Herr Vorsitzender! Frau Ministerin! Herr Staatssekretär! Sehr geehrte Abgeordnete! Ich nehme nur Stellung zu der Vereinbarkeit von unbemannten bewaffneten Luftfahrzeugen mit dem humanitären Völkerrecht, und ich möchte nur in Erinnerung rufen, dass das humanitäre Völkerrecht nicht Kriege oder bewaffnete Konflikte verhindern soll, sondern dass es eine Notrechtsordnung gerade für den Fall darstellt, dass bewaffnete Konflikte ausbrechen, obwohl alles versucht worden ist etwa im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen, um diese Konflikte zu verhindern. Nur für diese Situationen, in denen beide Seiten die gegenseitige Neutralisierung anstreben, gelten also nach Maßgabe des humanitären Völkerrechts gewisse Mindestregeln, die insbesondere auch den Einsatz von Mitteln und Methoden der Kriegsführung regeln, und dazu werde ich mich hier kurz äußern.

Man muss im humanitären Völkerrecht zunächst zwischen dem sogenannten Waffenrecht und dem Waffeneinsatzrecht unterscheiden. Im Waffenrecht gibt es zwei Verbote, denen jede Waffe und jedes Waffensystem entsprechen müssen. Das ist zunächst das Verbot überflüssiger Leiden oder unnötiger Verletzungen. Mit diesem Verbot werden aber allein die Kämpfenden geschützt, also die Soldatinnen und Soldaten bzw. die Mitglieder organisierter bewaffneter Gruppen, also nicht Zivilpersonen, weil jeder Angriff gegen Zivilpersonen als solcher, wenn er direkt erfolgt, ohnehin rechtswidrig wäre.

Im Lichte dieses Verbotes unnötiger Leiden oder überflüssiger Verletzungen hängt es also vom jeweiligen Waffensystem ab, mit dem unbemannte Luftfahrzeuge ausgestattet werden. Ich sehe zurzeit kein Waffensystem und keine Waffe, die gegen dieses Verbot verstoßen würden, wenn und soweit sie auf unbemannten Luftfahrzeugen zur Anwendung kommen sollen.

Das zweite und sehr viel wichtigere Verbot, das zu einer Rechtswidrigkeit der Waffe als solcher führt, ist das Verbot unterschiedsloser Angriffe. Hier



regelt das Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen von 1977, dass jede Anwendung von Mitteln oder Methoden der Kriegsführung verboten ist, wenn diese nicht gegen ein bestimmtes militärisches Ziel gerichtet werden können. Es geht also um die Frage, ob die Waffen, mit denen unbemannte Luftfahrzeuge ausgerüstet werden, aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihrer Konstruktion gegen ein bestimmtes militärisches Ziel gerichtet werden können oder ob es sich um sogenannte blinde Waffen handelt. Das waren zum Beispiel im Fall des Zweiten Weltkriegs die V1 und die V2; das Beispiel dürfte Ihnen geläufig sein. Wenn ein System sehr wohl auf ein bestimmtes identifiziertes militärisches Ziel gerichtet werden kann und dies ist bei unbemannten Luftfahrzeugen der Fall, dann stellt sich die Frage der Vereinbarkeit mit dem Verbot unterschiedsloser Angriffe, was die Beschaffenheit der Waffe anbelangt, nicht.

Der zweite Teil des humanitären Völkerrechts befasst sich mit dem Recht der Feindseligkeiten, also der Frage, wie eine Waffe oder ein Waffensystem eingesetzt wird. Natürlich dürfen wir nicht vergessen und das ist ja vorhin schon gesagt worden, dass die Waffe als solche nicht die Drohne ist, sondern die Drohne ist bestenfalls ein Teil eines Waffensystems. Es kommt also ganz darauf an, ob ein unbemanntes Luftfahrzeug tatsächlich mit einer Waffe ausgerüstet wird oder nicht. Wenn und soweit das der Fall ist und wenn und soweit es für Angriffe verwendet wird, dann sind natürlich jegliche direkten Angriffe gegen Zivilpersonen, die Zivilbevölkerung oder zivile Objekte verboten.

Natürlich sind ebenfalls Einsätze verboten, deren hauptsächliches Ziel es ist, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten. Angriffe, bei denen mehrere deutlich voneinander getrennte militärische Einzelziele in einer Stadt wie ein einziges militärisches Ziel behandelt werden, sind ebenfalls verboten, ebenso wie Angriffe, bei denen damit zu rechnen ist, dass sie auch Verluste von Menschenleben mit sich bringen, die in einem krassen Missverhältnis zum erwarteten militärischen Vorteil stehen. Ich betone das krasse Missverhältnis. Der Generalbundesanwalt hat das mit dem Etikett „Exzessverbot“ belegt, und das ist auch, meine ich, richtig. Im humanitären Völkerrecht gilt kein Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Natürlich kann nie ausgeschlossen werden, dass jegliche Waffe, jedes Objekt missbraucht oder zu rechtswidrigen Zwecken eingesetzt wird. Aber hier geht es ja nicht darum, dass wir einen rechtswidrigen Angriff von vornherein in den Blick nehmen, sondern es geht allein um die Frage, ob und inwieweit das Waffensystem mit den gerade von mir kurz skizzierten Regeln vereinbar ist oder im Einklang mit diesen Regeln eingesetzt werden kann.

Schließlich sei hervorgehoben, dass nach Maßgabe des humanitären Völkerrechts der Schutz eigenen Personals zulässig ist. Er wird sogar ausdrücklich vorgesehen. Das mitunter in Bezug genommene Prinzip der Ritterlichkeit findet im geltenden Recht keine Grundlage. Vielmehr ist es jeder Konfliktpartei gestattet, den Gegner im Rahmen des humanitären Völkerrechts zu neutralisieren und dabei die eigenen Kräfte so weit wie möglich zu schonen. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Vorsichtsmaßnahmen beim Angriff. Keine Rechtsordnung auch nicht das humanitäre Völkerrecht enthält eine Pflicht zum Selbstmord.

Der Einsatz unbemannter bewaffneter Luftsysteme und Luftfahrzeuge ist zudem unter dem Gesichtspunkt des Fürsorgeprinzips geboten; aber dazu werde ich mich jetzt im Augenblick nicht weiter verhalten.

Ich danke für die Aufmerksamkeit.

Sachverständiger **Hellmut Königshaus**: Herr Vorsitzender! Frau Ministerin! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Ich habe schon vorab schriftlich Stellung genommen, möchte mich darauf gerne beziehen und auch möglichst versuchen, darauf zu verzichten, Argumente, die hier schon gebracht wurden, zu wiederholen.

Die Sicht des Wehrbeauftragten ist naturgemäß die, die ihm das Grundgesetz aufgegeben hat, nämlich der Schutz der Grundrechte, Klammer auf: der Soldatinnen und Soldaten, die wir einsetzen. Dabei ist es in der Tat so, dass wir in erster Linie darauf achten müssen, dass Soldaten, die in



den Einsatz geschickt werden, die also einer konkreten Gefährdung ausgesetzt werden, nicht auch noch anderen Gesichtspunkten als solchen, die nach dem Grundgesetz zu schützen sind, ausgesetzt werden. Dazu gehört also insbesondere der Schutz der Würde des Menschen, Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes, und natürlich auch das Recht auf körperliche Unversehrtheit und Leben, Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes. Dies anderen Gesichtspunkten zu unterwerfen, ist aus meiner Sicht sicherlich nicht zulässig.

Der Anspruch auf den bestmöglichen Schutz, der sich daraus für die Soldaten, für die Einsatzkräfte ergibt, ist deswegen aus meiner Sicht zwingend. Entscheidend ist also, ob die konkrete Einführung eines solchen Systems den Schutz der eigenen Kräfte verbessert. Die Argumente, die ich dazu höre, unterstreichen, dass der Schutz wohl zumindest durch das System selbst erhöht wird. Es wird allenfalls, sofern ich das recht sehe, darüber gestritten, ob es nicht mit anderen Mitteln in gleicher Weise geschützt werden kann. Ich persönlich meine, dass dies noch einmal zu untersuchen ist. Es bedarf also, wenn es tatsächlich ein wirksames und auch den Schutz bewirkendes Mittel ist, schon guter Argumente, es nicht einzuführen. Ich muss sagen: Die, die es gibt ja, es gibt welche, überzeugen mich aus verschiedenen Gründen nicht. Sie wiegen insbesondere die Argumente des Sicherheitsgewinns für die eingesetzten Kräfte nicht auf.

Der Vorteil unbemannter Systeme ist eben schon dargestellt worden. Ich will dies noch einmal denn es erscheint mir wichtig auf einen Punkt konzentrieren. Die Systeme haben eine längere Stehzeit. Das heißt, die Systeme können länger über einem Ort, an dem eine Gefährdung festgestellt wurde, verbleiben als jedes andere System, und dies verschafft eine wesentlich bessere Übersicht. Es bietet also für denjenigen, der das bedient, aber auch für denjenigen, der als Beurteiler danebensitzt oder auch hinzugeholt werden kann, die Möglichkeit, sehr konkrete Entscheidungen zu treffen, die vor Ort und möglicherweise unter Feuer in dieser Form gar nicht getroffen werden könnten.

Es wird immer gesagt: Es genügt uns, wenn wir

dort ein unbewaffnetes System fliegen lassen; denn auch dieses verschafft uns den Überblick. Das ist richtig. Es bietet auch tatsächlich die Chance, dass man dort auch länger bleiben kann, dass man alles sieht, was dort passiert, dass man Gefährdungen identifizieren kann. Ein bewaffnetes System hat aber darüber hinaus den Vorteil das haben Herr General Fritz und auch Herr Wüstner eben schon gesagt, dass es unmittelbar auf eine erkannte Gefahr reagieren kann. Ich möchte nur darauf hinweisen: Wenn eine unbewaffnete Drohne dort nur Aufklärung leistet, dann muss, bevor ein anderes System eingesetzt werden kann sei es ein Hubschrauber, sei es Artillerie, sei es ein Kampffjet, zunächst einmal der Luftraum über dem Einsatzort geräumt werden.

Dadurch vergeht Zeit, und dadurch ist leider mit in Kauf zu nehmen, dass auch das Lagebild getrübt wird. Wir haben in dieser Zeit genau die Erkenntnisse, die die Aufklärungsdrohne so nenne ich sie jetzt einmal dort liefert, eben nicht. Das bedeutet Folgendes: Wenn ich ein anderes Einsatzmittel wähle, beispielsweise die Artillerie, dann habe ich zwar eine bestimmte Koordinate identifiziert. Was aber in der Zwischenzeit General Fritz hat eben bestimmte Zeitabläufe geschildert geschieht und sich am Boden verändert, weiß ich nicht. Deshalb ist das natürlich etwas, das nicht nur für die eigenen Kräfte ein wirklich großer Vorteil ist. Es ist nämlich auch ein Vorteil, weil ich dann unter diesen Umständen leicht darauf hinwirken kann, dass ich Begleitschäden, ungewollte Schäden vermeiden kann, wenn sich am Boden eben Veränderungen ergeben, Kinder in das Lagegebiet hinzukommen, bestimmte Zivilpersonen auf einmal dort auftauchen und vieles mehr. All dies kann ich dann konkret bis zum letzten Moment beobachten. Es erfolgt also kein Zeitverlust, und wir vermeiden in größerem Umfang Begleitschäden.

Darüber hinaus habe ich auch dem Soldaten, dem Verantwortlichen die Möglichkeit gegeben, dass er abgestuft reagieren kann. Das ist für den Soldaten das, was im Grunde genommen an die Grenze dessen, was man einem Menschen zumuten kann, führt: Er muss entscheiden, sich selbst zu gefährden oder möglicherweise in Kauf nehmen, dass er überreagiert. Er mag zwar im guten Willen über-



reagieren, aber bei objektiver Betrachtung überreagiert er. Wir hatten auch schon Fälle, in denen wir uns hier im Raum mit solchen Fragen und Grenzfällen befassen mussten. Alles dies können Sie mit dem Einsatz einer solchen bewaffneten Aufklärungsdrohne dann entsprechend steuern.

Die Kontraargumente demgegenüber befassen sich vorwiegend mit abstrakten Gefahren. Ich will diese jetzt nicht im Einzelnen aufführen das werden sicherlich die Vertreter dieser Argumente selbst tun, sondern nur sagen, dass ich bisher weder von Soldatinnen und Soldaten im Einsatz noch von Kommandeuren noch aus anderen Bereichen Hinweise darauf bekommen habe, dass die Bedienung einer Drohne oder einer fernwirkenden Waffe zu einer Entgrenzung führt.

Ganz im Gegenteil: Ich weiß, dass das eben mit zu dem gehört, was am meisten belastet. Ich habe in meiner Stellungnahme geschrieben, dass ich in den USA war und dort unter anderem das Walter-Reed-Militärkrankenhaus besucht habe. Die Ärzte dort befassen sich mit PTBS-Fragen und haben festgestellt, dass gerade diejenigen, die an solchen militärischen Systemen sitzen, ganz besonders belastet sind und darunter auch ganz besonders leiden. Wenn ich sage, dass es hierbei um militärische Systeme geht, dass wir uns hier über einen militärischen Einsatz unterhalten, dann muss ich auch sagen, dass die Argumentation, dass die Amerikaner oder andere Verbündete solche Systeme möglicherweise für nichtmilitärische Zwecke, für möglicherweise vom Recht nicht gedeckte Zwecke einsetzen, hier konkret nicht zur Diskussion steht. Vielmehr obliegt es dem Deutschen Bundestag, im Rahmen seiner Mandatierung festzulegen, ob und welche Einsätze geführt werden und welche Möglichkeiten damit dann eröffnet werden. Insofern meine ich, dass man die Dinge trennen und nicht mit falschen Beispielen verwechseln sollte.

Eben fiel schon das Argument der Ritterlichkeit. Das heißt, dass es auch in einer solchen militärischen Auseinandersetzung fair zugehen solle. Ich kann keinen ethischen Vorteil darin sehen, dass ich einem eigenen Soldaten eine vermeidbare Gefährdung zumute. Ich darf das nicht, wenn ich ihn

in den Einsatz schicke. Ich muss ihn davor schützen. Entweder ist der Einsatz gerechtfertigt dann muss ich ihn mit den geringstmöglichen eigenen Verlusten durchführen können, oder ich muss ihn unterlassen. Ansonsten verständige ich mich an dem Soldaten, ansonsten verstoße ich nach meiner festen Überzeugung auch gegen die Rechte dieses Soldaten, den ich dorthin schicke.

Im Übrigen gelten alle Argumente, die gegen solche Systeme vorgebracht werden, natürlich auch für jedes andere fernwirkende Waffensystem. Es ist für mich kein Unterschied, ob ich in ein erkanntes Ziel mit Artillerie, mit einem Kampfjet oder mit einem bewaffneten unbemannten Luftfahrzeug hineinwirke. Das Entscheidende ist doch folgende Frage: Will ich dort eine militärische Wirkung erzielen, oder will ich das nicht? Wenn ich das will, sehe ich nicht, weshalb ich das nicht mit einem solchen System machen sollte. Die Frage der Entgrenzung das habe ich schon gesagt stellt sich nach allen Erfahrungen nicht. Es gibt auch keine Belege dafür. Ich habe auch in den Argumenten derer, die das immer wieder ins Feld führen, keine Belege gesehen empirisch ohnehin nicht, aber auch sonst nicht.

Das Zweite, was natürlich besonders gilt, ist, dass wir zwischen den heute konkret vorliegenden technischen Möglichkeiten unterscheiden. Dass irgendwann einmal andere Systeme entwickelt werden, aus denen sich möglicherweise irgendetwas entwickelt, mag sein. Aber darüber befinden wir heute nicht, und darüber wird meines Erachtens auch der Deutsche Bundestag nicht befinden; denn er entscheidet im Haushaltsausschuss und im Verteidigungsausschuss darüber, welche Systeme beschafft werden. Schon heute verfügbare Systeme nicht einzuführen, nur weil möglicherweise in Zukunft andere Systeme eingeführt oder erfunden werden, erscheint mir auch nicht zwingend und nicht logisch.

Deshalb meine ich, die Kontrolle des Deutschen Bundestages, die Kontrolle des Parlaments und im Übrigen auch die Kontrolle der Öffentlichkeit und der Medien garantieren eigentlich, dass wir unserer Bundeswehr sie hat dieses Vertrauen meiner Meinung nach in den vergangenen Jahren zu Recht



erworben dieses System in die Hand geben können, allerdings zu einem pflichtgemäßen Gebrauch, wie ihn der Deutsche Bundestag dann in seinen konkreten Mandaten vorgibt.

Sachverständiger **Dr. Niklas Schörnig**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Frau Ministerin! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Sehr geehrte Damen und Herren! Zunächst einmal vielen Dank für die freundliche Einladung hier in die heutige Sitzung des Verteidigungsausschusses. Da Ihnen meine schriftliche Stellungnahme vorliegt, werde ich nur einige Punkte schlaglichtartig herausstellen.

Erstens. In der deutschen Debatte um die Beschaffung bewaffneter Drohnen bzw. sogenannter Unmanned Combat Aerial Vehicles, UCAVs, sind sicherheitspolitische Fragen meines Erachtens bislang deutlich zu kurz gekommen. Wichtige Fragen hier wären zum Beispiel: Welche Auswirkungen haben unbemannte Kampfsysteme auf Taktik, Strategie und militärische Doktrin? Ist möglicherweise mit offensiverem Vorgehen zu rechnen, wenn solche Systeme vorliegen? Wie wirkt sich die Proliferation solcher Systeme auf fragile Regionen aus? Wirken sie destabilisierend? Führen unbemannte Systeme zu einer Beschleunigung des Kampffeldes der Zukunft darauf haben wir schon Hinweise gehört statt zu einer Entschleunigung, wie oft von Befürwortern behauptet wird? Wie verändert der Einsatz unbemannter Systeme das Verhalten des Gegners? Wie reagiert der Gegner? Und: Wie wirkt sich der Einsatz unbemannter Systeme auf die regionale Zivilbevölkerung aus? All das sind offene Fragen, die weit über die ethische und rechtliche Dimension hinaus einer umfassenden Einschätzung bedürfen.

Zweitens. Die Fragen, die wir heute hier für mögliche bewaffnete Drohnen der Luftwaffe diskutieren, werden in den kommenden Jahren auch für unbemannte Systeme des Heeres und der Marine zu diskutieren sein. Diese Diskussion hat heute deshalb Weichencharakter. Wie entmenschlicht soll die Armee der Zukunft sein? Die Diskussion rein auf die Bewaffnung unbemannter Luftfahrzeuge zu verkürzen, wäre meines Erachtens kurz-

sichtig. Drittens. Befürworter argumentieren, zwischen einem bemannten Kampfflugzeug und einer bewaffneten Drohne bestehe kein wesentlicher Unterschied. Gleichmaßen kann man meines Erachtens behaupten, eine Armbrust und ein Gewehr seien im Wesentlichen identisch, da beides Projektilwaffen seien. Die Art, wie das Projektil aber beschleunigt wird, ist der Unterschied ums Ganze. Ebenso ist auch das Entfernen des Menschen aus dem System egal ob es sich um ein Flugzeug, einen Panzer, ein Schnellboot oder ein U-Boot handelt ein fundamentaler Einschnitt.

Es eröffnen sich neue technische, taktische, strategische und doktrinäre Optionen, die bemannte Systeme nicht zulassen. Es geht hier um mehr als nur eine Fähigkeit. Unbemannte Systeme haben das Potenzial, die Zukunft des Militärs auf revolutionäre Weise zu verändern. Dies muss mit bedacht werden.

Viertens. Der Schutz der eigenen Truppen ist ein sehr gewichtiges Argument. Wer für den Staat sein Leben in Gefahr bringen muss seien es Soldatinnen und Soldaten, aber auch Polizistinnen und Polizisten oder Feuerwehrlaute, verdient angemessenen, wahrscheinlich den besten Schutz. Dennoch ist mit diesem Argument die Debatte nicht beendet. Mit dem Argument „Schutz“ ist nämlich prinzipiell jedes Rüstungsprogramm zu rechtfertigen, das die eigene Überlegenheit erhöht, da dies dann Schutz bedeutet. Es entbindet also nicht von einer politischen Abwägung, die auch mögliche negative Effekte möglicherweise auch in der langen Frist berücksichtigt. Dazu gehört zum Beispiel, auch anzuerkennen, dass verbesserter Schutz und die Möglichkeit einer sinkenden Hemmschwelle speziell auf der politischen Ebene bei der Entsorgungsentscheidung zwei Seiten einer Medaille sind.

Fünftens. Die technologische Entwicklung schreitet aktuell extrem rasant voran. Will man die sich abzeichnenden technologischen Möglichkeiten militärisch optimal ausschöpfen, bleibt für eine menschliche Kontrolle kein Platz, auch wenn dies von Befürwortern immer wieder behauptet wird. Wird dieser Trend nicht aktiv durch politische Initiativen unterbunden, so sind sogenannte töd-



liche autonome Waffensystem im Englischen Lethal Autonomous Weapon Systems, kurz LAWS nur noch eine Frage der Zeit. Dann aber stellen sich ethische und rechtliche Fragen mit einer viel größeren Wucht. Dann stellt sich die Frage: Dürfen Computeralgorithmen über Leben und Tod entscheiden?

Sechstens und abschließend. Sollte sich die Bundesregierung für die Beschaffung bewaffneter oder bewaffnungsfähiger Drohnen aussprechen und sollte der Deutsche Bundestag dem zustimmen, dann muss als Mindestleistung gleichzeitig gewährleistet werden, dass die beschriebenen negativen Effekte bestmöglich eingehegt werden. Dazu gehört eine Klarstellung, was nach Ansicht der Bundesregierung unter „extralegalen Tötungen“ zu verstehen ist. Nach amerikanischer Auffassung sind die Angriffe in Pakistan, dem Jemen und in Somalia auf jeden Fall völkerrechtskonform. Hier müsste man eine deutliche Definition liefern. Es gilt dann weiterhin, klare Einsatzregeln zu formulieren, die den offensiven Einsatz von Kampfdrohnen ausschließen. Wenn „Schutz“ das zentrale Argument ist, muss der Einsatz auch auf eine reine Schutzfunktion beschränkt bleiben. Offensive Optionen sind auszuschließen.

Unabhängig von der Entscheidung gilt es auf jeden Fall, das gesamte deutsche rüstungskontrollpolitische Gewicht einzusetzen, um internationale Beschränkungen sowohl für den Export als auch den Einsatz und die Leistungsparameter bewaffneter Drohnen durchzusetzen. Das ist schwierig, aber nicht unmöglich.

Schließlich muss Deutschland im aktuell laufenden Prozess im Rahmen der UN-Waffenkonvention, die sich mit einer Ächtung vollautonomer letaler Waffensysteme auseinandersetzt, noch aktiver werden. Die Ansätze sind gut, aber ausbaufähig.

Eine Beschaffung bewaffnungsfähiger Drohnen voranzutreiben, ohne vorher belastbare Antworten zu geben, wie mit den negativen Effekten umgegangen werden soll, wäre meines Erachtens verantwortungslos. Ich bin aber zuversichtlich, dass die Bundesregierung dieser Verantwortung gerecht

wird und die Entscheidung zunächst verschiebt, bis die Fragen geklärt sind.

Sachverständiger **Prof. Dr. Thilo Marauhn**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Sehr geehrte Frau Ministerin! Herr Staatssekretär! Ich sehe keine Veranlassung, die von mir geteilten völkerrechtlichen Ausführungen von Herrn Kollegen Heintschel von Heinegg zu wiederholen. Erlauben Sie mir einige wenige zusätzliche völkerrechtliche Bemerkungen.

Erstens. Unbemannte Luftfahrzeuge sind Bestandteil unbemannter Luftfahrtsysteme. Neben den Luftfahrzeugen gehören zu diesen Systemen mindestens eine Steuerungseinheit, eine Datenverbindung und ein Datenspeicher. Eine völkerrechtliche Gesamtbewertung muss alle Komponenten berücksichtigen.

Zweitens. Statusrechtlich handelt es sich bei unbemannten Flugkörpern, die Bestandteil eines solchen unbemannten Luftfahrtsystems sind, um Luftfahrzeuge. Dies ergibt sich schon aus Artikel 8 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt und ist von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation 2011 bestätigt worden. Auch wenn Staatsluftfahrzeuge einschließlich im Militärdienst verwendeter Luftfahrzeuge im Übrigen nicht vom Anwendungsbereich dieses Übereinkommens erfasst werden, verpflichtet Artikel 3 dieses Übereinkommens die Vertragsparteien dazu, für das Überfliegen eines Hoheitsgebiets einer anderer Vertragspartei eine Ermächtigung einzuholen und auf die Sicherheit des Verkehrs der Privatluftfahrzeuge gebührende Rücksicht zu nehmen. Beide Pflichten gelten auch kraft Gewohnheitsrecht. Ebenso handelt es sich bei unbemannten Flugkörpern nach dem Recht bewaffneter Konflikte um Luftfahrzeuge. Dies bestätigt das 2009 veröffentlichte, das Recht der Luftkriegsführung kodifizierende Manual on International Law Applicable to Air and Missile Warfare.

Drittens. Für unbemannte militärische Luftfahrzeuge lässt sich eine Pflicht zum Führen von Nationalitätskennzeichen begründen, aber nicht völlig eindeutig herleiten, da die gewohnheitsrecht-



liche Geltung der Haager Luftkriegsregeln von 1923, deren Artikel 3 eine solche Pflicht beinhaltet, umstritten und auch eine entsprechende Auslegung der Artikel 43 und 44 des Zusatzprotokolls I von 1977 streitig ist. Jedenfalls verbietet Artikel 39 des Zusatzprotokolls I die Verwendung falscher Nationalitätskennzeichen.

Viertens. Unbemannte Luftfahrzeuge sind keine Waffen im Sinne des Rechts bewaffneter Konflikte. Es handelt sich bei ihnen vielmehr um Trägersysteme, die bewaffnet werden können. Die eigentliche Schädigung erfolgt nicht durch das Luftfahrzeug, sondern durch die mitgeführte Bewaffnung, und für diese sind die geltenden völkerrechtlichen Waffenverbote zu beachten.

Fünftens. Der Prüfungspflicht nach Artikel 36 des schon genannten Zusatzprotokolls I unterliegen unbemannte Luftfahrtsysteme nicht als neue Waffen, sondern allenfalls als neue Methoden der Kriegführung. Dies setzt voraus, dass man die Besonderheiten des Einsatzes unbemannter bewaffneter Systeme, etwa die Distanzsteuerung, als Methode der Kriegführung einordnet. Was die Neuheit betrifft, so stellen Distanzeinsätze zwar keine grundstürzende Neuerung dar, es lässt sich aber gleichwohl die These vertreten, dass unbemannte bewaffnete Systeme das Kampfgeschehen im Vergleich zum Einsatz bemannter Systeme verändern. Die Prüfungspflicht unterstellt, ist es meines Erachtens auch vertretbar, die bisherigen Diskussionen innerhalb und mit der Bundesregierung als den materiellen Anforderungen der Prüfungspflicht genügend zu beurteilen.

Sechstens. Innerhalb eines internationalen bewaffneten Konflikts sollte das Bedienungspersonal unbemannter bewaffneter Systeme zwecks Wahrung des Kombattantenstatus in die Streitkräfte integriert sein. Soweit es sich beim Bedienungspersonal um Zivilpersonen handelt, stellt sich die Tätigkeit des Steuerungspersonals als unmittelbare Teilnahme an den Feindseligkeiten im Sinne von Artikel 51 des Zusatzprotokolls I dar. Der Steuerer genießt damit keinen Schutz als Zivilperson. Ähnliche Wertungen gelten auch für das Recht nichtinternationaler bewaffneter Konflikte, das allerdings weder ein Kombattantenprivileg

noch einen Kriegsgefangenenstatus kennt.

Siebtens. Neben dem unbemannten Luftfahrzeug sind grundsätzlich auch alle anderen Komponenten des unbemannten Luftfahrtsystems in einem bewaffneten Konflikt legitime militärische Ziele, die unter Beachtung der Bestimmungen des Rechts der Feindseligkeiten, vor allem des Verbots unverhältnismäßiger Schäden unter der Zivilbevölkerung und der Pflicht zu Vorsichtsmaßnahmen, bekämpft werden dürfen.

Achtens. Gegenwärtig verbieten weder völkerrechtliche Verträge noch das Gewohnheitsrecht die Entwicklung, Herstellung, den Erwerb oder den Besitz bewaffneter oder unbewaffneter unbemannter Flugsysteme. Bestimmungen des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa, welche die Stationierung militärischer Luftfahrzeuge der Vertragsparteien begrenzen, erfassen zwar auch unbemannte Luftfahrzeuge und sind deshalb grundsätzlich im Blick zu behalten, aber aktuell nicht problematisch.

Neuntens und letztens. Unbemannte Luftfahrzeuge mit Kampffähigkeiten sind gegenwärtig also nicht per se verboten, sondern allein abhängig von den Einsatzmodalitäten zu beurteilen. Dies sind im bewaffneten Konflikt die von Herrn Kollegen Heintschel von Heinegg schon skizzierten Maßstäbe des Waffenrechts und des Rechts der Feindseligkeiten.

Sachverständiger Prof. **Dr. Elmar M. Giemulla**:
Herr Vorsitzender! Frau Ministerin! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Ich bin eingeladen worden, um zu der Frage Stellung zu nehmen, ob unbemannte Luftfahrzeuge speziell der Bundeswehr überhaupt zulassungsfähig sind, zulassungsfähig in dem Sinne, dass vor ihnen, vor ihrer Operation andere geschützt werden müssen, die zufälligerweise vielleicht in den Operationsbereich dieses Luftfahrzeuges hineingeraten. Ich rede damit nicht von der Bewaffnung, von dem zielgerichteten Einsatz von Luftfahrzeugen zur zielgerichteten Tötung, sondern von dem normalen Betrieb eines Luftfahrzeuges.



Der Heron in Afghanistan operiert aufgrund einer vorläufigen Verkehrszulassung vorläufig seit Jahren. Eine endgültige Verkehrszulassung ist meines Wissens nicht vorgesehen. Der Euro Hawk Full Scale Demonstrator steht seit einigen Monaten in Manching in der Garage und gammelt vor sich hin. Offensichtlich ist eine Zulassung nicht möglich. Es ist eine große Konfusion eingetreten über diese Frage, und da lohnt es sich sicherlich, sich über einige ganz grundlegende Fakten klar zu werden.

Das erste Faktum ist, dass wir es hier mit Technik zu tun haben. Technik das wissen wir alle tötet. Ich rede nicht von Waffeneinsätzen, sondern von dem Funktionieren von Technik. Technik soll funktionieren, aber sie funktioniert nicht immer. Das gilt für Atomkraftwerke, das gilt für Kraftfahrzeuge, das gilt natürlich auch für Luftfahrzeuge. Das gilt auch für bemannte Luftfahrzeuge, wie wir wissen. Abstürze von bemannten Luftfahrzeugen gehören in regelmäßigen Abständen zu unserem Leben dazu. Bemannte Luftfahrzeuge können zur Waffe missbraucht werden, können entführt werden, Stichwort 11. September. Wir leben mit einem Risiko. Die Aufgabe des Gesetzgebers ist es natürlich, dieses Risiko nach Möglichkeit auf null herunterzudrücken, und das wird nie gelingen. Wir werden immer mit einem Restrisiko leben.

Wenn wir von diesem nüchternen Befund ausgehen und jetzt unbemannte Luftfahrzeuge in den Blick nehmen, dann müssen wir zweierlei feststellen. Erstens: Es handelt sich um etwas Altes, Traditionelles, nämlich um die Luftfahrt. Zweitens: Es handelt sich um etwas revolutionär Neues; denn der Pilot ist am Boden.

Es ist nicht meine Aufgabe, zu beurteilen, welche ethischen Fragen damit verbunden sind, aber das ist das, was neu ist. Nicht neu ist, dass wir vom Auftrieb reden, dass ein Gegenstand, der schwerer als Luft ist, mit hoher Geschwindigkeit, mit hoher kinetischer Energie durch die Luft gesteuert wird. Das ist erprobt. Wir sollten nicht die Dinge, die längst erprobt sind, hier als Zweifel mit in die Diskussion hineinnehmen, um diese neue Technologie in Misskredit zu bringen, sondern es geht um die Frage: Was ist der Unterschied zwischen

der bisherigen Technologie und der neuen Technologie? Das ist unerprobt, das ist neu, hier bedarf es natürlich der Aufmerksamkeit des Gesetzgebers.

Wenn wir uns dann die Frage stellen, wer denn vor unbemannter Luftfahrt geschützt werden soll, dann ist eines, denke ich, klar: Zurzeit und bis auf sehr lange Sicht werden unbemannte Luftfahrzeuge nicht am allgemeinen Luftverkehr teilnehmen. Von der Technik, die nötig ist, um das zu organisieren, sind wir noch weit entfernt. Da rede ich zum Beispiel von Sense and Avoid oder See and Avoid. Da rede ich davon, dass auch diese unbemannten Luftfahrzeuge dann von der Flugsicherung gesteuert oder gelenkt werden müssten. Da rede ich von so vielen Dingen, bei denen wir noch ganz weit weg sind, um das auch nur ansatzweise verantworten zu können.

Es muss uns erst einmal klar sein, dass wir, was den Euro Hawk und die Technologie, die jetzt im Raume steht, betrifft, in absehbarer Zeit nicht von der Verkehrszulassung reden. Niemals in unserer absehbarer Zeit werden solche Luftfahrzeuge neben oder hinter der Lufthansa herfliegen und in den allgemeinen Verkehr eingeordnet werden müssen. Das wäre insbesondere bei Waffensystemen völlig unverantwortlich. Sie werden zumindest im deutschen Luftraum nicht am allgemeinen Verkehr teilnehmen.

Wenn das so ist, bedeutet das eine ganz einfache Schlussfolgerung: Wir brauchen keine Verkehrszulassung. Wir brauchen auch keine Musterzulassung, die üblicherweise der Vorläufer, die Grundzulassung ist, um hinterher eine Serienproduktion vorzunehmen. Aber auch die Musterzulassung zielt auf die Verkehrszulassung und damit auf die Teilnahme am Verkehr ab. Wenn wir das nicht wollen und können, dann brauchen wir zwingend keine Musterzulassung.

Die Frage ist dann: Wer soll denn dann geschützt werden vor diesem Luftfahrzeug? Wenn wir diese Luftfahrzeuge in Segregated Airspaces im Sinne der geplanten Verwendung in näherer Zukunft einsetzen, ist aus meiner Sicht stufig Folgendes festzustellen: Wenn ich mir den Euro Hawk ansehe, ist es wohl sehr wahrscheinlich, dass dem-



nächst der Testbetrieb wieder aufgenommen werden soll oder auch nicht. Wenn er aufgenommen werden soll, dann geht es sicherlich um den Test des Aufklärungssystems SIGINT, vielleicht auch um die flugtechnischen Eigenschaften des Euro Hawk. Dafür brauche ich keine Teilnahme am allgemeinen Verkehr, sondern das mache ich in Segregated Airspaces, in denen mir keiner entgegenkommen kann, in denen der Teil der Bevölkerung, der im allgemeinen Verkehr gefährdet werden könnte, einfach ausgeschlossen wird. Wenn ich einen zweiten Teil der Bevölkerung sehe, nämlich die Leute am Boden, die sich dem ja nicht entziehen können, was über ihnen abläuft und was dann unter Umständen auf sie herabstürzt, dann wissen wir alle, dass die Kategorie 1 nach den militärischen Vorschriften ja bekanntermaßen Segregated Airspaces über gesperrtem Gelände ist. Also auch da ist jede Gefährdung ausgeschlossen. Es ist möglich, mithilfe von Aufstiegsereignissen Erprobungen des SIGINT-Systems und des Euro Hawk ohne Verkehrszulassung zu fliegen.

Wenn wir dann sagen: „Okay, das dient ja nur der Erprobung, wir wollen ja irgendwann mal den Einsatz machen“, dann lautet die nächste Frage, die sich stellt: Wo soll denn der Einsatz stattfinden? Über Deutschland? Soll über Deutschland aufgeklärt werden? Sollen über Deutschland Waffensysteme fliegen und eingesetzt werden? Also gilt wiederum: Wir brauchen keine Zulassung in dem Sinne, sondern wir brauchen die Gewährleistung dafür, dass das Luftfahrzeug in separierten Airspaces hochfliegt, die Höhe überschreitet, ab der Luftverkehr nicht mehr stattfindet, und dann aus Deutschland in die Gebiete fliegt, in denen der Einsatz stattfinden soll.

Das mag als kritisch angesehen werden, das mag als Fantasie angesehen werden, aber man muss dann auch noch sehen, dass es nur für einen Teil der Systeme, die zur Debatte stehen, nötig ist; denn Heron oder auch Predator müssen nicht selbst aus Deutschland hinausfliegen, fliegend hinausgebracht und irgendwo zum Einsatz gebracht werden. Die werden auseinandergelassen, dorthin geschafft, wo sie eingesetzt werden, zusammengebaut, und dann werden sie eingesetzt. Dies geschieht auch dort bestimmt nicht im allgemeinen

Luftverkehr, sondern wiederum in speziellen Airspaces.

Das einzige Problem, das aus meiner Sicht im Moment besteht, ist ein Problem, was sich lösen lässt, nämlich das Problem des Euro Hawk. Den Euro Hawk können Sie nicht auseinanderbauen, wegbringen und dann wieder zusammenbauen, sondern den müssen Sie schon fliegend aus Deutschland hinausbringen. Ich sage es noch einmal: Sie müssen ihn in gesperrten Lufträumen bis in die Höhen schrauben, in denen kein Luftverkehr mehr stattfindet, in denen also keine Gefährdung von anderen Personen mehr stattfindet. Dann muss er aus Deutschland zum Einsatzort fliegen.

Ich komme zum Schluss. Man hat bisweilen den Eindruck, dass die Anforderungen, die an diese Systeme gestellt werden, an der traditionellen Technologie gemessen werden, weil man erstens nichts anderes kennt und weil man zweitens unter Umständen sogar verhindern will, dass diese Luftfahrzeuge eingesetzt werden. Man kann die Anforderungen auf 1 000 schrauben, und wenn man weiß, dass man nur bis 100 kommt, dann ist völlig klar, dass man das Ziel nicht erreicht. Wenn das Ziel darin bestehen sollte, unbemannte Luftfahrzeuge irgendwann einmal im allgemeinen Luftverkehr einzusetzen, dann kann man nicht damit beginnen, sondern dann muss man das schrittweise tun. Ich bezweifle, dass dieses Ziel überhaupt jemals zur politischen Debatte steht.

Sachverständiger Christoph Marischka: Sehr geehrte Damen und Herren! Auch ich bedanke mich, dass ich meine Position hier darlegen darf, auch wenn es in den letzten Tagen den Anschein hatte, als wäre die Entscheidung längst getroffen worden. Diesbezüglich schließe ich mich Herrn Wüstner an: Die Debatte wird unabhängig von dieser Entscheidung weitergehen. Unter anderem die Duldung der US-Drohnenkriegführung über Standorten in Deutschland wird ein Gegenstand eines mittlerweile ausgerufenen globalen Aktionstags gegen Drohnenkriegführung am 4. Oktober sein.

Ich möchte drei Punkte ansprechen. Erstens, Wofür stehen Drohnen, und warum stehen sie gerade



zur Debatte? Die Informationsstelle Militarisierung hat im Jahr 2009 einen Kongress zum Begriff man könnte auch „Strategie“ sagen des Krisenmanagements veranstaltet. Die Publikation darüber wurde da spielt immer der Zufall mit mit diesem Bild illustriert:

(Der Sachverständige hält ein Buch hoch)

Unten brennt die Erde, es brennen viele kleine Feuer, darüber schwebt eine Drohne, die das beobachtet, die vielleicht manchmal angreift, vielleicht auch manchmal selbst ein Feuer legt oder verursacht, wenn sie abstürzt.

Dieses Bild halte ich für relativ zutreffend für die gegenwärtige Strategie, in der zum Beispiel die Ursache dieser vielen kleinen Feuer so gut wie keine Rolle spielt. Es wird auch nicht die Perspektive betrachtet, dass diese Krisen vielleicht irgendwann gar nicht mehr zu managen sein werden. Eine Aussicht auf Frieden wird nicht diskutiert. Es handelt sich um viele kleine Missionen der Bundeswehr zur Ausbildung, zum Lufttransport etc., die in diesem Zusammenhang eine kleine bis eigentlich nicht vorhandene Gefahr des Scheiterns aufweisen. Natürlich kann man hinterher immer sagen: „Ohne uns wäre es noch schlimmer gelaufen“, aber beweisen lässt sich das nicht.

Es handelt sich dort überwiegend um Missionen mit einer sehr niedrigen Gefährdung für die Bundeswehrsoldaten, was auch dazu führt, dass es aus der Bundeswehr selbst so gut wie keine Widerstände gibt. Die gab es bei einzelnen Missionen, zum Beispiel bei einer dritten Mission in der Demokratischen Republik Kongo, die diskutiert wurde. Also auch der Bundeswehrverband setzt sich dafür ein, dass Missionen, die zu gefährlich oder eine zu geringe Aussicht auf Erfolg haben, gar nicht stattfinden, was meiner Meinung nach auch der beste Schutz der Soldaten ist.

Wir haben mit der Entgrenzung das wurde gerade schon angesprochen von den Herren vom Militär, also der Großflächigkeit der Einsatzgebiete, längst ein neues Schlagwort, das hier entworfen worden

ist. Ich erwähne den sogenannten Saharagürtel, von dem aus eine Bedrohung Deutschlands und Europas ausgehe und wo weitere Einsätze zu erwarten seien. Es gibt bereits EU-Sicherheitssektorreformen, die sich auf Mali, den Senegal, den Niger und Zentralafrika beziehen. In Somali sind 18 Soldaten, es sind Sicherheitsberater in Staaten der ostafrikanischen Küste.

Verschärft wurde diese Situation durch den Libyen-Krieg, der hier auch paradigmatisch steht. Auch dieser wurde mithilfe von Drohnen geführt, ohne eigene Verluste und offensichtlich ohne jegliches Konzept, wie anschließend mit dem Land und den angrenzenden Gebieten und den islamistischen Milizen, denen man dort Raum geschaffen hat, umzugehen ist.

Was diese offensichtlich jetzt schon ohne großen Drohneneinsatz stattfindenden Einsätze anbelangt, müssen wir uns überlegen, wie sich zum Beispiel das Prinzip der Bündnisverteidigung der NATO weiterentwickeln kann, wenn es relativ einfach ist, durch die Stationierung von Drohnen und einigen Bedienern und womöglich noch zivilem Instandhaltungspersonal Unterstützung zu suggerieren. Wir hatten bereits die Situation, dass Deutschland Patriot-Raketen in der Türkei stationiert hat, obwohl die Türkei gegenüber Syrien eindeutig eher Aggressor als Angegriffener war. Andere NATO-Mitgliedstaaten könnten sich dieses Beispiel zum Vorbild nehmen, sodass es zu einer immer unkontrollierbarer aggressiven Bündnispolitik käme.

Zweitens zum Schutz der Soldatinnen und Soldaten: Dieses Argument, das insoweit das einzig vorgebrachte für die Beschaffung bewaffnungsfähiger Drohnen ist, basiert meiner Meinung nach auf nicht überprüfbar Behauptungen und teilweise handfesten Phantasmen. Zu den Phantasmen würde ich die Formulierung des Luftwaffenspektors Müllner zählen, der eine kontinuierliche und lückenlose Überwachung des Einsatzgebietes durch die jetzt angestrebten UAV für die Bundeswehr sieht, die sicher nicht mit vier oder auch nicht mit vierzig und wahrscheinlich auch nicht mit 400 UAV zu gewährleisten wäre.



Darüber hinaus fehlt hier die Erklärung, warum die Soldaten der USA, die über deutlich mehr und längst über bewaffnete UAV verfügen, nach wie vor in Hinterhalte geraten und auch deutlich höhere Verluste aufweisen als die der Bundeswehr bei ihren Einsätzen. Das hat womöglich damit zu tun, dass das, was hier als Schutz verkauft wird, eine eskalierende Wirkung hervorbringen kann. Das gängige Szenario ist das völkerrechtlich unstrittigste. Das Szenario, dass sich Bundeswehrsoldaten bereits unter Beschuss befinden, ist nämlich nicht das wahrscheinlichste und auch nicht das geeignetste Szenario für luftnahe Unterstützung durch bewaffnete Drohnen. Vielmehr geht es hier darum, bewaffnete Gruppen auf dem Weg in einigen Kilometern Entfernung aufzuklären, und da stellt sich dann die Frage, ob nicht die Gefahr eines aggressiveren Vorgehens der Bundeswehr durch einen frühzeitigen Beschuss womöglich entpuppen sich diese Gruppen als Hochzeitsgesellschaften und vielleicht auch die Gefahr einer Zunahme von sogenannten Greenon-Blue-Vorfällen bevorstehen.

Außerdem ist das Argument des Schutzes der Soldatinnen und Soldaten, wie auch schon angesprochen wurde, grenzenlos. Dieses Argument wird nicht aufhören zu wirken, wenn vier oder zehn oder auch vierzig bewaffnete Drohnen angeschafft sind. Aber vielleicht ist das ja auch genau die Dynamik, die sich ein Luftwaffeninspekteur angesichts fehlender Begründungszusammenhänge der Luftwaffe in asymmetrischen Konflikten wünscht.

Infrage zu stellen wäre auch die angeblich so gut funktionierende parlamentarische und öffentliche Kontrolle. Mir sind jedenfalls keine öffentlichen Dokumente bekannt ich weiß auch nicht, ob sie den Parlamentarierinnen und Parlamentariern vorliegen, die aufzeigen, wie viele Menschen durch Bundeswehreinsetze zum Beispiel in Afghanistan getötet wurden, wie oft Close Air Support angefordert wurde, wie oft dieser durch unbemannte Systeme oder durch bemannte Systeme gebracht wurde oder wie oft das Kommando Spezialkräfte an sogenannten Capture-or-Kill-Missionen beteiligt war.

Abschließend noch ein Wort zu den völkerrechtlichen Ausführungen.

(Sachverständiger Prof. Dr. Wolff Heintschel von Heinegg: Alle Achtung!)

Ich möchte Ihre Autorität gar nicht infrage stellen, aber Sie haben mehrfach die Formulierung „Neutralisierung des Gegners“ verwendet. An anderer Stelle wurde jetzt schon formuliert, weitere Einsätze wie in Afghanistan würden uns bevorstehen. Meiner Meinung nach muss genau darüber die Debatte geführt werden: „Was hat zu Afghanistan geführt, und muss es einen Automatismus geben, wieder dorthin zu gehen?“, selbst wenn man zu dem Punkt kommt so wurde der Öffentlichkeit und auch dem Parlament verkauft, hier gehe es darum, Herzen und Köpfe zu gewinnen, und nicht darum, den Gegner zu neutralisieren. Für Letzteres sind bewaffnete Drohnen vielleicht das richtige Mittel, für Ersteres ganz bestimmt nicht.

Sachverständiger **Dr. Marcel Dickow**: Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Abgeordnete! Frau Ministerin! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich Ihnen zuerst für die Möglichkeit danken, dem Verteidigungsausschuss als Sachverständiger beizuwohnen. Ich möchte Ihnen in Kürze die wesentlichen Argumentationen meiner schriftlichen Stellungnahme nahebringen und freue mich anschließend auf Ihre Fragen.

Zwei Trends, die bewaffneten unbemannten Luftfahrzeuge zu eigen sind, erscheinen mir dabei zentral.

Erstens. Auch wenn eine kontinuierlich größer werdende Entfernung zwischen Entscheidungsort und Wirkungsort von Waffen keine neue Entwicklung darstellt, so besitzen bewaffnete unbemannte Luftfahrzeuge das Potenzial, dieser Distanzierung eine neue Qualität zu geben. Dieser Entgrenzungstrend wird nicht nur im US-amerikanischen Antiterrorkampf mit seinen gezielten Tötungen besonders deutlich ein Szenario wohlgermerkt, das die Bundeswehr und die deutsche Politik zu Recht für die Bundesrepublik



ausschließt, sondern ist ebenso für luftnahe Unterstützung in nichtinternationalen und internationalen bewaffneten Konflikten möglich.

Bewaffnete unbemannte Luftfahrzeuge können legitime Ziele auch dann noch verfolgen und bekämpfen, wenn die Ziele ihren Kombattantenstatus längst verloren haben, weil sie nicht mehr unmittelbar an Kampfhandlungen teilnehmen und das Gebiet der gewaltsamen Auseinandersetzung bereits verlassen haben.

Eine räumliche und zeitliche Entgrenzung von Konflikten ist wesentliches Merkmal des Einsatzes von bewaffneten unbemannten Luftfahrzeugen auch in asymmetrischen Stabilisierungseinsätzen, wie etliche Beispiele in Afghanistan belegen. Damit können solche Einsätze die erklärten politische Ziele konterkarieren.

Zweitens. Jeder ausgebildete Pilot eines unbemannten Luftfahrzeuges wird es Ihnen bestätigen: Die Fernsteuerung ist technisch gesehen unvollkommen und einschränkend und deswegen absehbar lediglich eine Übergangslösung. Künftige Generationen unbemannter Luftfahrzeuge werden die fliegerischen Potenziale ihres Unbemanntseins ausschöpfen, schneller und dynamischer fliegen und deswegen gar nicht mehr oder nur sehr bedingt fernzusteuern sein. Das Argument lautet: Die Latenzzeiten der Fernsteuerung sind zu groß, die Kommunikation zwischen Pilot, Bediener und Plattform ist zu anfällig. Für die immer größer werdenden Datenmengen der Sensoren steht nicht genug Bandbreite zur Verfügung, schon gar nicht über Satellitenkommunikation.

Die Fernsteuerung oder auch Teleoperation ist der erste Schritt auf dem technologischen Pfad in die Autonomie, und wir haben ihn bereits betreten. Lassen Sie mich an dieser Stelle mit der Illusion aufräumen, dass solche Systeme weder durch technische Konzepte wie Man on the Loop noch über so viel sinnhaften menschlichen Einfluss in der CCW ist das Meaningful Human Control genannt werden verfügen würden, dass von Autonomie nicht gesprochen werden könne. Die Assistenzsysteme so nenne ich sie dieser Waffensysteme werden schon in naher Zukunft so viel

präjudizierende Arbeit übernehmen, dass menschliche Entscheidung wenigstens in Echtzeit nicht mehr realistisch ist. Solche Systeme sind bereits in der Entwicklung. Ich möchte hier zum Beispiel den Prototypen X47B von Northrop Grumman im Test bei der US-Navy nennen.

Ihre Assistenzsysteme sowohl für die Flugsteuerung als auch für die Auswertung der Sensordaten werden bereits erprobt. Ihre Verzahnung wird bereits heute erforscht. Solche Systeme zu bewaffnen, kommt der Definition von Lethal Autonomous Weapon Systems ziemlich nahe.

Deutschland hat hier eine politische Verpflichtung, Grenzen zu setzen, vor allem auch um glaubwürdiges außenpolitisches Handeln nicht von vornherein zu beschädigen. Es ist offensichtlich, dass die Beschaffung bewaffnungsfähiger unbemannter Luftfahrzeuge die beiden von mir beschriebenen Trends Entgrenzung und Autonomisierung befördern können. Ich plädiere deshalb dafür, zukünftige unbemannte Aufklärungsplattformen, die eine wichtige militärische Fähigkeit bereitstellen können, grundsätzlich nicht zu bewaffnen.

Vors Dr. Hans-Peter Bartels: Damit haben wir die Runde der Sachverständigen in einem ersten Durchgang abgeschlossen und kommen jetzt zur ersten Fragerunde. Als Erstes hat die Union das Fragerecht.

Abg. Henning Otte (CDU/CSU): Herzlichen Dank für die Ausführungen im Rahmen der Anhörung, die meines Erachtens zumindest überwiegend von dem Gedanken geprägt war: Wie können wir unsere Soldaten schützen, wie können wir die Sicherheit unseres Landes erhöhen, wie geben wir uns feste Regeln, und wie machen wir solche Entscheidungen verantwortbar?

Herr General Fritz, Sie haben die Grundsätze dargestellt, die im Einsatz gelten: Verhältnismäßigkeit, Beschränkungen, Unterscheidung und Zurechenbarkeit der Entscheidung. Finden sich diese Grundsätze in allen Gefechten wieder, oder würden Sie eine Unterscheidung bei bodengebunden-



nen Kämpfen, bei Luftkämpfen oder gar beim Einsatz ferngesteuerter Luftfahrzeuge auch mit einer Bewaffnung machen?

Ich möchte Ihnen zweitens die Frage stellen, wie ein solches Szenario aussehen würde. Wer kann ein unbemanntes Luftfahrzeug mit Bewaffnung anfordern? Ist dies nur möglich, wenn jemand im Gefecht unter Beschuss steht? Wie ist die Reihenfolge von Bediener, Entscheider und das haben Sie erwähnt Red Card Holder? Bitte stellen Sie dies dar, um die Verantwortlichkeiten und Einflussnahmen deutlich zu machen.

Meine dritte Frage bezieht sich auf die sofortige Verfügbarkeit. Im Verteidigungsausschuss haben wir in den Berichten aus den Einsatzgebieten oftmals von Einsatzlagen gehört, in denen Close Air Support gefordert werden musste. Wie vollzieht sich solches? Wie lange dauert ein solcher Close Air Support, und welche Vorteile hätte dort ein Aufklärungsmodul mit möglicher Bewaffnung?

Meine vierte Frage lautet: Verfügt die Bundeswehr schon über Erfahrung im Einsatz von Aufklärungsmodulen? Können Sie vielleicht eine Zahl nennen, wie oft man damit zu rechnen hat, dass Bundeswehreinheiten im Einsatz im mandatierten Gebiet von einem Aufklärungsgerät begleitet werden.

Sachverständiger GenLt **Hans-Werner Fritz**: Ich beginne mit der ersten Frage bezüglich der von mir eingangs erwähnten Grundsätze. Ich habe sie Prinzipien genannt, die aus dem humanitären Kriegsvölkerrecht abgeleitet sind. Nach meiner Auffassung gelten diese Prinzipien für alle Situationen in Gefechten. Sie müssen immer und stets beachtet werden, also nicht nur speziell bei Drohneneinsätzen oder bei Einsätzen von ferngesteuerten Aufklärungssystemen, sondern ganz generell. Das hat der Soldat sicherzustellen, und daran gibt es für mich überhaupt nichts zu zweifeln.

Ich möchte auf die zweite Frage eingehen: Wer kann anfordern? Wer ist Bediener und Entscheider? Ich glaube, man kann das am einfachsten am

Beispiel der Drohne Heron, die wir bereits im Einsatz haben, darstellen. Zum einen haben wir die Drohne, das fliegende System, also in diesem Fall Heron. Zum anderen haben wir eine sogenannte Bodenkontrollstation, von der aus diese Drohne, der Heron, geflogen wird. Diese Bodenkontrollstation ist mit zwei Mann bemannt. Es gibt einen sogenannten Piloten, der tatsächlich lizenzierter Pilot ist. Er hat also schon einmal ein Jetflugzeug, ein Transportflugzeug oder einen Helikopter geflogen. Ihm steht ein zweiter Mann zur Seite, ein sogenannter Payload Controller. Das ist jemand, der am Ende um den Begriff zu übersetzen dafür zuständig ist, wie die Aufklärer-Systeme in der Drohne, im Heron, einzusetzen sind, was man sich aus welchen Winkeln etc. anschauen will. Es sind also zwei Mann, die diesen Heron bedienen.

Der Anforderer sitzt gegebenenfalls im Gefecht und sagt: Ich brauche jetzt Aufklärungsmöglichkeiten. Dann fordert er über eine Funkverbindung, die nach hinten besteht, an. Die Drohne, der Heron, kann in Marsch gesetzt werden und fliegt nach den Vorgaben dessen, der ihn vorne braucht, also des Bedarfsträgers.

Jetzt ist die Frage, wie diese im Zweifelsfall in Kommunikation stehen. Es gibt drei Möglichkeiten: Entweder stehen sie, wie bereits angesprochen, über eine Funkverbindung, also Sprechfunkverbindung, in Kommunikation. Oder sie stehen über einen weiteren zugestellten Spezialisten aus der Truppe vorne, die das Gefecht führen muss, in Kommunikation. Oder sie stehen durch denjenigen, der vorne im Gefecht steht, mit einem sogenannten Handheld-Computer so nennen wir das, auf dem er die Bilder sehen kann, die der Heron liefert, in Kommunikation. Dann könnte er für den Fall, dass er bewaffnet wäre, tatsächlich auch das Feuer auslösen. Das heißt, vorne sitzt immer derjenige, der die Entscheidung trifft, dass auch gegebenenfalls zukünftig, wenn es zu einer Beschaffung käme, Waffen eingesetzt werden können. Hinten wird bedient, aber nicht entschieden. Das ist der zweite Punkt.

Was die sofortige Verfügbarkeit angeht: In der Tat ist es so, dass wir häufig Situationen hatten, in



denen wir Close Air Support angefordert haben. Dem ist häufig entsprochen worden. Dies ging aber nicht immer: wegen der Verfügbarkeit von Luftfahrzeugen, wegen schneller Lageänderung, wegen weiter Entfernungen. Grundsätzlich ist am Boden ein Team dafür verantwortlich, wenn es zum Close Air Support kommt. In diesem sogenannten Joint Fire Support Team sind Spezialisten der Luftwaffe, des Heeres, der Artillerie und auch der Aufklärung eingebunden, die letztlich das Feuer leiten, das gegebenenfalls von einem Hubschrauber, von einem Flugzeug oder durch die Artillerie eingebracht wird. Die Kontrolle und die Anforderung erfolgen also vorne.

Was den Umgang angeht, also die Erfahrung mit Aufklärungsdrohnen wie dem Heron 1, kann ich Ihnen folgende Zahlen nennen: Wir haben den Heron 1 in Afghanistan seit März 2010 in Gebrauch. Bis heute ist der Heron circa 1 740mal mit insgesamt 18 800, also rund 19 000 Flugstunden eingesetzt worden.

Wenn Sie das auf die Zeit umrechnen, die seitdem vergangen ist, in der der Heron eingesetzt worden ist, bedeutet dies, dass der Heron an rund 35 Tagen im Monat unterwegs war. Das geht kalendarisch nicht, weil der Monat nur 30 oder 31 Tage hat. Das heißt, er war an einigen Tagen zweimal unterwegs. Ein Flug hat durchschnittlich 11 Stunden gedauert. Ich denke, man kann daraus sehr deutlich ableiten, wie hoch alleine der Bedarf an der Aufklärungsmöglichkeit ist, die der Heron geboten hat.

Abg. **Henning Otte** (CDU/CSU): Eine Nachfrage habe ich noch. Sie haben dargestellt, dass bei Operationen beispielsweise in Afghanistan mit einem Aufklärungsgerät Close Air Support angefordert werden kann. Wenn eine Einheit, die im Kampf stand und nicht damit rechnen musste, Close Air Support anfordern zu müssen, die Notwendigkeit erkannte, dies zu tun, weil sie beschossen wurde, wie waren dann die Zeitabläufe? Wie viel Zeit nimmt es in Anspruch, bis der Soldat darauf vertrauen kann, dass ihm geholfen wird?

Sachverständiger GenLt **Hans-Werner Fritz**: In der Tat ist es so, dass wir zwei verschiedene Grund-

situationen haben. Wenn wir für eine Operation Close Air Support vorgeplant haben, dann haben wir gewisse Mittel reserviert, die zur Verfügung stehen. Dann geht es schneller, als wenn man in eine Situation kommt, wie Sie sie gerade geschildert haben.

Wenn nicht damit zu rechnen war, dass man Close Air Support braucht, dann kann es entsprechend lange dauern. Das ist davon abhängig, wo das Luftfahrzeug steht, das man braucht, ob es bereits irgendwo in der Luft ist und umgeleitet werden kann oder ob es herangeführt werden muss. Das gilt gleichermaßen für den Helikopter, was die Entfernung angeht.

Aber und das ist der entscheidende Punkt, den ich deutlich zu machen versucht habe, es dauert Zeit, und das können sehr bange Minuten sein. Deswegen betone ich: Daraus abgeleitet ein System zu haben, das nicht nur die Aufklärungsmöglichkeit eröffnet, sondern, sofern es notwendig ist, auch gleichzeitig die Waffenwirkung bringen kann, wäre etwas, was diese Zeiträume sehr deutlich verkürzen würde. Insofern geht es eigentlich nicht so sehr um die Frage einer Entschleunigung oder Beschleunigung von Gefechten. Vielmehr geht es darum, wie man Zeitabläufe, die den Soldaten das Leben kosten können, verkürzen kann.

Abg. **Henning Otte** (CDU/CSU): Herr Oberstleutnant Wüstner, Sie haben gesagt, ein Verzicht auf ein System würde/könnte Soldaten gefährden. Ich frage andersherum: Es wird häufig diskutiert, dass ein möglicher Einsatz ferngesteuerter Luftfahrzeuge mit einer Bewaffnung die Hemmschwelle verringern würde.

Haben Sie als Vertreter des Deutschen Bundeswehrverbandes, der die Interessen aller Soldatinnen und Soldaten in der Geschichte der Bundeswehr darstellt, Anlass, an der Zuverlässigkeit und an der Verhältnismäßigkeit zu zweifeln? Zweifeln Sie daran, dass am Ende immer ein Mensch stehen muss, der diese Entscheidung trifft?

Sachverständiger OTL **André Wüstner**: An Letz-



terem zweifle ich nicht. Es muss immer ein Mensch in der entsprechenden Entscheidungskette stehen, der auch die entsprechende Entscheidung trifft. Was die Entmenschlichung oder den unangemessenen Einsatz von Gewalt, von Waffen betrifft, so das sind meine Erkenntnisse ist den Soldatinnen und Soldaten sehr bewusst, was sie tun dürfen bzw. nicht tun dürfen. Es ist eine wesentliche Grundlage unserer Philosophie der Inneren Führung, dass wir uns mit den rechtlichen und ethischen Grundlagen auseinandersetzen, dass wir genau wissen, was die RoE sind, was sie hergeben. Was meine bisherigen Erfahrungen auch aus dem eigenen Einsatzerleben betrifft, so gibt es keinen Anlass, irgendwie daran zu zweifeln.

Abg. **Henning Otte** (CDU/CSU): Sie hatten ausgeführt, dass Sie empfehlen würden, dass die Bundeswehr ein eigenes Gerät hat. Wo sehen Sie die Vorteile eines eigenen Gerätes? Oder andersherum gefragt: Glauben Sie, dass wir in Abhängigkeit geraten könnten, wenn wir fremdes Gerät beschaffen oder anwenden müssten? Glauben Sie, dass wir es gegebenenfalls nicht bekommen würden, wenn wir es anfordern würden?

Sachverständiger OTL **André Wüstner**: Ja, diese Möglichkeit besteht. Es ist eine Sache der Priorisierung, und auch wenn wir uns multinational abstimmen, ist es so, dass natürlich national darauf geachtet wird, wer gegebenenfalls zuerst bedient wird. Ich selbst hatte 2005 einige Einsatzerlebnisse in Afghanistan, in denen mit Blick auf die damalige Verfügbarkeit von Hubschraubern um nur dieses Beispiel zu benennen beispielsweise amerikanische Streitkräfte vor uns bedient wurden, weil wir diese Fähigkeit nicht zur Verfügung hatten. Deswegen ist es aus meiner Sicht immer gut, wenn ein Land wie Deutschland über eigenständige Fähigkeiten verfügt. Nichtsdestotrotz wäre das im Sinne Europas und europäischer Beschaffungsvorhaben das hatte ich ausgeführt ein tragbarer Kompromiss.

Abg. **Henning Otte** (CDU/CSU): Sie sagten, wer sich einer Beschaffung verweigern würde, der würde unter Umständen auch den Tod oder die Verletzungen von Soldaten billigend in Kauf nehmen. Das erklärt natürlich die Ausführungen,

die Sie getätigt haben: dass wir unseren Soldatinnen und Soldaten wahrscheinlich auch aufgrund unserer Fürsorgepflicht ihnen gegenüber alles zur Verfügung stellen müssen, um deren Schutz zu erhöhen. Würden Sie diese Anforderungen geltend machen oder als überzogen ansehen?

Sachverständiger OTL **André Wüstner**: Ich meine, ich hatte es ausgeführt: Aus Sicht der Soldatinnen und Soldaten ist das zentral, was den Schutz betrifft.

Ich hatte es auch hier schon herausgehört: Was die Mittel oder die Anwendung von Gewalt und Waffen an sich betrifft, so muss man wissen, dass die Dinge nie das sage ich mit Blick auf den Begriff „Fairness“, der hier kam fair ablaufen. Auch ich war in Afghanistan schon von A nach B unterwegs. Was ist daran fair, wenn ich nicht weiß, wann unter mir ein IED detoniert? Inwieweit spricht man bei Tarnen, Täuschen, Hinterhalten, Handstreichen von Fairness?

Ich möchte nur mit einbringen, dass man eigentlich um die Gesamtsituation in kriegerischen Auseinandersetzungen weiß. Ich würde den Begriff der Fairness eher aus der Diskussion heraushalten. Unser Schutz ist durch diese Fähigkeit, wie sie beschrieben wird, zentral sichergestellt, und deswegen sollte man sich dahin gehend nicht verwehren.

Abg. **Henning Otte** (CDU/CSU): Herr Professor Heintschel von Heinegg, nach Medieninformationen sind fast 90 Länder in der Lage, Aufklärungsmodule zu nutzen. Wie vollzieht sich das dort? Auf welcher rechtlichen Grundlage werden diese eingesetzt?

Der zweite Punkt ist: Sie sprachen von einem Exzessverbot im Völkerrecht. Würden Sie eine Unterscheidung machen zwischen einem herkömmlichen Flugzeug, das mit einer Bewaffnung bestückt ist, und einem ferngesteuerten Luftfahrzeug mit einer optionalen Bewaffnung? Gibt es da eigentlich einen realen Unterschied?



Sachverständiger **Prof. Dr. Wolff Heintschel von Heinegg**: Ich bin kein Fachmann für die Anschaffungspolitik in anderen Staaten. Ich konzentriere mich also allein auf das Völkerrecht. Der Kollege Marauhn und ich haben Ihnen die wesentlichen Regeln dargelegt; mit denen muss natürlich auch die jeweilige Anschaffungspolitik durchaus übereinstimmen. Was ich aber sagen kann, ist, dass Einigkeit darüber besteht, dass es in denjenigen Staaten, in denen bewaffnete unbemannte Luftfahrzeuge angeschafft werden, ganz normale militärische Luftfahrzeuge sind und dass die Bewaffnung selbstverständlich den Vorgaben des humanitären Völkerrechts entsprechen muss. Das wird in vielen Staaten, übrigens auch in den USA, obwohl sie nicht Vertragspartei sind, nach Maßgabe des Überprüfungsverfahrens des Artikels 36 des ersten Zusatzprotokolls durchgeführt.

Das Exzessverbot wird häufig missverstanden. Es wird allgemein als Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bezeichnet. Sie müssen sich Folgendes vor Augen halten: Das humanitäre Völkerrecht verbietet nicht das Töten von Gegnern, das heißt von gegnerischen Kombattanten oder von Mitgliedern organisierter bewaffneter Gruppen. Diese sind 24 Stunden am Tag sieben Tage in der Woche zulässige militärische Ziele, selbst wenn sie schlafen.

Das Exzessverbot betrifft allein solche Angriffe, die gegen zulässige militärische Ziele gerichtet sind, bei denen es auch zu Schäden oder zu Verletzungen an der Zivilbevölkerung oder einzelnen Zivilpersonen kommen kann. Das Völkerrecht verbietet solche sogenannten Kollateralschäden, die noch einmal in einem krassen Missverhältnis zum erwarteten militärischen Vorteil stehen, nicht aber zu dem militärischen Vorteil, wie er sich tatsächlich realisiert hat. Es ist also eine Ex-ante-Betrachtung. Wenn diese auf vernunftmäßigen Erwägungen beruht, dann ist der Angriff rechtmäßig, selbst wenn sich im Nachhinein etwas anderes herausstellen sollte, und dies gilt es immer wieder zu betonen.

Es gilt also kein Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gegenüber zulässigen militärischen Zielen des Gegners. Ganz im Gegenteil: Hier erkennt das humanitäre Völkerrecht das Recht jeder Konflikt-

partei an. Erlauben Sie mir, dass ich das wiederhole; denn so steht es schon in der 1868er Sankt Petersburger Erklärung. Es geht in der Tat im Krieg darum, den Gegner zu besiegen. Andernfalls würde man wahrscheinlich gar nicht zum bewaffneten Konflikt schreiten.

Abg. **Henning Otte** (CDU/CSU): Wenn Soldaten der Bundeswehr im Einsatz sind, dann geschieht dies immer nur aufgrund eines Mandats des Deutschen Bundestages, und ich meine, herausgehört zu haben, dass sich die Zurverfügungstellung eines ferngesteuerten Luftfahrzeuges mit optionaler Bewaffnung auch aus dem Fürsorgegedanken zum Schutz der mandatierten Soldaten heraus ergeben könnte. Gibt es eine Regelung, die diese Fürsorgepflicht auch bei gegenteiligem Abstimmungsverhalten im Deutschen Bundestag teilbar machen würde, oder würden Sie sagen, diese Fürsorgepflicht habe der gesamte Deutsche Bundestag gegenüber den zu entsendenden Soldatinnen und Soldaten?

Sachverständiger **Prof. Dr. Wolff Heintschel von Heinegg**: Ich bin fest davon überzeugt, dass es nicht von der jeweiligen politischen Positionierung abhängt, sondern in der Tat handelt es sich um eine Rechtspflicht, die gegenüber jeder Soldatin und gegenüber jedem Soldaten besteht.

Erlauben Sie mir eine Klarstellung in diesem Zusammenhang: Es geht nicht allein um Selbstverteidigung durch unbemannte Luftfahrzeuge oder bewaffnete unbemannte Luftfahrzeuge. Vielmehr spielt bei dem Schutzaspekt auch eine Rolle, ob ich einen Angriff unter größtmöglicher Schonung meiner eigenen Streitkräfte durchführen kann. Es geht also nicht allein um die Verteidigung gegen möglicherweise illegale oder legale Angriffe, sondern auch darum, einen Angriff durchzuführen, ohne Gefahr zu laufen, bei diesem Angriff umzukommen. Auch das ist Ausdruck des Fürsorgeprinzips und das habe ich vorhin schon angemerkt durch das humanitäre Völkerrecht als solches anerkannt.

Abg. **Henning Otte** (CDU/CSU): Ich möchte jetzt noch die Gelegenheit nutzen, Fragen an den Wehrbeauftragten zu stellen.



Herr Wehrbeauftragter, Sie haben dargestellt, dass es wichtig ist, dass unsere Soldatinnen und Soldaten, wenn sie im Gefecht stehen, keinen Zeitverlust hinnehmen müssen. Sie sind Organ des Deutschen Bundestages und auch zur Beratung des Parlaments da. Woher nehmen Sie die Kenntnis, zu sagen, dass ein solcher Zeitverlust für die Soldaten unzumutbar sei? Was sagen Ihnen die Soldaten, die im Einsatz sind? Sagen sie Ihnen, es wäre schön und gut und sozusagen Teil der Lebensversicherung, Aufklärungssysteme gegebenenfalls bemannt zu haben? Wie würden Sie dort die Lage einschätzen? Was würden Sie dem Parlament raten?

Sachverständiger **Hellmut Königshaus**: Die Soldaten sagen: Es wäre schön, wenn wir, wenn wir schon in Einsätze geschickt werden, die Einsatzmittel hätten, die uns größtmöglichen Schutz geben. Dass das erwartet werden darf, ist unbestritten. Alle Gegenargumente, die gerade zu hören waren, beziehen sich im Wesentlichen auf zukünftige Systeme, aber nicht auf die, über die wir gerade reden. Die gegenwärtig verfügbaren Systeme sind gerade nicht diese weiterentwickelten Systeme, hinsichtlich derer man bestimmte Befürchtungen hat.

Die Gewissheit, dass der Zeitverlust wirklich ein gravierendes Problem sein kann, habe ich aus den konkreten Einsätzen. Ich will jetzt nicht rückblickend konkrete Vorfälle erörtern, aber ich will schon sagen, dass es sicherlich nachvollziehbar ist, dass Kräfte, von denen man vermuten kann, dass sie gegnerische Kräfte sind, die zunächst vorgeben, unbewaffnet zu sein, worauf sich unsere Soldatinnen und Soldaten verlassen diese halten sich an die Einsatzregeln und auch an die Regeln des humanitären Völkerrechts; das bestätige ich ausdrücklich, in dem Moment, in dem sie möglicherweise ein vorbereitetes Waffendepot erreichen und dann unsere Soldaten beschießen, in einem taktischen strategischen Vorteil sind. Dann können unsere Soldaten nichts mehr unternehmen, auch nicht mit Close Air Support, mit Artillerie oder anderen Mitteln, weil die eigenen Kräfte dadurch gefährdet würden. Deshalb kommt es darauf an, dass man bestimmte Situationen auch über längere Zeit beobachten kann. Das gilt im Übrigen auch für den Fall, dass man einen Ver-

dacht hat und die Lage über einen längeren Zeitraum beobachten kann.

Eben war die Rede von der berühmten Hochzeitsgesellschaft; das ist in der Tat passiert. Dann geht es darum, dass man sich Gewissheit verschafft und im Zweifel länger und intensiver schaut, wie die Lage aussieht. Mit einem Kampfflugzeug, das nur eine begrenzte Zeit in der Luft sein kann, ist dies nicht machbar. Wir hatten auch konkrete Vorfälle, die ich jetzt nicht beschwören will, in denen Kampfflugzeuge abgezogen werden mussten. In diesen Fällen stand der militärische Führer unter enormem Zeitdruck und musste entscheiden, ob er jetzt eingreift oder gar nicht.

Das sind Situationen, in denen ein Luftfahrzeug, das fast 24 Stunden in der Luft sein kann und gegebenenfalls durch ein anderes abgelöst werden kann, natürlich eine wesentlich größere Sicherheit für die eingesetzten Soldaten bringt. Deshalb glaube ich schon, dass man an der Stelle wirklich nachdrücklich sagen kann: Ja, die konkreten Einsatzerfahrungen, die mir geschildert werden, legen nahe, dass es besser ist, dort ein solches Gerät zur Verfügung zu haben.

Ich habe eben schon erwähnt, dass ich in der konkreten Situation, in der ich zwar ein Beobachtungsmittel, aber nicht die Möglichkeit habe, um unmittelbar einzugreifen, einen großen Zeitverlust allein dadurch habe, dass ich das konkrete Beobachtungsmittel, also eine unbewaffnete Aufklärungsdrohne, abziehen muss, um den Luftraum freizubekommen, bevor ich dort, womit auch immer, einwirken kann. In dieser Zeit verliere ich aber auch genau diese Beobachtungsmöglichkeit. Ich habe ein unklares Lagebild, und ich weiß nicht, jedenfalls nicht aus der Luft, was sich in der Zwischenzeit dort verändert. Deshalb ist das ein ganz wesentlicher Punkt, den die Soldaten natürlich bemerken.

Abg. **Henning Otte** (CDU/CSU): Herr Wehrbeauftragter, Sie sprachen davon, man würde sich ver-sündigen ich glaube, das haben Sie gesagt, wenn man nicht entsprechende notwendige Mittel zur Verfügung stellen würde. Nun stehen Sie als Wehrbeauftragter in einem sehr vertrauensvollen



Kontakt zu den Soldatinnen und Soldaten. Haben Ihrer Meinung nach die Soldaten, die der Deutsche Bundestag in den Einsatz entsendet, eine gewisse Erwartungshaltung, dass ihnen das notwendige und auch verfügbare Material, also jetzt ganz konkret gefragt auch unbemannte Luftfahrzeuge mit optionaler Bewaffnung, zur Verfügung gestellt werden?

Sachverständiger **Hellmut Königshaus**: Die Soldaten erwarten das natürlich; das ist auch die Erwartung des Deutschen Bundestags als Auftraggeber, als Mandatgeber. Es gibt niemanden, der nicht sagen würde jedenfalls kenne ich niemanden im Deutschen Bundestag: Unsere Soldaten müssen natürlich mit dem bestmöglichen und dem größtmöglichen Schutz und unter der größtmöglichen Sicherheit in die Einsätze geschickt werden.

Die Frage ist: Ist das ein geeignetes Mittel? Darüber gehen die Meinungen auseinander. Ich meine aber schon, sagen zu können: Jawohl, das wäre ein geeignetes Mittel, um größeren Schutz zu erreichen, aus verschiedenen Gründen, die ich genannt habe. Das wäre möglicherweise in dem einen oder anderen Fall auch mit anderen Mitteln machbar; aber es gibt auch Fallgestaltungen, die leider beireits erlitten wurden und in denen ein solches Mittel geeignet gewesen wäre.

Abg. **Henning Otte** (CDU/CSU): Meine Zeit in der ersten Runde ist um. Insofern möchte ich die zweite Runde gerne nutzen.

Vors. **Dr. Hans-Peter Bartels**: Nun ist die SPD-Fraktion dran.

Abg. **Rainer Arnold** (SPD): Zunächst auch von uns, den Sozialdemokraten, an alle Gutachter ein recht herzliches Dankeschön, dass wir heute Nachmittag alle Facetten beleuchten können. Ich bin ganz bei Herrn Wüstner: Es kommt möglicherweise nicht auf digitale Antworten und Schwarz und Weiß bei komplexen Zusammenhängen an, sondern häufig auf das Wie und die konkreten Voraussetzungen. In diesem Sinne möchten wir uns der weiteren Debatte nähern, und ich fange bei

unserem „Arm“ an. Der Wehrbeauftragte ist nämlich nicht in erster Linie Gutachter, sondern Wahrer der Rechte der Soldaten und Sensor des Deutschen Bundestags.

Zu den Aspekten Versündigen, Verantwortung und Schutz: Natürlich müssen wir zum Schutz unserer Soldaten das Mögliche tun. Aber es sind viele Waffensysteme denkbar, die Soldaten schützen. Nicht alle werden wir beschaffen können aus unterschiedlichen Gründen oder wollen. Deshalb die Frage: Wo endet diese Verantwortung, die sogar mit Grundrechten verknüpft ist? Was ist, wenn Soldaten durch automatisierte Systeme, die allein in ein Haus eindringen können und dort eine Durchsuchung vornehmen können, besser geschützt werden? Das wäre konsequent zu Ende gedacht, wenn Ihr Argument stimmen würde, Herr Wehrbeauftragter.

Sachverständiger **Hellmut Königshaus**: Möglicherweise habe ich mich unklar ausgedrückt das muss man vielleicht noch einmal nachlesen, aber ich habe nicht gesagt, dass man gegen Grundrechte verstößt, wenn man keine bewaffnete Drohne, um es einmal volkstümlich auszudrücken, beschafft, sondern wenn man aus Gründen, die eben nicht nur den Schutz der Soldaten im Auge haben, ihnen diesen Schutz vorenthalten würde; denn das ist die Verantwortung auch gegenüber dem, den man in den Einsatz schickt. Das ist im Grunde genommen die Garantstellung des Dienstherrn und damit all derer, die politisch Verantwortung tragen.

Es gibt durchaus Situationen, in denen man auch mit anderen Mitteln gleichermaßen Schutz gewähren kann; aber es gibt eben Einsatzszenarien, in denen es sehr wohl darauf ankommt, ob man das geeignete Mittel hat. Wenn ich es recht verstanden habe, haben selbst Sie, Herr Marischka, das zum Schutz der Soldaten für geeignet gehalten.

Es gibt aber einen weiteren Punkt, nämlich die Frage der abgestuften Reaktion, die dadurch ermöglicht wird. Das heißt, ich kann wesentlich besser beurteilen, in welche Situation ich die Soldaten geschickt habe und wie sich die Lage dort konkret entwickelt. Ich kann viel besser ent-



scheiden, wie ich zu reagieren habe, möglicherweise unter Verzicht auf einen konkreten Einsatz, was ich mit einem anderen Mittel vielleicht nicht könnte. Der entscheidende Punkt für mich ist, dass ich niemandem zumute, eine Entscheidung auf einer unsicheren Basis zu treffen, die ihn selbst moralisch belastet.

Abg. **Rainer Arnold** (SPD): Meine weiteren Fragen richten sich in der ersten Runde allesamt an Herrn General Fritz.

Herr General, Sie sind unser wichtiger militärischer Berater. Mich würde schon interessieren, worauf Sie die Einschätzung gründen, wenn Sie sagen, dass uns durchaus weitere Einsätze wie in Afghanistan bevorstehen. Ich sehe in der Staatengemeinschaft eher, dass gewisse Lehren aus Afghanistan und dem Irak gezogen werden und die meisten unserer Partner eher andere Szenarien wählen. Das war meine erste Frage.

Meine zweite Frage, die damit zusammenhängt: Wenn die ISAF-Mission in Afghanistan abgeschlossen wäre und daraus ein Nachfolgeausbildungsmandat würde, hätten wir im Augenblick überhaupt ein Mandat, das den Einsatz von Kampfflugzeugen mit Bomben bzw. Raketen oder mit Drohnen legitimieren würde? Oder haben wir im Augenblick keinen Einsatz, der in diese Richtung geht? Ich kenne die Zukunft nicht. Ich weiß nicht, was kommt. Ich frage mich nur, was im Augenblick wirklich dringend und notwendig ist.

Zeit ist ein wichtiger Faktor das Argument wurde hier schon von vielen gebracht und ist auch nachvollziehbar, um reagieren zu können. Würde beim Einsatz einer bewaffneten Drohne in Afghanistan der deutsche örtliche Kommandierende entscheiden, oder wären die ISAF-Regeln mit bestimmten Entscheidungen Headquarter ISAF, dazwischen noch Regional Command North einzuhalten, oder würde in diesem Bereich Verantwortung vor Ort entstehen?

Dann bitte ich um eine Einschätzung von Ihnen. Hier wurde von der Gutachterseite gesagt, bewaffnete Drohnen würden das Kampfgeschehen

möglicherweise verändern, weil es neue Optionen gebe, militärische Ziele zu erreichen, ohne eigenes Personal zu gefährden. Wie würden Sie mit dieser Frage, die für uns in der Politik eine wichtige ist, in diesem Bereich umgehen?

Dann sagten Sie, gerade in den asymmetrischen Szenarien sei es immanent, dass die Aufständischen Zivilisten als menschliche Schutzschilder benutzen würden. Können Sie sich vorstellen, dass, wenn sich die Art der Kriegsführung stärker verändert oder noch mehr aus der Luft getan wird, im Sinne von lernenden Systemen auch Aufständische diese Mechanismen eher stärken und damit unseren guten Willen in dem Bereich eher ein Stück weit unterlaufen?

Wie viele Drohneneinsätze im Sinne von Close Air Support gibt und gab es im Norden Afghanistans, seit die Deutschen dort Verantwortung haben? Warum setzen die Amerikaner beim Close Air Support kaum Drohnen, sondern eher Kampfflieger ein? Das habe ich noch nie so richtig verstanden.

Sachverständiger GenLt **Hans-Werner Fritz**: Herr Abgeordneter Arnold, ich beginne mit den ersten beiden Frageteilen, nämlich der Einschätzung zu Afghanistan und den Einsätzen mit Ausbildungsmandat. Ich glaube, es wäre verkehrt, wenn wir nicht unter dem Gesichtspunkt Lessons Learned auf den Einsatz in Afghanistan schauen würden. Ich denke, dass wir das zwingend tun müssen, und daraus ergibt sich neben vielen anderen Aspekten auch die Frage des Einsatzes von ferngelenkten Aufklärungssystemen, die man bewaffnen kann. Also hier spreche ich ganz generell.

Wenn ich es pointiert formulieren darf: Ob nach Afghanistan „Afghanistan 2“ kommt, kann ich nicht beurteilen. Tatsache ist jedenfalls aus eigenem Erleben Folgendes: Wir haben uns 2001, am Ende des Jahres es war schon die Adventszeit, auf Afghanistan vorbereitet; vorher hätte sich keiner vorstellen können, dass das kommt. Das heißt, man muss sich auch Optionen bereithalten.



Natürlich ist es beim Ausbildungsmandat nicht immanent, dass man Kampfflugzeuge und Ähnliches bereitstellt. Aber auch hier bleibt abzuwarten, wie sich die jeweilige Lage entwickelt und ob man möglicherweise auch ein Mandat, wenn es zwingend notwendig ist, nachbessern müsste. Es ist sicherlich kein integraler Bestandteil von Ausbildungsmandaten.

Wie ist die Befehlskette, wenn solche Drohnen eingesetzt werden? Das ist eine Frage der jeweiligen RoE, der Rules of Engagement; das sind multinationale Regeln. Man kann den Einsatz auf bestimmte Ebenen delegieren, man kann es jetzt auf Afghanistan bezogen beim Hauptquartier ISAF lassen. Man kann es in das IJC heruntergeben, man kann es auch in die regionalen Headquarter geben. Es kommt darauf an, wie man das regeln möchte.

Ich möchte es an einem Beispiel aufzeigen: Ich hatte kurz den Artillerieeinsatz in 2010 angerissen. In diesem Falle, auch weil es das erste Mal war, war die Entscheidung darüber an meine Person als damaligen Regionalbefehlshaber gebunden. Das heißt, ich habe darüber entscheiden müssen. Später, als sich die Verfahren als gut, wirkungsvoll und auch sachgerecht bestätigt haben, haben wir diese Ebene verlassen und die Entscheidung auf die sogenannten PRT-Kommandeure delegiert.

Bewaffnete Drohnen verändern das Kampfgeschehen: Ich glaube nicht, dass sie das Kampfgeschehen grundsätzlich verändern, aber sie erhöhen die Möglichkeiten des Einsatzes von verfügbaren Mitteln für die militärischen Führer in einer Art und Weise, wie wir das gerade skizziert haben, nämlich zum Schutz, auch im weitesten Sinne, unserer eigenen Soldaten. Hier sind viele Stichworte genannt worden. Ich rede von Schutz aus der Entfernung, ich rede von Schutz im Sinne von Schonung des eigenen Lebens von Soldaten etc. Also ich glaube nicht, dass es eine grundsätzliche Änderung des Kampfgeschehens ist, sondern es ist eine Erweiterung der Mittel und Möglichkeiten

Asymmetrische Kampfführung ist ein Punkt, den ich für sehr wichtig halte. Ich kann mich nur wiederholen: Ich glaube schon, dass es ein Kennzeichen ist, dass wir es mit Gegnern zu tun haben,

die sich an keinerlei Regeln halten. Insofern kann ich nur unterstreichen, was auch durch den Vorsitzenden des Bundeswehrverbandes gesagt wurde: Hier von Fairness oder gar von Ritterlichkeit zu reden, deckt das Problem nicht. Inwieweit diese asymmetrische Kampfführung, wenn ich Sie recht verstanden habe, in dem Falle durch den Einsatz von bewaffneten Drohnen eine Beschleunigung erfahren würde, kann ich nicht erkennen. Ich kann nur sagen: Mit den Aufklärungsmöglichkeiten, die an diese Drohnen, an die Aufklärungsluftfahrzeuge gebunden sind, kann man sicherlich besser unterscheiden, wen man tatsächlich vor sich hat.

Drohneinsätze in der zurückliegenden Zeit: Das müsste ich prüfen. Das ist eine eher kleine Zahl gewesen.

Sie haben von Close Air Support gesprochen und gefragt, warum mehr Close Air Support mit Jets oder Hubschraubern erfolgt ist. Das war das Mittel, das uns im Norden von unseren amerikanischen Partnern zur Verfügung gestellt wurde. Wir wollen nicht vergessen, dass der Norden nie, wie wir sagen, der operative Schwerpunkt in Afghanistan gewesen ist in der Operationsführung. Dieser hatte - das war überall nachzulesen und nachvollziehbar - im Süden und eher im Osten gelegen, wo auch Drohnen zum Einsatz gekommen sind. Über deren Zahl kann ich nichts sagen.

Abg. **Rainer Arnold** (SPD): Herr General, eine Frage haben Sie vergessen: Haben wir im Augenblick überhaupt ein Mandat ich sehe jetzt von Afghanistan als Ausbildungsmandat der Zukunft ab, das den Einsatz mit Raketen und den Abwurf von Bomben legitimiert?

Sachverständiger GenLt **Hans-Werner Fritz**: Herr Abgeordneter, das ist nicht die Frage, ob das vom Mandat gedeckt ist. Nach meinem Kenntnisstand ist es im Moment nicht gedeckt. Die Frage wäre, wie sich Einsätze entwickeln, und ich hoffe, dass es nicht in irgendeiner Form schlimmer wird. Wenn es zu einer Verschlechterung der Lage käme und dies zur Unterstützung, zum Schutz unserer Soldaten notwendig wäre, müsste man es entsprechend anpassen. Ich bin sicher, dass die Politik dieser Verantwortung auch gerecht würde.



Abg. **Rainer Arnold** (SPD): Das haben wir schon verstanden. Ich frage, weil wir eigentlich zwei Baustellen haben. Die Frage ist: Wie stellen wir uns mittel und langfristig auf, möglicherweise europäisch? Und was tun wir jetzt sehr kurzfristig, um den auslaufenden Heron-Vertrag zu ersetzen oder zu ergänzen? Das sind, glaube ich, zwei durchaus unterschiedlich zu betrachtende Dinge.

Zur Frage, was wir kurzfristig tun sollen: Gibt es bei unseren Verbündeten überhaupt ein Produkt, das wir mieten oder kaufen könnten ich unterstelle, dass Heron in Zukunft „Heron TP“ heißt, das eine reine Aufklärungsfähigkeit ohne Bewaffnungsfähigkeit bietet? Oder sind eigentlich alle Systeme bewaffnungsfähig? In China wollen wir wahrscheinlich nicht einkaufen, China hätte andere Systeme.

Sachverständiger GenLt **Hans-Werner Fritz**: Herr Abgeordneter, Sie wissen, wer in meiner Person vor Ihnen sitzt, und ich bin nicht derjenige, der für die Beschaffung zuständig ist. Das sind Entscheidungen, die weit außerhalb meiner Reichweite liegen. Ich habe versucht, Ihnen als Operateur zu schildern, wo ich den Bedarf sehe, und dabei bleibe ich.

Was den Heron angeht, so können wir ihn in der jetzigen Vertragslage in Afghanistan bis zum Frühjahr nächsten Jahres nutzen. Danach müssen wir sehen, wie sich die Lage entwickelt hat, und dann muss es weitergehen.

Abg. **Rainer Arnold** (SPD): Herr Dickow, Sie sprachen auch über das wirklich sensible Thema „autonome Systeme“ und davon, dass die Bundesregierung hier aktiv bleiben muss. Mich beschäftigt die Frage: Wo beginnt ein automatisches System? Ist ein automatisches System eines, das schon alleine fliegen kann und sich alleine bewegen kann und auch beim Abriss der Funkverbindung autonom ist, oder beginnt der Automatismus erst dort, wo statt eines Menschen ein Algorithmus den Schuss einer Waffe auslöst?

Sachverständiger **Dr. Marcel Dickow**: Ich glaube, man muss grundsätzlich zwischen automatischen

und autonomen Systemen unterscheiden. Auch in der Heron ist schon ganz viel Automatik. Dieses System ist in der Lage, selbst zu fliegen. Der Bediener steuert eben nicht mehr mit dem Joystick, wie das zum Beispiel beim Predator der Fall ist, sondern er gibt sozusagen die Aufklärungskordinaten vor.

Letztlich lässt sich keine klar definierte Grenze in Bezug auf autonome Fähigkeiten oder autonome Systeme ziehen, weil ein Bediener im Prinzip nur dann einem autonomen System nicht vorsitzt, wenn er nicht die ganze Zeit sämtliche Funktionen des Systems verstehen und bedienen kann. Das ist schon bei heutigen Systemen nicht mehr der Fall, und das wird bei zukünftigen Systemen erst recht nicht mehr der Fall sein. Deswegen ist dieses technische Konzept dieser Grauzone das, was ich Assistenzsystem nenne, und diese Assistenzsysteme finden zunehmend Einzug in Waffensysteme, und zwar unabhängig davon, ob sie fliegen oder nicht fliegen oder ob wir sie autonom oder nicht autonom nennen.

Das Problem ist, dass wir jetzt schon an der Schwelle zu Assistenzsystemen stehen, deren Verhalten wir in Echtzeit nicht mehr verstehen können. Wir können nachher in die Protokolle schauen und versuchen, zu verstehen, warum das System dieses oder jenes gemacht hat, zum Beispiel ein Ziel mit einem roten Kästchen markiert und dieses Ziel über mehrere Stunden und möglicherweise sogar über mehrere Sensoren hinweg verfolgt. Aber wir können es in Echtzeit nicht verstehen, und das ist ein Problem; denn wenn es zum Waffeneinsatz kommt, muss genau an dieser Stelle eine schnelle Entscheidung getroffen werden. Dieser Unterschied, der sich hier immer wieder gezeigt hat, zwischen der theoretischen langen Beobachtungszeit des kühlen Überlegens und Abwägens und der Situation, in der schnell geschossen wird, schnell entschieden werden muss und möglicherweise schnell gewirkt werden muss und dabei entscheidet nicht der Bediener vor dem Bildschirm, wie wir eben gelernt haben, sondern derjenige, der im Feld unter Beschuss ist, wird bei autonomen, stärker automatisierten Systemen viel stärker, viel entscheidender in den Vordergrund geraten. Dann wird es nicht mehr möglich sein, zu verstehen, warum das System



dieses oder jenes macht, warum es mir zum Beispiel ein Ziel zeigt, weil das System in der letzten halben Stunde jemanden verfolgt hat und diesen als Quelle des Beschusses identifiziert hat.

Vors **Dr. Hans-Peter Bartels**: Nun folgt Die Linke.

Abg. **Christine Buchholz** (DIE LINKE): Auch von mir einen herzlichen Dank an die Gutachter. Ich habe drei Fragen. Die ersten beiden richten sich an Herrn Marischka. Sie haben gesagt, dass Kampfdrohnen zuweilen Kombattanten nicht von Hochzeitsgesellschaften unterscheiden können. Worauf basiert diese Annahme, und wie kann ich einen Bericht, den ich in dem Magazin Prism gelesen habe, werten, dass nach Angabe eines Pentagon-Researches Drohnenangriffe bis zu zehnmal so viele Zivilisten umbringen wie Angriffe mit herkömmlichen Waffen? Das stand in Volume 3/2013. Das ist sehr schwer nachzuvollziehen, weil es wenig Transparenz über die tatsächlichen Opfer gibt.

Meine zweite Frage bezieht sich auf die Hemmschwelle. Ich verstehe das aber eher als politische Hemmschwelle. Inwiefern wirkt sich das auf das Agieren von Politikerinnen und Politikern aus, wenn es diese technischen Möglichkeiten gibt?

Meine dritte Frage richtet sich an Herrn Dickow. Während die Kollegen von der Bundeswehr immer betont haben, am Ende müsse der Mensch stehen, haben Sie argumentiert, dass diese Übergangslösung wegen der technologischen und militärischen Einschränkungen der Fernsteuerung quasi zwangsläufig auf den Pfad der Automatisierung führe. Können Sie das noch einmal ausführen und erklären?

Sachverständiger **Christoph Marischka**: Was die Hochzeitsgesellschaften angeht, so bin ich womöglich ein bisschen falsch verstanden worden. Ich halte das jetzt nicht für über die Maßen wahrscheinlich. Ich habe aber gesagt, dass es solche Szenarien gibt, mit denen der Schutz der Soldaten, also die Begleitung durch eine bewaffnete oder eine Aufklärungsdrohne, begründet wird. Es ist wahrscheinlich, dass in einigen Kilometern Ent-

fernung bewaffnete Grüppchen identifiziert und dann entsprechend an die Soldaten gemeldet werden. Bei diesen Grüppchen kann es sich auch um eine Hochzeitsgesellschaft oder Polizisten oder Soldaten der afghanischen Sicherheitskräfte oder private Sicherheitskräfte handeln, die einen Konvoi schützen etc. Wenn man den Schutz der Soldatinnen und Soldaten im Einsatz ähnlich absolut fassen würde, wie er hier als Argument für die Beschaffung angeführt wird, dann müsste man auch sagen: Im Zweifelsfall schießen wir.

Was Ihre zweite Frage angeht, haben Sie recht: Das Sinken der Hemmschwelle bezieht sich insbesondere auf die politische Entscheidung. Sie sinkt, wenn die Kosten gering sind und wenn auch die Gefahr, dass eigene Soldatinnen und Soldaten getötet werden, gering ist. Ich finde, das zeichnet sich hier schon ab; wahrscheinlich wollte auch Herr Arnold darauf hinaus. Schauen Sie sich nur einmal an, wie viele Ausbildungsmissionen gerade durchgeführt werden, zum Beispiel in Mogadischu; auch das ist ein sehr gefährliches Szenario.

Sie haben gesagt: Wir erwarten von der Politik, dass sie uns, wenn es zu gefährlich wird, mit diesen Drohnen ausstattet. Ich würde von der Politik aber auch erwarten, dass sie die Soldaten, wenn die Gefährdungslage zu hoch wird, abzieht. Ich wundere mich immer wieder, dass dies nicht die vonseiten des Bundeswehrverbandes präferierte Option ist, wenn die Gefährdungslage sehr hoch ist. Derzeit gibt es Ausbildungsmissionen in Afghanistan, in Mali, in Somalia etc. Wenn man sagt: „Wir werden all diese Missionen zukünftig durch Drohnen schützen“, dann führt dies zu einem deutlich offensiveren Mandat. Schon diese konkrete Diskussion weist den Weg hin zu offensiveren Mandaten, die sich aus der Verfügbarkeit dieser Technologie ergeben.

Sachverständiger **Dr. Marcel Dickow**: Der Pfad in die Autonomie sieht ungefähr wie folgt aus: Im Moment können unbemannte Systeme im Prinzip das tun, was auch bemannte Systeme tun können, nämlich automatisch starten und landen; außerdem haben sie eine Autopilot-Funktion. Das ist insofern ungenügend, als die Fernsteuerung angesichts zunehmend schneller werdender Flugzeuge



keinen Sinn mehr macht.

Es gibt eine Latenzzeit von mehreren Sekunden. Erst schickt das Flugzeug Daten an den Bediener, dann trifft der Bediener eine Entscheidung; er fühlt das ja im Gegensatz zu einem Piloten, der es in seinem Cockpit tatsächlich fühlen würde, nicht mehr. Bis die Reaktion des Bedieners wieder zum Flugzeug gelangt, vergehen, wie gesagt, mehrere Sekunden. Das ist in bestimmten Szenarien, insbesondere wenn die Maschinen schnell fliegen, eine zu lange Zeit.

Das Szenario eines bemannten Luftkampfes, wie er im Moment geführt wird, auf unbemannte Systeme zu übertragen, ist mit Fernsteuerung nicht machbar, weil die Systeme immer schneller werden, damit man sie auch in solchen Gebieten einsetzen kann, in denen der Luftraum möglicherweise nicht unter vollständiger Kontrolle ist, oder damit sie tiefer fliegen können und trotzdem vor Angriffen vom Boden geschützt sind. Weil die Systeme immer schneller werden, werden sie zunehmend mehr autonome Funktionen beinhalten. Das betrifft die Steuerung des Systems als fliegendes System, als fliegende Plattform. Das ist die eine Seite.

Die andere Seite ist, dass immer mehr Sensordaten gesammelt werden. Die Heron und der Predator haben nur eine Kamera. Neue Systeme, die nicht nur in der Planung, sondern auch schon in der Entwicklung sind, verfügen über zahlreiche Kameras. Es ist einfach nicht machbar, dass sich 10 oder 20 Auswerter am Boden mit diesen Bildern beschäftigen und gleichzeitig untereinander kommunizieren. Es wird also computertechnische Systeme geben, die eine Vorauswahl treffen. Auf dieser Grundlage wird es dann irgendwann eine Rückkopplung in Bezug auf die Flugsteuerung geben. Denn ein System, das mehrere Ziele mit mehreren Kameras beobachten kann, muss natürlich den optimalen Flugkurs wählen, damit das auch weiterhin gewährleistet ist. Das hört sich nach Zukunftsmusik an. Das ist aber der Stand der Entwicklung. Daran forschen große Unternehmen.

Wenn sich europäische Nationen entscheiden, zum Beispiel die Entwicklung eines europäischen

Aufklärungssystems, das bewaffnungsfähig ist, in Auftrag zu geben, dann werden sowohl die militärischen Anforderungen als auch das, was die Industrie zu liefern fähig ist, genau solche Komponenten beinhalten. Beide Aspekte die zunehmende Autonomisierung der Plattform und die zunehmende Automatisierung der Sensordatenauswertung führen dazu, dass der Mensch immer weiter aus der Entscheidungsfunktion hinausgedrängt wird.

Es gibt technische Konzepte Man in the Loop, Man on the Loop, die versuchen, diese Schwäche zu kompensieren. Als Technologieexperte und Physiker habe ich meine Zweifel daran, dass sie wirklich sicherstellen, dass der Mensch in die Entscheidungsfindung noch involviert ist. Das wird zumindest nicht mehr in der Art und Weise der Fall sein, wie wir es bisher gewohnt sind. Es wird also zu einer qualitativen Veränderung der Entscheidungsfindung kommen.

Abg. **Christine Buchholz** (DIE LINKE): Da ich noch ein paar Sekunden habe, würde ich gern noch eine Frage stellen, was die Präzision angeht. Von General Fritz wurde ja gesagt, dass es einen sehr hohen Grad an Präzision gibt. Ich finde, das ist ein Argument, das nicht nur hinsichtlich der Zahl möglicher ziviler Opfer, sondern natürlich auch hinsichtlich des Schutzes der Soldatinnen und Soldaten eine Rolle spielt. Wie ist Ihre Einschätzung dazu, dass es beim Einsatz bewaffneter Drohnen einen besonders hohen Grad an Präzision im Hinblick auf die Wirkung gibt?

Sachverständiger **Dr. Marcel Dickow**: Die Plattform allein macht das nicht aus. Die Plattform allein ist ja nicht dafür verantwortlich, wie präzise eine Waffe eingesetzt werden kann bzw. wie präzise eine Waffe wirkt. Ob eine Hellfire-Rakete von einem bemannten oder einem unbemannten Flugzeug eingesetzt wird, spielt im Hinblick auf die Präzision also keine Rolle.

Die Frage ist, ob die Steigerung der Präzision zu einer größeren Legalität oder Legitimität des Einsatzes führt. Da habe ich meine Zweifel. Natürlich lässt sich ein Ziel mit einer unbemannten Plattform theoretisch länger beobachten. Daraus folgt



aber noch nicht, dass es deswegen legitimer oder legaler ist, es zu bekämpfen. Insofern spielt die Plattform im Hinblick auf die Präzision erst einmal keine Rolle.

Abg. **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank an die Sachverständigen, dass sie ihre Positionen aus sehr unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet haben.

Ich würde gern mit einer Frage an Herrn Wüstner beginnen. Herr Wüstner, Sie haben auch vor dem Hintergrund Ihrer eigenen Erfahrungen ein sehr emotionales Plädoyer für die Beschaffung bewaffneter Drohnen gehalten. In Bezug auf die Forderung, dass wir auch in der Politik eine breitere und fundiertere außen und sicherheitspolitische Debatte führen müssen, sind wir uns einig; dies haben wir bisher noch nicht erreicht.

Ich möchte versuchen, den Debattenstand zusammenzufassen das bezieht sich auch auf die Frage des Kollegen Arnold von vorhin: Wir haben über Afrika gesprochen. Die Ministerin sagte uns in ihren Statements, der Einsatz von Kampftruppen sei dort derzeit nicht angedacht. Wir haben auch über Ertüchtigung geredet. Es gibt eine breite Debatte über die Verteidigungsfähigkeit im NATO-Bündnis und darüber, wie diese zukünftig ausgestaltet sein soll. Können Sie uns, jenseits des Schutzargumentes, sagen, für welche konkreten Einsätze Sie den dringenden Bedarf zur Beschaffung bewaffneter Drohnen sehen?

Sachverständiger OTL **André Wüstner**: Ich habe Szenarien beschrieben, die ich in Afghanistan zum Teil selbst erlebt habe. Kein Mensch weiß, wo in räumlicher Hinsicht und wann morgen, übermorgen oder wann auch immer diese Szenarien wieder auf uns zukommen und wie der Auftrag des Parlaments dann lauten wird. Wir sind Auftragnehmer. Kein Mensch weiß, aus welchen Risiken sich wann welche Bedrohungen entwickeln. Somit ist jedes Szenario überall denkbar. Ich weiß nicht, welche Entwicklungen in den nächsten fünf Jahren wo auch immer in Afrika stattfinden und wann die Bundeswehr zum Einsatz kommt.

Man muss dieses Thema im Zusammenhang mit dem Entscheidungsdruck bei entsprechenden Beschaffungen betrachten. Ich kann mich daran erinnern, dass vor der Anschaffung anderer Systeme da ging es nicht um Waffensysteme, sondern um Route Clearance Packages lange die Rede davon war, dass wir keinen Entscheidungsdruck hätten. Aufgrund bestimmter Umstände haben sich manche Dinge aber schneller entwickelt, als wir dachten, und dann waren wir zu spät dran. Deswegen sage ich: Abzuwarten, bis ein entsprechendes Szenario auf der Tagesordnung steht, wäre der falsche Weg.

Abg. **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine weitere Frage an Herrn Wüstner. Es gibt ja Wissenschaftler und NGOs, die sich viel in solchen Gebieten aufgehalten haben, in denen es zu einem intensiven Einsatz von Aufklärungsdrohnen, aber auch von bewaffneten Drohnen kommt. Sie kommen aufgrund ihrer Erkenntnisse zu dem Schluss, dass die ständige Präsenz von Aufklärungsdrohnen große psychologische Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung hat. Sie sagen aber auch, dass durch das, was dort gemacht wird, ein Beitrag zur Radikalisierung geleistet wird und dass man dadurch bei der Rekrutierung von Aufständischen einen größeren Zulauf erlebt. Halten Sie dieses Argument für überzeugend? Was müsste man tun, um mögliche negative Folgen intensiver Drohneneinsätze auszuschließen?

Sachverständiger OTL **André Wüstner**: Grundsätzlich hat jedes Verhalten Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung und auf Gegner, wie auch immer. Ob es eine nächtliche Hausdurchsuchung oder der Einsatz von Waffen jeglicher Art ist, das wirkt sich immer auf die Zivilbevölkerung und auf den Gegner aus. Die Frage, die wir ständig vor Augen haben müssen sie ist vorhin schon aufkommen, lautet: Was heißt das im Hinblick auf Doktrinen, Konzeptionen und vieles mehr? Die Frage, die man sich im laufenden Prozess stellen muss, lautet: Ist dies das richtige Mittel zum Erreichen eines Zieles?

Es ist nichts auszuschließen; aber ich weiß wohl, dass man beim Einsatz jeglicher Waffen und bei



Gewaltanwendung überlegen muss, ob dies der Erreichung des Gesamtziels zuträglich ist oder nicht. Das gilt auch für die Facette, die Sie beleuchtet haben.

Abg. Agnieszka Brugger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine nächsten Fragen richten sich an Herrn Dr. Dieckow: Können Sie kurz die Entwicklung in den USA und die Diskussionen, die dort innerhalb des Militärs geführt werden, darstellen?

Was die Automatisierung und Autonomisierung beim Targeting angeht, sind ja auch die Signature Strikes im Gespräch. Wo stehen wir da derzeit? Was erwarten Sie für die kommenden Jahre? Daran anschließend die Frage: Inwiefern ist es möglich, dafür zu sorgen, dass sich die Bundeswehr einem solchen Trend nicht anschließt, auch wenn es unsere Partner tun und auch wenn es diejenige Nation tut, bei der man sich möglicherweise eine bewaffnete Drohne beschafft hat?

Sachverständiger Dr. Marcel Dickow: Es ist in technischer Hinsicht relativ wenig darüber bekannt, wie Drohnen im Antiterrorkampf genau eingesetzt werden. Man weiß, dass es sogenannte Signature Strikes gibt; das heißt, dass Personen nicht aufgrund ihrer Persönlichkeit bekämpft werden weil sie also als Mister X oder Mistress Y identifiziert wurden, sondern weil sie bestimmten Mustern entsprechen. Diese Muster stammen in der Regel aus weiteren Datenquellen. Das ist das, was wir darüber wissen.

Ein bisschen mehr wissen wir über die Entwicklung autonomer und automatischer Fähigkeiten innerhalb der Streitkräfte selbst. Diese werden bislang nur sehr eingeschränkt eingesetzt. Aber es gibt Systeme, die bei den Streitkräften eingeführt werden; oft befinden sie sich noch im Entwicklungsstadium. Die amerikanischen Streitkräfte haben diesbezüglich eine andere Tradition als die deutschen.

Es gibt eine Roadmap, die den Weg für die nächsten 20 Jahre beschreibt. Sie schließt in gewisser Weise ganz eindeutig aus, dass Systeme autonom

Tötungsentscheidungen treffen. Aber das gilt nur, wenn man die Roadmap auf eine bestimmte Art und Weise liest. Man kann sie auch anders lesen.

Ich glaube, in den Vereinigten Staaten findet derzeit nicht nur in der Zivilgesellschaft, sondern auch innerhalb des Militärs eine Diskussion über den Sinn und den Zweck solcher Systeme statt. Ich kann im Moment nicht beurteilen, wohin diese Diskussion führt. Ich glaube aber, sie ist noch nicht zu Ende geführt. Es gibt in der Politik wie auch im Militär unterschiedliche Sichtweisen. Nichtsdestotrotz geht die industrielle bzw. die technologische Entwicklung weiter, und zwar eindeutig in die Richtung, dass bestimmte Fähigkeiten und Funktionen, die ein Mensch nicht so gut erfüllen kann wie eine Maschine, auf Maschinen übertragen und von ihnen erfüllt werden sollen. Ich kann nicht beurteilen, ob das am Ende wirklich umgesetzt wird; das wird die Zukunft zeigen. Aber es gibt diesen technologischen Trend, und die Industrie ist definitiv auf diesen Trend aufgesprungen.

Abg. Agnieszka Brugger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): An dieser Stelle die Nachfrage: Was wäre Ihre Empfehlung an die Politik? Sie sagen, dass wir derzeit teilweise bereits autonome oder automatische Komponenten haben. Wenn man diesen Trend aufhalten wollen würde, was müsste die Bundesregierung aus Ihrer Sicht tun, um diesen Gefahren zu begegnen? Schließlich beteuern ja alle immer wieder, dass wir keine autonomen Systeme haben wollen.

Sachverständiger Dr. Marcel Dickow: Ich denke, die Politik könnte zweierlei tun:

Zum Ersten könnte sie sich ganz klar dafür einsetzen, dass Systeme, die autonom entscheiden, von Systemen, die Waffen einsetzen können, getrennt sein müssen. Das hört sich relativ leicht an, ist aber technologisch wahrscheinlich nicht ganz einfach herauszufinden. Zumindest könnte sich die Politik die Mühe machen, eine solche Trennung wissenschaftlich untersuchen zu lassen, zum Beispiel durch den Wissenschaftlichen Dienst des Bundestages oder durch die diversen naturwissenschaftlich und technologisch arbeitenden



Denkfabriken, die es im Politikbereich gibt; einer solchen gehöre ich ja an.

Zum Zweiten: Gelingt eine solche Positionierung auf nationaler Ebene, dann sollte man sich auch auf internationaler Ebene dafür einsetzen. Es gibt erste Bemühungen des Auswärtigen Amtes, sich im Rahmen der CCW der Konvention über bestimmte konventionelle Waffen für ein entsprechendes Einsatzverbot einzusetzen. Die Frage ist: Welche Systeme sollen im Einsatz das ist der entscheidende Punkt verboten werden? Die CCW dient bislang nicht dazu, bestimmte Technologien generell zu verbieten, sondern sie beinhaltet nur ein Einsatzverbot.

Wenn die Bundesregierung eine klare Position finden und sich zum Beispiel für ein nationales Moratorium aussprechen würde, dann wäre das ein guter Ausgangspunkt, vor allen Dingen um der deutschen Außenpolitik wieder mehr Glaubwürdigkeit zu verleihen. Denn im Moment steht die deutsche Außenpolitik ein bisschen in dem Verdacht, sich mit befreundeten Nationen auf einen Handel eingelassen zu haben ich würde das nicht unterschreiben, aber ich sage; es gibt den Verdacht, dass bestimmte Mittel eingesetzt werden, die wir eigentlich nicht einsetzen würden. Diesen Verdacht muss man ausräumen. Dazu gehört zum Beispiel, dass man sich explizit zur Rechtsposition der Bundesregierung in Bezug auf extralegale Tötungen äußert, wozu sicherlich auch der Einsatz von Drohnen gehört. Dann bestünde auch die Möglichkeit, diese Position in internationalen Verhandlungen zu vertreten, zum Beispiel im Rahmen der CCW, des Ersten Ausschusses der Generalversammlung der Vereinten Nationen oder der Abrüstungskonferenz in Genf.

Stellv. Vors. **Dr. Dr. h.c. Karl A. Lamers:** Die erste Fragerunde ist damit beendet, und wir kommen zur zweiten Fragerunde.

Abg. **Ingo Gädechens** (CDU/CSU): Durch die Ausführungen unserer Experten wurde deutlich, dass es neben der sehr sachlichen und fachlich fundierten Diskussion hier in diesem Raum eine Diskussion außerhalb dieses Raumes gibt.

Meine erste Frage richtet sich an Oberstleutnant Wüstner. Heute hat eine Tageszeitung mit der Schlagzeile aufgemacht: „Holt sich von der Leyen diese Killer-Drohne?“. Es geht mir um den Begriff „Killer-Drohne“, der zum einen das Wort „Drohne“ beinhaltet, über die wir hier, wie gesagt, sachlich und fachlich fundiert sprechen, und zum anderen das Wort „Killer“. Wie gehen Sie als Interessenvertreter der Bundeswehrsoldatinnen und -soldaten mit dieser außerhalb dieses Raumes geführten Diskussion um?

Bezogen auf den Begriff „Killer“: Wie diskutieren Sie in Ihrem Verband über eine solche Überschrift, da doch in der Bundeswehr neben dem Prinzip von Befehl und Gehorsam das Prinzip der Inneren Führung gilt und sich die Bundeswehr als Verteidigungsarmee, als Armee der Einheit und jetzt als Armee im Einsatz stringent an die Einsatzregulativen, an die Rules of Engagement, und an die Menschenrechtskonvention hält?

Sachverständiger OTL **André Wüstner:** Ich selbst habe die Schlagzeile nicht wahrgenommen, aber ich verstehe den Kern einer solchen Aussage. Solche derartig überspitzten Schlagzeilen treffen nicht nur die Soldatinnen und Soldaten, sondern auch deren Familien, gerade wenn es um den einzelnen Menschen, den einzelnen Soldaten geht.

Sie haben zu Recht auf unsere Führungsphilosophie der Inneren Führung hingewiesen, auf das Befassen mit ethischen und rechtlichen Grundlagen unseres Handelns und viele Dingen mehr. Was unsere Soldatinnen und Soldaten anbelangt, so kann ich nur unterstreichen: Vom Ausbildungsstand her sind wir hervorragend aufgestellt. Ich stelle oft fest, dass die Soldatinnen und Soldaten viel tiefgreifender über das Völkerrecht oder über die Auswirkungen neuer Technologien diskutieren als beispielsweise große Teile der Gesellschaft.

Die Soldatinnen und Soldaten spüren die Problematik der sogenannten postheroischen Gesellschaft, also dass für die Gesellschaft der Einsatz sehr weit weg ist und sie sich nur noch bedingt damit befasst. Sie machen sich Sorgen, inwieweit sich das auch auf die Politik auswirkt. Das ist ein wichtiger Punkt. Auf die Verhaltensweisen im



Einsatz selbst wirkt sich das jedoch nicht aus. Wir haben schon jetzt eine Unmenge von Befehlsketten, bis hinunter zum Obergefreiten, den sogenannten Strategic Corporal, der relativ viele Entscheidungsmöglichkeiten hat.

Ich fasse zusammen: Was unsere Führungsphilosophie betrifft, sind wir derart gut aufgestellt, dass ich mir intern keine Sorgen mache. Eine solche Zeitungsüberschrift bzw. generell die Art und Weise der Kommunikation und der Berichterstattung hat aber allemal Einfluss auf die Soldaten und ihre Familien, aber vielleicht auch auf diejenigen, die sich irgendwann einmal mit der Frage auseinandersetzen, ob sie ihren Teil zum Erhalt unserer wehrhaften Demokratie beitragen wollen.

Abg. Ingo Gädechens (CDU/CSU): Meine zweite Frage geht an Generalleutnant Fritz. Ich möchte nun weg von der emotionalen Debatte hin zu einer militärischen Bewertung. Sie haben von Ihrer Erfahrung im Afghanistan-Einsatz berichtet. Mehrfach wurde die zukünftige teilweise schon vorhandene asymmetrische Bedrohung skizziert. Wie ist Ihre Bewertung möglicher Einsatzszenarien? Sie haben in Ihren ersten Ausführungen dargelegt, dass ein militärischer Führer über verschiedene Einsatzmittel verfügt: über Artillerie, über einen Kampffjet oder über einen bewaffneten Helikopter. Das alles sind bemannte Systeme. Das führt mich zu meiner ersten Frage: Inwieweit ist der Begriff „unbemannt“ eigentlich richtig?

Eine Drohne wird von einem Team geführt, das als Ultima Ratio auch einen Waffeneinsatz generieren kann. Nun kann man sicherlich sagen, dass die Drohne unbemannt ist; aber das System in Gänze ist es nicht. Damit einhergehend würde ich gerne wissen, wie Sie das beurteilen. Der Wehrbeauftragte befindet sich in Gesprächen mit Kampffjetpiloten. Es ist sicherlich eine Belastung an sich, als Pilot solche Flugzeuge zu fliegen, bei denen eine zweite Person als Navigations oder Waffeneinsatzoffizier an Bord ist. Das Gleiche gilt für das Verhältnis von Hubschrauberpilot zu Doorgunner, aber auch für eine Artilleriestellung.

Ich stelle mir die Situation vor Sie haben das beschrieben, dass eine Aufklärungsdrohne über ei-

nen langen Zeitraum hinweg in einem Gebiet unterwegs ist und von einem Team bedient wird, das sich in einem anderen Raum befindet. Dann bedeutet das doch, dass die Verantwortlichen zwar nicht in entspannter Atmosphäre, wohl aber nach relativ ruhiger Abwägung die Lage sichten und eventuell neu beurteilen können, bevor sie eine Entscheidung treffen. Inwieweit ist das aus Ihrer Sicht ein militärischer Vorteil?

Sachverständiger GenLt Hans-Werner Fritz: Lassen Sie mich mit dem letzten Teil Ihrer Frage beginnen, bei dem es um die Belastung von Piloten, die Jets fliegen, sogenannten Kampfbeobachtern, Mannschaften zur Artilleriegeschützbedienung oder auch von Hubschrauberpiloten und Copiloten geht. Ich denke, dass sowohl die physischen als auch die psychischen Belastungen für die jeweilige Besatzung sehr hoch sind. Hier in diesem Raum sitzen übrigens Luftwaffenoffiziere, die unter Gefechtsbedingung geflogen sind. Vielleicht ergibt sich in einer Pause die Gelegenheit, sie zu fragen, wie sie mit Belastungen fertig geworden sind. Ich habe Piloten aus Maschinen aussteigen sehen, die buchstäblich durchgeschwitzt waren, und das war sicherlich nicht nur der Hitze in der Kabine geschuldet.

Wenn Sie sagen, dass man bei dem Einsatz von ferngelenkten Aufklärungsmitteln mit Waffen aus einer gewissen Distanz heraus eine „ruhigere“. Ich sage umfassendere Lagebeurteilung vornehmen kann, dann ist das richtig; diese Auffassung teile ich. Ich würde hier einen Vorteil sehen. Das darf allerdings nicht zu der Annahme führen, dass derjenige, der dem Kampfgeschehen etwas mehr entrückt ist, kühler, kaltblütiger, unberührter entscheidet; er ist sich seiner Entscheidung sehr wohl bewusst.

Noch einmal: Wir reden zum einen vom Bediener, der eine Drohne fliegt, und zum anderen von dem, der den Einsatz letztlich auslöst. Beide tragen Verantwortung, aber auch diejenigen, die in der Befehlskette hinten sind. Ich kann nur sagen: Je ruhiger man eine schwerwiegende Entscheidung treffen kann, desto besser ist es; sie muss deswegen nicht verantwortungsloser sein.



Zu der Frage, ob der Begriff „unbemanntes System“ richtig ist. Ich habe - das muss ich einräumen - gelegentlich meine Probleme damit, weil ich der Auffassung bin, dass durch den Begriff etwas Falsches suggeriert wird. Es wird suggeriert, dass es sich bei dem unbemannten System um einen fliegenden Roboter handelt, den man, einmal losgelassen, nie mehr einfangen kann und der tut, was er will. Darum geht es aber nicht. Ein Aufklärungssystem, eine Drohne, wird immer von Menschen geflogen, und diese können sie in den verschiedenen Phasen beeinflussen. Um das Argument aufzugreifen es wurde eben genannt, dass der Schwall der Information den Menschen übermannen kann: Ja, das ist richtig. Die Informationen, die über diese modernen Systeme weitergeleitet werden, sind sehr dicht, können aber auch gesteuert werden. Ich kann schon festlegen, wie lange und in welcher Geschwindigkeit eine Aufklärungsdrohne über ein Gebiet fliegt. Ich kann auch festlegen, welche Aufklärungsmittel und welche Kamera ich unter welchen Bedingungen einsetze. Es läuft nicht immer alles parallel. Der Frage der Auswertung muss man natürlich auch zukünftig Aufmerksamkeit schenken. Der Begriff „unbemannte Systeme“ kann fehlinterpretiert werden. Man sollte eher den Begriff „ferngesteuerte Aufklärungssysteme“ verwenden. Dieser trifft eher zu, weil dadurch deutlich wird, dass Menschen involviert sind.

Im ersten Teil ihrer Frage ging es um die asymmetrische Bedrohung. Ich würde in diesem Zusammenhang gerne den Begriff der Präzision, der in der letzten Fragerunde gefallen ist, aufgreifen. Den Begriff „Präzision“ kann man sehr unterschiedlich verstehen und anwenden. Präzision kann sich zum einen auf die Genauigkeit eines Punktes, der mich interessiert, beziehen. Präzision kann sich zum anderen auf ein Lagebild insgesamt beziehen, also auf das, was wir als Ausgangspunkt brauchen. Wenn der Begriff „Präzision“ verwendet wird, dann muss man also genau fragen, was damit eigentlich gemeint ist.

Bei der asymmetrischen Bedrohung ist es in der Tat so, dass wir zwingend hinschauen müssen, mit wem wir es zu tun haben. Lassen Sie mich das anhand eines Beispiels aus der Praxis erläutern. Mithilfe eines Wärmebildes stellt man in einer

gefährdeten Region fest, dass Personen unter Frauenkleidern heißgeschossene Waffen tragen; diese kann man nämlich in der Signatur sehen. Das ist eine Aussage, die verhindert, dass man Menschen angreift, die nicht schuldig sind und mit dem eigentlichen Kampfgeschehen nichts zu tun haben.

Wir müssen dem Aspekt der Diskriminierung - ich wähle diesen Begriff bewusst - gerade im asymmetrischen Konflikt große Aufmerksamkeit schenken. Im Übrigen ist Asymmetrie kein singuläres Kennzeichen für Afghanistan. Ich bin sicher, dass das auch für andere Einsatzgebiete gilt. Ich bin mir leider auch sicher, dass das ein Kennzeichen der Zukunft sein wird.

Abg. **Florian Hahn** (CDU/CSU): Auch meine Frage richtet sich an Sie, Herr Generalleutnant Fritz. Ich möchte das Thema der vorherigen Frage aufgreifen. Ein ferngesteuertes Luftfahrzeug zur Aufklärung, das bewaffnungsfähig sein soll, hat nichts wie Herr Dr. Schörnig das genannt hat mit der Entfernung des Menschen aus dem System zu tun. Verstehe ich das richtig: Ist das der Grund, warum Sie nicht von einem vollautomatisierten System, geschweige denn von einem autonomen System sprechen?

In meiner zweite Frage geht es um die Beschaffung von Drohnen. Ist es Ihrer Ansicht nach ein mögliches Szenario, dass Drohnen irgendwann die Luftfahrzeuge ersetzen und an deren Stelle einen klassischen Luftkampf führen. Ist das die Intention? Wofür sollen Drohnen konkret beschafft werden? Man sollte sich noch einmal klarmachen ich glaube, es war Herr Dickow, der das vorhin in der Diskussion gesagt hat, dass es nicht um einen Ersatz des bemannten Systems, also von Piloten in der Luft, geht.

Dritte Frage. Es wird oft diskutiert, ob es überhaupt reale Szenarien gibt, in denen wir Drohnen brauchen. Mich würde interessieren: Welche sind das aus Ihrer Sicht?

Mir sei auch folgende kritische Frage erlaubt: Inwieweit hat bei der Beschaffung von Material vor



2001 ein Szenario wie das in Afghanistan der Afghanistan-Einsatz hat uns sicherlich bis heute am meisten geprägt eine Rolle gespielt? War es nicht so, dass uns gerade die Situation in Afghanistan gezeigt hat, dass wir auf ein solches Szenario überhaupt nicht vorbereitet waren, dass unsere Ausstattung zum Teil miserabel war und dass wir die ersten Jahre eigentlich damit verbracht haben, unsere Soldaten besser auszurüsten, und zwar hauptsächlich, um sie besser zu schützen, und nicht, damit sie besser wirken können? Daraus ergibt sich wiederum die Frage: Haben der bessere Schutz, den wir im Laufe der Zeit erreichen konnten, oder die Verbesserung von Fähigkeiten, beispielsweise die Zurverfügungstellung von Artillerie in Form einer Haubitze, dazu geführt, dass unsere Soldatinnen und Soldaten die Mittel enthemmter oder weniger sorgsam eingesetzt haben?

Sachverständiger GenLt **Hans-Werner Fritz**: Ich beginne mit Ihrer ersten Frage, bei der es um die Rolle von Menschen im Gesamtsystem ferngesteuerter Luftfahrzeuge zur Aufklärung mit Bewaffnungsmöglichkeiten geht. Um es ganz klar zu sagen: Der Mensch darf und soll nach meiner Auffassung nicht - ich bin überzeugt, dass die Soldatinnen und Soldaten dies teilen - aus der Kette herausgenommen werden; der Mensch muss der Entscheidungsträger bleiben. Alles andere würde im Übrigen gegen die Grundprinzipien des humanitären Völkerrechts, des Kriegsvölkerrechts, verstoßen, weil die Frage der sogenannten Zurechenbarkeit offen bliebe: Wer hat was wo wann entschieden bzw. getan? Der Mensch muss in dieser Kette bleiben.

Zu Ihrer zweiten Frage: Nein, ich würde mir kein autonomes System wünschen, sondern ein System, das vom Menschen eingesetzt, gesteuert und auch wieder zurückgeholt wird.

Zur Frage der Beschaffung: Hier geht es nicht um ein Entweder-oder. Es geht nicht darum, waffenfähige luftgestützte Aufklärungsfahrzeuge zu beschaffen und im Gegenzug Flugzeuge und Helikopter abzuschaffen; denn im Grunde genommen brauchen wir diese Systeme komplementär. Das heißt, wir brauchen sowohl das eine als auch das andere, weil das unser Spektrum erweitert; das

halte ich für notwendig.

Zu den Szenarien in Afghanistan: Wir konnten zu Beginn des Einsatzes im Jahr 2002 tatsächlich nicht absehen, was uns 2009 oder 2010 erwartet. Wir haben eine Menge dazugelernt. Dass wir dazugelernt haben, ich hatte vorhin den Begriff Lessons Learned genannt, hat sich sehr deutlich bei der Verbesserung des Schutzes unserer Soldaten gezeigt. Das beginnt beim individuellen Schutz und geht weit darüber hinaus. Wir haben nach reiflicher Abwägung auch Waffensysteme, die die Bundeswehr besaß, in das Einsatzgebiet Afghanistan gebracht. Die Artilleriesysteme haben Sie bereits genannt. Wir haben Kampfhubschrauber und Jets eingesetzt, durch die Alliierten abgestützt. Wir haben aber auch den Schützenpanzer Marder eingesetzt, also bodengebundene Systeme. Wir haben unser Bestmögliches getan, um das Verfügung zu stellen, was zum jeweiligen Entscheidungszeitpunkt nötig war.

Zur Frage nach dem enthemmten Einsatz von Soldaten: Ich habe nicht erlebt, dass Soldaten dadurch enthemmt waren. Denn eines ist klar: Der Soldat im Gefecht sieht sehr schnell, was seine Waffen generell anrichten, und das ist kein besonders erfreuliches Bild. Er ist sich umso mehr seiner Verantwortung bewusst, wenn es darum geht, wie er bestimmte Mittel einsetzt. Er ist bestimmt nicht enthemmt.

Lassen Sie mich ganz kurz eine Geschichte erzählen, die das sehr gut belegt. Ich habe nach einem Gefecht verwundete deutsche und alliierte Soldaten im Lazarett besucht. Dort lag ein junger deutscher Soldat, ein Scharfschütze, der eine Unterschenkelverletzung hatte, die schwerwiegend, aber Gott sei Dank nicht zu schwerwiegend war. Er hat zu mir gesagt: Wissen Sie, Herr General, ich habe jetzt bei diesem Einsatz Glück gehabt. Ich habe überlebt und werde wieder gesund. Aber wenn ich einmal alt bin und auf dem Sterbebett liege, dann sehe ich Menschen um mein Bett stehen, die nur ich sehe, sonst keiner. Das sagt ein junger Mann von 23 oder 24 Jahren. Sage bitte keiner, dass sich die Soldaten keine Gedanken darüber machen, was passiert, wenn sie Waffen einsetzen.



Abg. **Florian Hahn** (CDU/CSU): Ich möchte diese Diskussion etwas geraderücken. Deshalb meine Frage an Sie, Herr Professor Giemulla: Es wird immer wieder die Frage der Zulassungsfähigkeit gestellt; Sie haben das vorhin sehr gut ausgeführt. Wir haben über die zivile Zulassung von Luftfahrzeugen der Bundeswehr geredet. Ich möchte noch einmal nachfragen: Welche Luftfahrzeuge der Bundeswehr haben denn eine zivile Zulassung?

Sachverständiger **Prof. Dr. Elmar M. Giemulla**: Der Airbus A400M hat eine zivile Zulassung bekommen. Weitere sind mir nicht bekannt.

Abg. **Florian Hahn** (CDU/CSU): Das wollte ich nur noch einmal hören. Danke.

Vors. **Dr. Hans-Peter Bartels**: Gibt es bei der Union noch Fragebedarf? Das ist nicht der Fall. Dann geht das Fragerecht an die SPD.

Abg. **Wolfgang Hellmich** (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn Generalleutnant Fritz, an Herrn von Heinegg und Herrn Marauhn. Ich habe einige Fragen zu den Einsatzszenarien. Unsere Diskussion über die Beschaffung ist immer im internationalen Kontext zu sehen. Es ist nicht vorstellbar, dass die Bundeswehr alleine im Einsatz ist. Wir haben immer unsere Bündnispartner an unserer Seite. Das heißt, wenn man unbemannte Flugsysteme beschaffen will, dann muss das in unseren Rules of Engagement und in anderen Regelungen verankert werden. Dort gelten aber sehr unterschiedliche Regelungen. Meiner Meinung nach gibt es hier ein Delta, das man schließen muss. Die NATO und andere Bündnispartner spielen in diesem Zusammenhang eine Rolle.

Meine erste Frage lautet: Wie sehen Sie die Chance, mit unseren Bündnispartnern eine Vereinbarung zum Einsatz fliegender Systeme auf internationaler Ebene zu verankern?

Zu meiner zweiten Frage, die sich ebenfalls an die drei genannten Sachverständigen richtet: Wir wissen, dass es auf internationaler Ebene eine

große Zahl von Staaten gibt, die inzwischen, in welcher Form auch immer, über Drohnen jedweder Form verfügen. Darunter ist auch der eine oder andere Staat, bei dem uns das nicht so recht ist, weil wir wissen, dass er bei der Steuerung der Einsätze nicht unbedingt von den Vertragsregeln ausgeht, die wir unterstützen. Wir sagen: Die UN und andere Organisationen entscheiden über den Rahmen von Einsätzen. Hier spielt das Thema Proliferation eine große Rolle, obwohl das nicht so intensiv diskutiert wird. Meine Frage lautet: Wie können wir durch unsere Rüstungskontrollpolitik dafür Sorge tragen, dass Systeme, die wir faktisch nicht wollen, weil sie eine Gefahr für den Frieden, auch in regionalen Kontexten, bedeuten, keine Verbreitung finden?

Sachverständiger GenLt **Hans-Werner Fritz**: Ihre erste Frage bezog sich auf die RoE, die Rules of Engagement, im multinationalen Kontext. Ich habe die Entwicklung der letzten Jahre verfolgt. Gerade in Afghanistan hat es im Dialog mit unseren multinationalen Partnern eine durchaus vernünftige Angleichung der RoE gegeben, um die von Ihnen angesprochenen Deltas möglichst klein zu halten.

Bei der Beschaffung bewaffneter Aufklärungsflugzeuge für unser Land würde ich mir wünschen, dass entsprechende RoE getroffen werden. Das heißt aber nicht, dass man nur mit gemeinsamen RoE arbeiten muss, dass es nur so geht. Man kann beispielsweise zu den RoE ein nationales Caveat anmelden, das haben wir oft gemacht; das ist aus meiner Sicht berechtigt; andere tun das auch und sagen: Wir gehen bis zu einem gewissen Punkt mit, aber nicht weiter. Das muss nicht gleich die gesamte Operation gefährden. Die Möglichkeit der Anmeldung eines nationalen Caveat sehe ich nicht gefährdet. Das liegt immer noch in der Souveränität der Entscheider.

Zum Thema Proliferation. Sehen Sie mir bitte nach, dass ich kein Fachmann auf diesem Gebiet bin. Aber ich verfolge natürlich die Diskussion über die Proliferation von Waffen. Nach meinem Empfinden hier sitzen Experten, die das Geschäft besser kennen und verstehen als ich sind es nur wenige Länder, die so strikte Waffenexportregulierungen haben wie die Bundesrepublik. Warum sollte



man diese nicht sinngemäß bei der Proliferation und dem Verkauf von Drohnen anwenden? In der Tat bedarf es hier noch multinationaler Absprachen.

Sachverständiger **Prof. Dr. Wolff Heintschel von Heinegg**: Zu den RoE habe ich nichts hinzuzufügen, abgesehen von dem Punkt, dass man sehr vorsichtig sein muss; denn es handelt sich hierbei nicht um Recht. Es ist ein Befehls- und Führungsinstrument, und das wird immer unterhalb dessen bleiben, was das Recht zulässt. Eine entsprechende Vereinbarung wird schwerlich möglich sein, das ist nichts Drohnenspezifisches, wenn Sie mir erlauben, dass ich den Begriff „Drohne“ verwende, weil es in allen multinationalen militärischen Einsätzen nur in 90 Prozent der Fälle gelingt, sich auf einheitliche Rules of Engagement zu einigen. Es wird immer wieder nationale Caveate geben. Es wird immer wieder die eine oder andere Nation geben, die nur mit ihren nationalen Rules of Engagement operiert und überhaupt kein Interesse daran hat, sich den multinationalen Übereinkommen zu unterwerfen.

Die Frage nach der Proliferation ist durchaus valide. Es gibt bereits entsprechende Kontrollmechanismen, gerade was die Trägersysteme angeht. Dazu zählen unbemannte Luftfahrzeuge im weitesten Sinne. Ich erinnere an die Wassenaar-Vereinbarung, ein formloses und sehr effektives Rüstungsexportkontrollregime, das wir schon seit geraumer Zeit anwenden. Es wird uns helfen, die Proliferation entsprechender Systeme in Regionen zu verhindern oder zumindest erheblich zu erschweren, in denen wir solche Systeme nicht haben wollen. Das hat aber mit der Grundsatzentscheidung des Ministeriums nichts zu tun.

Egal ob sich die Bundesrepublik Deutschland dafür entscheidet, bewaffnete unbemannte Luftfahrzeuge anzuschaffen, oder nicht, das Rüstungskontrollregime funktioniert. Wir werden uns nicht ausklinken können, nur weil wir möglicherweise sagen: Die beschaffen wir nicht. Wir können auch nicht sagen: Wir klinken uns aus, gerade weil wir uns positiv für eine Beschaffung entscheiden.

Sachverständiger **Prof. Dr. Thilo Marauhn**: Zu den Einsatzszenarien. Ich möchte das unterstreichen, was meine beiden Vorredner gesagt haben. Zugleich möchte ich die Gelegenheit nutzen, darauf hinzuweisen, dass in der Tat viele Fragen, die hier jetzt diskutiert werden, zunächst nicht spezifisch etwas damit zu tun haben, dass unbemannte Systeme eingesetzt werden. Häufig liegen ganz andere Fragen zugrunde, etwa zum Geltungsbereich des Rechts in nicht internationalen bewaffneten Konflikten. Da gibt es einen Dissens zwischen den USA und den Europäern. Über ihn müsste man meines Erachtens eigentlich diskutieren und nicht so sehr über das unbemannte System als solches. Hinsichtlich eines konkreten Einsatzes unbemannter Systeme kann man genau das tun, was schon gesagt wurde, nämlich ein Caveat anmelden. Man muss sich keiner gemeinsamen Linie unterwerfen.

Was die Proliferationsdebatte betrifft, so halte ich es für wichtig, dass man die vorhandenen Instrumente zur Rüstungskontrolle nutzt. Dazu gehören insbesondere die eher dem sogenannten Soft Law zuzurechnenden Rüstungskontrollregime wie Wassenaar. Man muss sich aber auch darüber im Klaren sein, dass solche Rüstungskontrollregime allenfalls dazu geeignet sind, die Weiterverbreitung zu verzögern. Man kann sie aber in der Regel nicht verhindern.

Abg. **Gabi Weber** (SPD): Herr Schörnig, mir geht es noch einmal um das, was Sie dargelegt haben, nämlich dass aufgrund des Einsatzes dieser Systeme ein offensiveres Vorgehen und eine Beschleunigung des Geschehens möglich sind. Auf der anderen Seite hat Herr Dickow dargelegt, dass die Menge an Informationen, die über die Aufklärungssysteme und über all die Systeme, die es gibt, erfasst wird, immer größer wird.

Für mich stellt sich an dieser Stelle eine Frage. Der Tatsache, dass eine Drohne unmittelbar vor Ort und bereits bewaffnet ist, was ein großer Zeitvorteil sein soll, steht gegenüber, dass eine Menge an Informationen zur Verfügung steht, die sehr sauber abgeklärt werden müssen. Dies könnte doch durchaus wiederum zu einer Verzögerung führen und den Zeitvorteil zunichtemachen. Jetzt die



Frage an Sie drei, Herr Fritz, Herr Schörnig und Herr Dickow: Liege ich an dieser Stelle falsch, oder was ist zu tun, um den Vorteil tatsächlich aufrechtzuerhalten?

Sachverständiger GenLt **Hans-Werner Fritz**: Ich denke da komme ich auf meine Ausführungen von vorhin zurück, die Frage ist, wie man die vorhandenen Informationen und den Informationsbedarf, der entsteht, steuert. Man muss nicht in jedem Falle das volle Spektrum an Informationen nutzen. Wenn es auf einen ganz präzisen Punkt ankommt, dann lenkt man zum Beispiel die Optiken eines Aufklärungssystems darauf und kann sich das anschauen.

Wenn Sie Sorge haben, dass der Zeitvorteil, der auch bei einem Waffeneinsatz erzielt würde, dadurch zunichtegemacht wird, dass zu viele Informationen vorliegen, sage ich:

Erstens. Wir haben Filter.

Zweitens. Wenn die Zeit dazu genutzt würde, eine Entscheidung in einem Gefecht auf eine bessere Basis zu stellen, als wenn man das System nicht hätte, wäre es immer noch ein Vorteil.

Sachverständiger **Dr. Niklas Schörnig**: General Fritz hat eben einen ganz wichtigen Punkt genannt: Wir haben Filter. Das heißt, wir haben jetzt schon automatische Systeme, Computer, die die Entscheidung massiv mit beeinflussen. Das ist eine Sache, die verstärkt genutzt werden muss, wenn man den Zeitvorteil ausnutzen möchte. Hier geht es um Prozesse, die schon jetzt laufen und immer weiter zunehmen werden; Herr Dickow hat das vorhin sehr gut beschrieben. Das heißt, wenn man die Vorteile ausnutzen möchte, die unbemannte Systeme bieten „unbemannt“ heißt: die Drohne, das UAV, hat keinen Piloten an Bord, sondern die Menschen sitzen weit entfernt in einer Kommunikationszentrale, muss immer mehr an das System ausgelagert werden. Dieser Prozess ist aus meiner Sicht notwendig, um die militärische Effizienz voll nutzen zu können.

Sachverständiger **Dr. Marcel Dickow**: Ich habe dem eigentlich nicht besonders viel hinzufügen; das war eine wunderbare Beschreibung dieses Pfades, der in die Autonomie führt. All dies trifft möglicherweise noch nicht in dem Maße auf die Systeme zu, die wir jetzt beschaffen könnten, aber der Pfad in die Autonomie ist in diesen Systemen bereits angelegt und wird in Nachfolgesystemen definitiv zum Zuge kommen. Es erscheint mir sehr viel schwieriger, bei späteren Entscheidungen aus dieser Abwärtsspirale bzw. Rüstungsspirale herauszukommen, als es im Moment der Fall ist. Wenn man einmal den Pfad betreten hat, wird es aus militärischer, politischer und strategischer Sicht auch in Bezug auf die Bündnispartner sehr viel schwieriger werden.

Vors. **Dr. Hans-Peter Bartels**: General Fritz macht eine Ergänzung.

Sachverständiger GenLt **Hans-Werner Fritz**: Ich möchte eher etwas richtigstellen. Der Begriff „Filter“, den ich gewählt habe, bezog sich nicht auf computergestützte Filter, bei denen der Computer für den Menschen auswählt, was der Mensch bekommt. Vielmehr wählt es der Mensch selber aus, durch Auftragserteilung und durch die Wahl der technischen Mittel, die er einsetzt. Ich rede hier also in keiner Weise der Robotik das Wort; das möchte ich klarstellen.

Abg. **Gabi Weber** (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Professor Marauhn. Sie haben vorhin beschrieben das haben Sie sehr schön auseinandergenommen, dass dieses System nicht nur aus einem fliegenden Teil besteht, sondern ein Gesamtsystem aus mehreren unter Umständen sehr weit auseinanderliegenden Komponenten ist. Sie haben dann beschrieben, dass jedes Teil dieses Systems, jede Komponente, ein militärisches Ziel sein kann. Dies führt mich, verknüpft mit der Information, dass nahezu 90 Länder bereits in der Lage sind, auf solche Systeme zumindest zuzugreifen, zu der Frage: Sorgt das System angesichts dessen wirklich für mehr Sicherheit, oder muss man damit rechnen, dass gerade dadurch eine große Sicherheitslücke entsteht, dass die Komponenten weit verstreut sind und darauf angewiesen sind, über satellitengestützte Systeme miteinander



Informationen austauschen?

Sachverständiger **Prof. Dr. Thilo Marauhn**: Die sicherheitspolitischen Konsequenzen kann ich schlecht einordnen. Ich möchte allerdings doch unterstreichen, dass ein einzelner Bestandteil eines solchen Systems erst dann zu einem legitimen militärischen Ziel wird, wenn man sich in einem bewaffneten Konflikt befindet. Natürlich gibt es genau deswegen habe ich es vorhin betont eine zunehmende Überlappung von für zivile Zwecke genutzten Systemen und für militärische Zwecke genutzten Systemen, die sich im Einsatz sozusagen miteinander verschränken. Da gibt es durchaus Probleme, die meines Erachtens noch nicht vollständig ausdiskutiert sind, etwa wenn man an GPS oder andere Dinge denkt.

Vors. **Dr. Hans-Peter Bartels**: Wir haben noch 55 Sekunden.

Abg. **Dr. Fritz Felgentreu (SPD)**: Zwei schnelle Fragen.

Eine Frage an die Völkerrechtler: Welche Chancen sehen Sie, autonome Systeme kriegsvölkerrechtlich zu ächten, so wie es bei den C-Waffen geklappt hat?

Eine Frage an Herrn Fritz: Gäbe es die Möglichkeit, in Deutschland mit einer waffenfähigen Drohne im scharfen Schuss zu üben, oder müsste das im Ausland passieren?

Sachverständiger **Prof. Dr. Wolff Heintschel von Heinegg**: Man kann alles Mögliche über Rüstungskontrollvereinbarungen ächten. Das Problem ist nur, dass man auch die Chinesen, die Amerikaner, die Russen und andere davon überzeugen müsste. Das wird man nicht schaffen. Was hat man dann am Ende? Man hat eine fragmentierte Rechtsordnung, in der sich einige wenige Staaten möglicherweise einem solchen Bann anschließen, aber die Mehrheit derjenigen, die es gerade angeht, weil sie sehr aktiv in bewaffnete Konflikte verwickelt sind, müsste sich nicht an das entsprechende Verbot halten. Ob damit etwas gewonnen wäre, ist

höchst fraglich.

Sachverständiger GenLt **Hans-Werner Fritz**: Ob ein Üben mit waffenfähigen Drohnen in Deutschland möglich wäre, müsste sehr sorgfältig geprüft werden. Ich kann auf das verweisen, was hier unter anderem von Herrn Professor Giemulla zu Zulassungsrechtlichen Fragen etc. gesagt worden ist; aber dafür bin ich kein Experte.

Vors. **Dr. Hans-Peter Bartels**: Jetzt beginnen in der zweiten Runde die Linken.

Abg. **Dr. Alexander S. Neu (DIE LINKE)**: Zunächst eine Vorbemerkung. Es wurde insbesondere aus den Reihen der SPD eine breite gesellschaftliche Diskussion oder Debatte zum Thema dieser Anhörung gefordert. Nun frage ich mich, was eine breite gesellschaftliche Diskussion vor dem Hintergrund bringen soll, dass es, während wir diese Anhörung durchführen, im Blätterwald sehr stark raschelt und es heißt, dass die Entscheidung bezüglich der Beschaffung von Kampfdrohnen eigentlich schon gefallen sei. Da kann man natürlich sagen: Die Medien schreiben viel, wenn der Tag lang ist. Ich habe hier aber ein Papier aus dem BMVg gewissermaßen in die Hand gedrückt bekommen bzw. unter der Hand bekommen, in dem letztendlich relativ klar formuliert ist, dass der Wunsch bzw. der Wille zur Beschaffung von Kampfdrohnen gegeben ist. Ich weiß nicht, warum man eine breite gesellschaftliche Debatte einfordert, wenn die Entscheidung faktisch schon gefallen ist. Das ist das eine.

Das Zweite passt dazu. Bei dieser Anhörung können die beiden Oppositionsfractionen in keiner Weise mithalten, weder im Hinblick auf die Zahl der benannten Experten noch im Hinblick auf die Redezeit. Hier kann man nicht von ritterlicher Fairness sprechen. Da haben andere Ausschüsse anders agiert. Das waren die Vorbemerkungen.

Ich komme zu meinen drei Fragen. Die erste Frage richte ich an Herrn Dickow. Es wird im Zusammenhang mit der Beschaffung sehr gern von einer Eigendynamik gesprochen: Man müsse solche Systeme beschaffen, weil andere sie auch be-



schaffen wollten. Sie haben gerade plausibel dargelegt das hat mich aufhorchen lassen, dass eine Automatisierung im Luft-Luft-Kampf mit Drohnen aufgrund der geringeren Reaktionsgeschwindigkeit auf jeden Fall erforderlich sei. Auch das führt letztendlich zu einer Eigendynamik, der man folgen müsste. Oder ist das auszuschließen? Wenn man bei der Beschaffung von einer Eigendynamik spricht, der man folgen muss, würde das dann auch für die weitere Automatisierung gelten?

Die zweite und die dritte Frage gehen an Herrn Marischka. Wenn Kampfdrohnen sowohl in Gebieten mit bewaffneten Auseinandersetzungen als auch in Gebieten, in denen es keine bewaffneten Auseinandersetzungen gibt, eingesetzt werden sollen, inwieweit sollte das bei der Nachjustierung des Parlamentsbeteiligungsgesetzes berücksichtigt werden?

Bei der dritten Frage möchte ich auf die Frage eines Moratoriums zurückkommen. Herr Marischka, inwieweit ist es nach Ihrer Einschätzung für Deutschland von Interesse, ein Moratorium für die Beschaffung von Drohnen zu erlassen und die Zeit zu nutzen, um sich eventuell an die Spitze der Länder zu setzen, die eine Ächtung von Kampfdrohnen favorisieren und sich dafür starkmachen wollen? Deutschland ist ja nicht irgendein kleines Land oder eine Bananenrepublik, sondern eine führende Nation in der Europäischen Union; auch in der NATO ist sie nicht irgendein kleiner Staat, sondern ein gewichtiges Mitglied. Inwiefern wäre da eine Vorreiterrolle Deutschlands durchaus denkbar?

Sachverständiger **Dr. Marcel Dickow**: Ich denke, dass im Hinblick auf den sogenannten Luftkampf mit Drohnen eine sehr viel stärkere, eindeutige Eigendynamik entstehen kann, als es im Moment bei der Beschaffung von bewaffneten Aufklärungsdrohnen der Fall ist; der Trend geht eindeutig dahin. Ich frage mich, wie Staaten wie Deutschland und andere in Europa entscheiden werden, wenn große Bündnispartner im Rahmen der NATO beschließen, dass die nächste Generation von Kampfflugzeugen unbemannt agieren soll. Es ist offensichtlich ich glaube, das bestreitet keiner hier im Raum und auch keiner der Tech-

nologieexperten, dass solche Systeme autonom sind ob vollautonom oder teilautonom, sei dahingestellt; das ist schwer zu definieren. Solche Systeme können nicht mehr fernbedient werden, zumindest nicht in der Art und Weise, wie Aufklärungsdrohnen im Moment fernbedient werden; da besteht ein qualitativer Unterschied.

Ich denke, dass es im Hinblick auf den Luftkampf mit Drohnen, was die Eigendynamik anbelangt, einen ähnlichen Zusammenhang gibt wie bei der Beschaffung unbemannter Aufklärungssysteme. Ich sehe, dass die technologische Entwicklung im Bereich des Luftkampfes mit Drohnen noch nicht so stark und zwingend ist; aber ich erkenne Indizien, dass eine solche Entwicklung stattfindet. Insofern ist zu bedenken, dass es sehr viel leichter möglich ist, heute aus diesem Bereich auszusteigen und zu sagen: „Für uns ist die rote Linie an dieser Stelle überschritten“, als es in Zukunft im Zusammenhang mit unbemannten Air-to-Air-Systemen, also Kampfflugzeugen für den Luftkampf, der Fall sein wird. Ich glaube, wenn die Dynamik einmal einsetzt, wenn also ein Staat in der Lage ist, die zeitlichen und taktischen Vorteile eines autonomen Systems auszuspielen, dann wird sich wahrscheinlich kein anderer Staat, der sich entweder mit diesem Staat in einem Bündnis befindet oder diesen Staat als Gegner auffasst, diesem Trend entziehen können.

Sachverständiger **Christoph Marischka**: Ich fange mit der Frage des Moratoriums an. Ich glaube, ein Moratorium wäre relativ schwer zu definieren; es sollte sich, wenn es dazu kommt, im Kern auf die Frage der Autonomie richten. Denn es wird zwar immer zurückgewiesen, dass es entsprechende Tendenzen gibt und Deutschland sich jemals daran beteiligen würde, aber in Wirklichkeit wird zum Beispiel spätestens seit 2004 am Institut für Flugsysteme der Universität der Bundeswehr an einem unbemannten Kampfflugzeug mit Tarnkappeneigenschaften geforscht, das eher für symmetrische Konfliktlagen mit einem sehr hohen Autonomisierungsgrad geeignet wäre. Es geht hier um die Entwicklung von UCAVs, bei denen die Ziele zwar definiert werden, aber der Einsatz ganzer Schwärme dieser Nurflügler von einzelnen Personen überwacht und koordiniert werden kann.



Auf der anderen Seite gibt es ganz viel Forschung im Bereich der Europäischen Union, in der sogenannten Sicherheitsforschung. Da geht es oft um Szenarien aus dem Bereich des Grenzschatzes, in dem gerade bei der Aufklärungstechnologie eine sehr hohe Autonomisierung, eine automatische Detektion etc., angestrebt wird. Das entwickelt eine unglaublich große Dynamik und prägt die Forschung insgesamt. Im Kontext der Technologie der unbewaffneten Drohnen, der UAV, sehe ich die ernsthafte Gefahr, dass die weiteren Fortschritte der Forschung in den Bereichen der künstlichen Intelligenz und der Neurologie zu der Frage, wie der Mensch denkt und wie er sein Handeln denkt, im Kontext einer Militarisierung bzw. der Sicherheitstechnologie stattfindet. Gerade für einen Staat, der sich als Hightechstandort begreift und da eine führende Rolle einnehmen will, wäre es ein großartiges Szenario, andere Pfade zu beschreiten und eine ganz klare Ansage zu machen; Das ist eine im Grunde politisch gestaltete Richtung der Technologieforschung, die wir nicht wollen; da lenken wir entgegen. Ich sehe aber im Moment leider keine Bereitschaft dazu und keine Mehrheiten dafür.

Ich weiß nicht, ob sich die Frage zur Parlamentsbeteiligung auf den Einsatz automatisierter Systeme zur Grenzüberwachung bezog, die mit ihrem höheren Autonomiegrad mehr oder weniger Kriege auslösen könnten; dazu gibt es in der Technikfolgenabschätzung schon relativ konkrete Szenarien. Es ist jedoch klar, dass da die Parlamentsbeteiligung stark untergraben wird. Ansonsten ist eine Präzisierung notwendig, was mit der Frage gemeint war.

Abg. Dr. Alexander S. Neu (DIE LINKE): Ich nenne ein konkretes Beispiel: Wir sehen die Politik der USA, die in Pakistan Taliban, Aufständische etc. mit bewaffneten Drohnen bekämpfen. Die USA befinden sich aber in keinem zwischenstaatlichen Krieg mit Pakistan; das gilt auch für Jemen.

Man stelle sich vor, dass sich die Bundesrepublik an der Bekämpfung von Aufständen in einem Land beteiligt, mit dem man aber formal nicht in einem bewaffneten Konflikt steht und in dem man keine sonstigen Waffensysteme einsetzt, sondern aus-

schließlich Drohnen, die von deutschem Boden aus dorthin entsendet und von deutschem Boden aus gesteuert werden. Wäre das ein Fall, für den das Parlamentsbeteiligungsgesetz nachjustiert werden müsste? Bislang bezieht sich das Parlamentsbeteiligungsgesetz nicht auf den Einsatz von Waffensystemen, sondern auf die Entsendung von Personen. In dem geschilderten Fall werden aber keine Personen entsendet.

Sachverständiger Christoph Marischka: Das ist eine interessante Frage. Ich kann jetzt leider nichts dazu sagen. Das Parlamentsbeteiligungsgesetz soll sowieso überarbeitet und an neue Lagen angepasst werden. Da ist sicherlich einiges zu befürchten.

In diesem Kontext stellt sich aber auch ganz klar die Frage das muss man betonen: Wie ist es, wenn Verbündete der Bundeswehr diese Art der Kriegsführung teilweise von deutschem Boden aus koordinieren? Das ist eindeutig der Fall: In Ramstein wird der Einsatz der USA in Afrika, im Rahmen von AFRICOM, koordiniert. In diesem Kontext muss man sich fragen: Wie vertrauenswürdig sind eigentlich die Zusicherungen, dass man so etwas niemals machen würde, wenn man andererseits diese Praxis bei engen Verbündeten duldet?

Vors. Dr. Hans-Peter Bartels: Wir kommen nun zu Bündnis 90/Die Grünen.

Abg. Dr. Tobias Lindner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich möchte mit zwei Fragen an Herrn General Fritz beginnen; die erste ist eine Nachfrage. Herr General, Sie haben sich vorhin in Ihrem Eingangsstatement für die Beschaffung von wenn ich es richtig im Kopf habe „Aufklärungsdrohnen, die optional bewaffnet werden können“, ausgesprochen. Meine erste Frage an Sie ist, was Sie unter „... optional bewaffnet werden können“ verstehen: Verstehen Sie darunter eher die Beschaffung einer Trägerplattform, die in der Lage ist, sowohl eine Aufklärungsoptik als auch Waffen zu tragen, oder verstehen Sie darunter tatsächlich ein System, das ein Aufklärungsmodul enthält und bei dem man sich entscheiden kann, ob man eine Rakete einklinkt oder nicht? Das ist die erste Frage.



Die zweite Frage. Wir diskutieren hier über eine Überbrückungslösung. Angesichts Ihrer Erfahrungen aus der Praxis würde mich Ihre Einschätzung zur Zeitschiene interessieren. Gegeben den Fall, die Bundesregierung und die sie tragenden Fraktionen würden sich für die Beschaffung entscheiden: Wann würden Sie im Lichte der marktverfügbaren Lösungen damit rechnen, dass die Systeme an die Bundeswehr zulaufen könnten?

Sachverständiger GenLt **Hans-Werner Fritz**: Ich verstehe Ihre erste Frage im Sinne einer Nachfrage und Klarstellung. Ich meinte ein ferngelenktes Aufklärungssystem, luftgestützt, das nicht nur ein Aufklärungsmodul hat, sondern auch in der Lage ist, Waffen zu tragen und einzusetzen, also ein System, in dem beide Komponenten vereint sind: Aufklärung und Bewaffnung.

Was die Überbrückungslösung angeht, fürchte ich, Ihnen keine bessere Antwort geben zu können als das, was ich bereits dem Abgeordneten Arnold gesagt habe. Tatsache ist, dass wir, was die Aufklärungsdrohne Heron angeht, den Einsatz in Afghanistan bis Frühjahr nächsten Jahres, also 2015, abgedeckt haben. Wenn es um eine Überbrückungslösung geht, sind da keine Entscheidungen bekannt, ist natürlich die Frage, was man machen will: Will man ein Produkt „off the shelf“ oder will man etwas entwickeln? Dazu kann ich hier wirklich nichts sagen.

Abg. **Dr. Tobias Lindner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich würde gerne daran anschließend den Wehrbeauftragten befragen. Wir nutzen in Afghanistan, was die Aufklärungsdrohnen betrifft, eine Leasinglösung. Ich würde gerne vom Wehrbeauftragten wissen, welche Erfahrungen wir mit dieser Lösung gemacht haben. Spricht aus Ihrer Sicht etwas dagegen, weiterhin eine solche Lösung zu wählen, wenn es darum geht, Aufklärungsfähigkeiten zu erhalten, oder ist aus Ihrer Sicht eine Kauflösung zwingend erforderlich?

Sachverständiger **Hellmut Königshaus**: Da überschätze ich die Rolle des Wehrbeauftragten nicht. Ich glaube nicht, dass ich dazu wirklich kompetent etwas sagen kann. Das ist eher eine beschaffungspolitische Frage, zu der der Wehrbeauftragte

nichts sagen sollte und kann.

Abg. **Dr. Tobias Lindner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich formuliere die Frage anders: Sind Ihnen als Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages Umstände bekannt, in denen aus der Tatsache, dass der Betrieb dieser Drohnen über ein Leasingmodell läuft, irgendwelche Nachteile für unsere Soldatinnen und Soldaten erwachsen sind?

Sachverständiger **Hellmut Königshaus**: Nein. Sie sind ja da und können genutzt werden.

Abg. **Dr. Tobias Lindner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an Herrn Giemulla zu Aspekten der Zulassung und des Luftraums. Sie haben einige von uns können sich noch an den Untersuchungsausschuss „Euro Hawk“ im letzten Sommer erinnern zu verschiedenen Aspekten etwas ausgeführt. Wie würde es sich verhalten, wenn man jetzt MALE-Drohnen beschaffen würde und mit denen in Deutschland üben wollte? Müsste man den Luftraum im Übungsgebiet komplett sperren? Wie verhält sich das?

Sachverständiger **Prof. Dr. Elmar M. Giemulla**: Man muss erst einmal in den Luftraum fliegen können. Das heißt, man müsste ein Luftsperrgebiet einrichten, um die Brücke schlagen zu können. Auch der Luftraum, in dem dann tatsächlich geübt wird, muss natürlich komplett gesperrt sein. Das heißt, der sonstige Luftverkehr, der durch diese Maßnahmen gefährdet werden könnte, müsste vollkommen separiert werden. Gelingt das nicht, das ist die Kehrseite des Ganzen, dann muss man das Luftfahrzeug zum Verkehr zulassen vorläufig oder wie auch immer; aber es muss eine Verkehrszulassung haben. Das heißt, man kann nur dann unterhalb der Schwelle einer Verkehrszulassung bleiben, wenn man das Luftfahrzeug nicht im allgemeinen Luftverkehr bewegt; das heißt, man braucht einen separierten Luftraum.

Abg. **Dr. Tobias Lindner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe noch eine Frage an Herrn General Fritz, den Close Air Support betreffend. Wenn man Close Air Support mit einer Drohne oder mit einem Jet leisten will, muss man doch in



beiden Fällen eine Priorisierung und einen Vorlauf vornehmen. Oder stellen Sie es sich tatsächlich so vor, dass man bei jeder Patrouille, die sich im Auslandseinsatz befindet und ein Feldlager verlässt, eine Drohne hinterherfliegen lässt? Ist da nicht analog zum Close Air Support über Jets am Ende eine Priorisierung erforderlich?

Sachverständiger GenLt **Hans-Werner Fritz**: In der Tat ist es so, dass man, bevor man eine Patrouille, einen Konvoi in Marsch setzt, natürlich eine sehr sorgfältige Beurteilung der Lage vornimmt. Dazu gehört als eine Schlüsselfrage die Frage der Gefährdung: Was kann unseren Konvoi, was kann unsere Patrouille gefährden? Auf dieser Planungsgrundlage muss dann entschieden werden, was man einsetzt: Meldet man die Option des Close Air Supports über einen Jet an, oder nimmt man wenn man sie denn hat eine entsprechende Drohne mit, die waffenfähig ist? Da kommt es auf die Lage an.

Eines steht aber fest: Die Drohne, das tun wir jetzt schon bei den Aufklärungsdrohnen Heron, kann sehr lange über einem Bereich bleiben und diesen überwachen. Der Jet kann nur für eine sehr begrenzte Zeit in den Bereich kommen. Das können je nachdem, von wo er ausgefliegen ist ein paar Minuten, eine Viertelstunde oder vielleicht eine halbe Stunde sein. Aber dann muss der Jet wirklich zurück. Die Drohne würde dann immer noch stehen.

Abg. **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich würde gerne Herrn Professor Marauhn befragen. Herr Marauhn, wir haben schon bei unterschiedlichen Gelegenheiten über dieses Thema diskutiert. Sie haben den Konflikt zwischen europäischen und US-amerikanischen Völkerrechtlern angesprochen, der sich um die Frage dreht, inwieweit die gezielten, extralegalen Tötungen, die die US-Amerikaner vornehmen, völkerrechtswidrig sind oder nicht. Was mich immer ein bisschen wundert, ist, dass sich in der deutschen innenpolitischen Debatte alle immer sehr scharf von dem abgrenzen, was die US-Amerikaner tun. Denn bisher habe ich nicht den Eindruck, wie Sie es als Völkerrechtler wahrnehmen; Sie sind da näher dran,

dass die Bundesregierung oder andere europäische Partner diese Rechtsauffassung gegenüber der US-amerikanischen Seite kommunizieren. Was ist da Ihr Eindruck?

Daran anknüpfend stelle ich die Frage: Inwiefern können sich die Normen des Völkerrechts dadurch verändern, dass eine solche Praxis extralegalen Tötungen geduldet und in der Staatenpraxis unwidersprochen geübt wird?

Sachverständiger **Prof. Dr. Thilo Marauhn**: Ich möchte kurz skizzieren, wo der Konflikt liegt. Die USA stehen auf dem Standpunkt, dass überall dort, wo sie einen Terroristen oder Terrorismusverdächtigen bekämpfen, ein nicht internationaler bewaffneter Konflikt stattfindet das ist vereinfacht gesprochen, aber das ist die Richtung, um die es geht, während die meisten europäischen Staaten der Auffassung sind, dass das Konfliktgebiet, auf dem sich ein nicht internationaler bewaffneter Konflikt abspielt, anders zu bestimmen ist; ein Beispiel wäre Afghanistan. Dann gibt es allenfalls noch einen Streit darüber, wie man mit diesen Taschen umgeht so bezeichne ich es gelegentlich, wenn also an einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt beteiligte Personen, die Mitglieder einer organisierten bewaffneten Gruppe sind, über die Grenze gehen, etwa von Pakistan nach Afghanistan. Da gibt es unterschiedliche Rechtsauffassungen.

Ich kann Ihnen nicht sagen, was die Bundesregierung mit der US-amerikanischen Regierung kommuniziert; das entzieht sich meiner Kenntnis. Soweit ich mich zutreffend erinnere, hat die Bundesregierung allerdings schon auf gelegentliche parlamentarische Anfragen hin dazu Position bezogen und klargestellt, was ihre Rechtsauffassung ist. Bei allem anderen bin ich der Auffassung, dass eine Kommunikation auf dem Marktplatz wie ich es an anderer Stelle auch schon gesagt habe wahrscheinlich nicht so geeignet ist, sondern vertrauliche Kanäle dort tatsächlich erfolgsversprechender sind.

Es ist meines Erachtens zutreffend, dass generell eine Notwendigkeit besteht, bei Gelegenheit eine Einigung über den Begriff des nicht internationa-



len bewaffneten Konflikts und seine territoriale Reichweite zu erzielen, vor allem innerhalb des Bündnisses; das wäre meines Erachtens empfehlenswert. Aber wie dafür die Aussichten sind, ist zurzeit schwer abzuschätzen. Interessant ist allenfalls, dass die USA historisch eine andere Position vertreten haben, als sie sie heute vertreten: In den Verhandlungen über die Genfer Abkommen, also vor 1949, haben sie eine sehr restriktive Haltung vertreten. Das hat sich in den letzten Jahren vor dem Hintergrund der Ereignisse geändert, vielleicht auch schon in deren Vorfeld. Diese Entwicklung sollte man bedenken, wenn man über einen entsprechenden Diskurs nachdenkt.

Vors. Dr. Hans-Peter Bartels: Die dritte Runde. Unionsfraktion? Keine weiteren Fragen. SPD-Fraktion?

Abg. Rainer Arnold (SPD): Ich hätte zunächst eine Frage an Herrn Dr. Schörnig. Sie haben den interessanten Beitrag gemacht, man müsste Offensives einsetzen, falls wir ausschließen, Kampfdrohnen zu haben. Meine Frage ist: Macht es bei einem legitimen offensiven Einsatz wirklich einen Unterschied, ob ihn ein Kampfflieger oder eine Kampfdrohne fliegt?

Die zweite Frage, die damit zusammenhängt, geht an Herrn General Fritz. Können Sie sich eine generelle Regelung vorstellen, oder macht das aus militärischer Sicht keinen Sinn? Wir haben heute in erster Linie über die Fähigkeit des Schutzes geredet und nicht über die anderen Fähigkeiten, die Flugzeuge haben.

Eine weitere Frage an Herrn Dr. Schörnig. Wir haben gerade schon über die amerikanische Sichtweise diskutiert. Besteht dann, wenn diese Frage mit den Vereinigten Staaten nicht geklärt wird, möglicherweise auch nicht durch Schweigen, das Risiko, dass sich das Völkerrecht im Sinne eines Völkergewohnheitsrechts weiterentwickelt und wir dann damit leben müssen, dass am Ende noch mehr Staaten mit dieser Argumentation bewaffnete Drohnen außerhalb von Kriegsgebieten einsetzen? Gibt es rechtliche Risiken, dass es zu solch einer Entwicklung kommt?

Sachverständiger Dr. Niklas Schörnig: Die Frage, ob es einen Unterschied macht, ob man einen Jet oder ein unbemanntes System nutzt, um sich offensiverer Strategien zu bedienen, ist vor dem Hintergrund folgender Überlegung interessant: Man ist in einer bereits hochgerüsteten Region, die Situation ist schon angespannt, und eine Seite rechnet sich aus, sie könne dadurch, dass sie auf unbemannte Systeme zurückgreift, einen risikolosen Erstschlag gegen die Führungseliten der anderen Seite vornehmen, einen Schlag, den sie möglicherweise unter der Voraussetzung, bemannte Systeme einsetzen zu müssen, nicht durchführen würde.

In solchen Szenarien könnten die aktuellen Systeme noch nicht wirklich eingesetzt werden das haben wir heute schon mehrfach gehört, aber alles, was sich momentan auf den Planungsboards der Industrie befindet, lässt darauf schließen, dass die zukünftigen Systeme radarunsichtbar sein werden, also Stealth-Eigenschaften haben werden, einen Jetantrieb und eine große Bewaffnung aufweisen werden. Dadurch werden sich diese Systeme natürlich besonders gut für offensive Erstschlagstrategien eignen.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass in den westlichen Staaten aktuell kein weiteres bemanntes Flugzeug entwickelt wird. Die Entwicklung bemannter Flugzeuge hat im Westen aufgehört. Insofern ist der Trend hin zu solchen Systemen, den Marcel Dickow vorhin beschrieben hat, sicherlich gegeben.

In solchen Szenarien würde ich sicherlich keine Reaper einsetzen. Ich denke aber, dass sich durch die zukünftigen Systeme neue Offensivstrategien ergeben werden, da diese Systeme über mehr Eigenschaften verfügen werden. Und sie werden ihre Aufgaben deutlich besser ausführen können, als wenn ein Pilot an Bord ist.

Zur Frage zu den USA und zum Völkerrecht: Wir haben zwei Völkerrechtler hier; dagegen dilettiere ich an dieser Stelle nur. Aus allem, was ich aus Gesprächen mit Völkerrechtlern erfahren habe, weiß ich aber, dass Völkerrecht auch Gewohnheitsrecht ist und dass Völkerrecht ein sehr wei-



ches Recht ist.

Natürlich geht es auch um das, was die USA in den Raum stellen, wenn sie argumentieren: Es ist legitim, sich gegen Terroristen selbst zu verteidigen. Überall wo ein Terrorist ist, dürfen wir ihn bekämpfen. Es gibt keine klare und international allgemein akzeptierte Definition dazu, was ein Terrorist ist. Insoweit ist damit zu rechnen, dass auch andere Staaten, die ein selbstdefiniertes Terrorismusproblem haben, was andere Beobachter möglicherweise ganz anders einschätzen, auf die Präzedenz man kann diese Terroristen immer und überall verfolgen zurückgreifen. Diesbezüglich würde ich gerne die Einschätzung der Völkerrechtler hören: Warum soll das nicht plausibel sein?

(Abg. Rainer Arnold (SPD): Wir können die Völkerrechtler fragen! Wir haben noch Antwortzeit!)

Sachverständiger GenLt **Hans-Werner Fritz**: Herr Abgeordneter Arnold, als Stichwort nannten Sie die generellen Regelungen beim Einsatz von waffenfähigen Aufklärungsflugzeugen. Ich habe Sie so verstanden, dass es Ihnen nicht um den offensiven, sondern um den defensiven Einsatz geht.

In der Diskussion gingen wir bisher grundsätzlich davon aus, dass solche bewaffneten Aufklärungsflugzeuge laut Regelwerk, wie hier ausgeführt, eingesetzt werden. Ich bin mir gar nicht sicher, ob es in diesem Fall überhaupt einer generellen Regelung bedarf. Ich sage aus der Erfahrung als Truppenführer im Einsatz: Ich stelle mir das auf dem Gefechtsfeld, in der konkreten Gefechtslage, ehrlich gesagt, sehr schwierig vor. Ich halte das aber für keinen Nachteil; denn das ist hier richtigerweise schon gesagt worden Schutz kann man auch als die Schonung der eigenen Soldaten verstehen, auch wenn sie angreifen. Schutz ist die Schonung eigener Soldaten auch im Angriff.

Deswegen würde ich als Fazit sagen: Wenn es zur Beschaffung und zum Einsatz solcher Waffensysteme käme, müssten wir aufpassen, dass wir vernünftige Regelungen nicht in Reglementierungen überführen, sodass am Ende der Vorteil, den wir

durch solche Beschaffungen im Einsatz zu haben glauben, im Grunde genommen zunichtegemacht würde.

Abg. **Rainer Arnold** (SPD): Herr Dr. Schörnig hat zu dieser Frage nichts gesagt. Ich stelle sie ihm einfach noch einmal und frage formell die Völkerrechtler, ob sie den Ausführungen von Herrn Dr. Schörnig widersprechen oder ihnen etwas hinzuzufügen haben.

Sachverständiger **Dr. Niklas Schörnig**: Es ist natürlich richtig, dass das im Extremfall, im Einsatzfall relativ schwer abzugrenzen ist. Das Szenario, das von Befürwortern immer wieder genannt wird das haben wir auch heute ganz oft gehört, ist der Close Air Support. Für Close Air Support braucht man aber keine jetgetriebene Drohne, die auch noch über Stealth-Eigenschaften verfügt. Diese Eigenschaften sind eigentlich auf den zwischenstaatlichen Krieg ausgerichtet.

Die technologische Entwicklung ermöglicht es zukünftig, gemäß dem eben erklärten Dogma vorzugehen: Der Angriff ist immer die beste Schonung; ein besonders guter Rückgriff auf unbemannte Systeme und ein Verzicht auf bemannte Systeme, das ist der beste Schutz der Truppe. Wenn ich mir die nächste und die übernächste Generation bewaffneter Systeme anschau, stelle ich fest, dass sie ein deutlich größeres Spektrum an Militäroperationen ermöglichen als die aktuelle Reaper.

Ein Praktikant von mir analysiert gerade die Presseberichte im arabischen Raum hinsichtlich der Frage, wie dort über Drohnen diskutiert und gedacht wird. Man merkt, dass man dort sehr genau beobachtet, wie die westlichen Staaten ihre Drohnen einsetzen. Es wird deutlich, wie man Szenarien aufnimmt, über die im Westen diskutiert wird bzw. die vom Westen durchgeführt werden.

Ich denke, auch wenn das im Detail schwierig würde: Deutschland hätte eine Vorbildfunktion, zu sagen: Bestimmte Einsätze möchten wir, selbst wenn das völkerrechtlich zulässig wäre, nicht



durch unbemannte Systeme durchgeführt wissen, einfach um hier keine Präzedenzen zu schaffen und nicht Vorbild für andere Akteure zu sein. Ich denke, das ist ein schwieriger Prozess. So wie ich die ursprüngliche Einladung verstanden habe, soll jetzt weiterdiskutiert werden. In diesem Diskussionsprozess könnte man das noch verfeinern. Wenn die Entscheidungen aber schon gefallen sind, wird das schwieriger.

Sachverständiger Prof. Dr. Thilo Marauhn: Ganz kurz dazu. Ich glaube, es ist wichtig, zunächst einmal Folgendes zu betonen: Das Völkerrecht ändert sich nicht ganz so schnell. Die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen unser Kollege Nolte arbeitet dort mit beschäftigt sich zurzeit mit der Frage der nachfolgenden Staatenpraxis. Das ist ein relativ langwieriger und schwieriger Prozess. Das ist meine erste Anmerkung dazu.

Die zweite Anmerkung: Meines Erachtens gibt es mit den USA keinen Disput über die Geltung der Normen, sondern allenfalls einen Disput über die Anwendung der Normen. Das ist meines Erachtens ein ganz wichtiger Unterschied. Das Völkerrecht als solches wird sich nicht verändern. Es geht nur um die Frage, ob die Situation, die wir in Pakistan oder in afrikanischen Staaten vorfinden, hinsichtlich der Anwendung unter die entsprechenden Regelungen des Rechts bewaffneter Konflikte fällt oder nicht. Das ist der Disput. Es gibt aber keinen Disput darüber, dass diese Regeln grundsätzlich gelten.

Vors. Dr. Hans-Peter Bartels: Gibt es seitens der SPD noch Fragen? Dann kommen wir zu den Linken.

Abg. Christine Buchholz (DIE LINKE): Ich habe noch drei Fragen, mit denen ich auf die Grundfragen zurückkomme.

An Herrn Marischka richte ich die Frage: Was ist der Einsatzzweck der Kampfdrohnen, und welche militärischen Fähigkeiten sollen gegeben sein? Ich bitte Sie, das in der letzten Runde ein Stück weit auf den Punkt zu bringen.

Ferner habe ich zwei Fragen an Herrn Dickow. Erstens. Wenn die Bundeswehr jetzt erst einmal bei der manuellen Bedienung bliebe nehmen wir das einmal an, hieße das auch, dass die Bundeswehr die Hellfire-Raketen, die real für viele Opfer verantwortlich sind, einsetzen muss, um die Ziele zu treffen?

Die zweite Frage bezieht sich auf die Perspektive des Abrüstungsprozesses. Ein entscheidender Faktor für den Erfolg eines Abrüstungsprozesses ist ja die Verifikation. Was ist Ihrer Meinung nach leichter kontrollierbar, eine Vertragseinhaltung bei den UAVs nach Waffenbesitz oder nach dem Stand der Automatisierung? Das wäre es erst einmal.

Sachverständiger Christoph Marischka: Zum Zweck habe ich schon Folgendes dargestellt: Meiner Meinung nach geht es darum, im weiteren Umfeld, sozusagen ein bisschen über das Sichtfeld der Soldaten hinaus, aufzuklären und gegebenenfalls identifizierte Feinde anzugreifen. Ich sage das, weil hier schon die Idee aufkam, die Ausbildungsmission in Afghanistan oder andere Ausbildungsmissionen zukünftig so zu schützen.

Ein Beispiel: In Somalia sind jetzt Ausbilder der Bundeswehr. Zuvor wurde dieser Einsatz wegen der zu hohen Gefährdung in Mogadischu in Uganda durchgeführt. Jetzt traut man sich offenbar zu, die Ausbildung in Somalia durchzuführen. Im Moment sorgen die AMISOM-Truppen für den Schutz. Wenn man zukünftig durch ein unbemanntes bewaffnetes Flugzeug für Schutz sorgt das ist ein mögliches Szenario, stellt sich konkret die Frage: Wie präventiv wird das, zum Beispiel wenn ein Anschlag in Mogadischu die Bundeswehrsoldaten fahren fast täglich im Konvoi quer durch die Stadt absehbar ist?

Daran sehen wir, dass die Frage der bewaffneten bzw. bewaffnungsfähigen Drohnen auch die Themen „Geheimdienst“ und „flächendeckende Erfassung der Kommunikation“ berühren. Eigentlich haben ja auch die Menschen in Somalia Menschen und Persönlichkeitsrechte. Es geht auch um die Geheimdienstzusammenarbeit mit den USA, die dort gezielte Tötungen durchführen.



Wegen dieses gemeinsamen Einsatzes in Mogadischu wurde die Zusammenarbeit mit dem AFRICOM seitens des Bundesverteidigungsministeriums jetzt institutionalisiert und intensiviert. Daran sieht man, dass man sich die Szenarien ganz genau vorstellen muss. Wo fängt der Schutz der Soldaten an, wenn zum Beispiel der US-Geheimdienst sagt: „Es ist geplant, aus diesem Haus heute einen Anschlag auf die Soldaten mitten in der Stadt vorzunehmen“? Das sind solche Szenarien.

Aus einem Papier, das der Bild-Zeitung offensichtlich vorliegt, haben wir erfahren, dass auch Evakuierungsmissionen, die traditionell so sage ich das einmal jenseits der Parlamentsbeteiligung und oft auch jenseits des Völkerrechts durchgeführt werden, ein Anwendungsszenario für bewaffnete Drohnen der Bundeswehr sein könnte.

Sachverständiger **Dr. Marcel Dickow**: Frau Abgeordnete, könnten Sie Ihre beiden Fragen noch ein bisschen präzisieren? Verstehe ich Ihre zweite Frage richtig, dass Sie wissen wollen, an welcher Stelle Verifikation ansetzen könnte?

Abg. **Christine Buchholz (DIE LINKE)**: Genau.

Sachverständiger **Dr. Marcel Dickow**: Zu Ihrer ersten Frage hinsichtlich der Bewaffnung der Plattformen: Was interessiert Sie genau?

Abg. **Christine Buchholz (DIE LINKE)**: In der Frage ging es um die Bewaffnung der Plattformen und die Wirkungsweise der Hellfire-Raketen, die aufgrund ihres recht großen Radius für Zivilisten, aber möglicherweise durchaus auch für Soldatinnen und Soldaten ein Risiko darstellen können. Wie bewerten Sie das, auch in Bezug auf die Diskussion in der Bundeswehr?

Sachverständiger **Dr. Marcel Dickow**: Zurzeit sind bei bewaffneten Drohnen zwei Bewaffnungstypen im Einsatz. Das sind einerseits diese berühmten Hellfire-Raketen und andererseits, soweit ich weiß, vor allen Dingen lasergelenkte bzw. GPS-gesteuerte Bomben. Beide haben gegenüber

konventionellen Nichtpräzisionswaffen einen vergleichsweise geringen Tötungsradius, der aber immer noch einige Meter groß ist. Es ist natürlich denkbar, dass hinsichtlich des Wirkungsgrades weniger heftige Waffensysteme eingesetzt werden. Die sind in der Entwicklung. Es gibt inzwischen Raketen, die über einen Sprengsatz von deutlich unter 1 Kilogramm verfügen. Mit diesen Raketen kann mit einer noch größeren Präzision ein Ziel angegriffen werden. Den Diskussionsstand in der Bundeswehr zu solchen Bewaffnungsoptionen kann ich nicht beurteilen. Soweit ich weiß, sind die Systeme, die zur Diskussion stehen, im Wesentlichen mit Hellfire-Raketen oder diesen laser- oder GPS-gesteuerten Bomben ausgerüstet.

Ihre zweite Frage fasse ich einmal so auf: Ist eine Verifikation autonomer Waffensysteme, in diesem Fall fliegender autonomer Waffensysteme, überhaupt möglich? Die Frage ist: Wenn man einen Verbotsvertrag oder eine Verbotsbestimmung entwickelt, was verbietet man dann und wie kann man das verifizieren? Ich muss sagen, dass ich diesbezüglich ein bisschen ratlos bin. Mein Tipp wäre, sich die Kombination aus Autonomie und Bewaffnung anzuschauen, zwischen diesen beiden Fähigkeiten sozusagen einen Strich zu setzen und zu sagen: In Kombination erreicht das eine Grenze, die wir nicht überschreiten wollen.

Die Schwierigkeit liegt eindeutig in der Definition von Autonomie. Das Konzept, das zurzeit gerade im Rahmen der CCW-Arbeitsgruppe im Gespräch ist, besagt, dass man zumindest noch Meaningful Human Control im Einsatz nachweisen muss. Ich persönlich glaube nicht, dass dieses Konzept tatsächlich mit Leben zu füllen ist, weil im Zweifelsfall einfach nicht zu klären ist, wahrscheinlich auch nicht im Nachhinein, ob der Mensch tatsächlich eine bedeutungsvolle, sinnvolle wie auch immer man das Wort „meaningful“ in diesem Zusammenhang übersetzt Kontrolle über den Waffeneinsatz hat. Am Ende wird er diese Kontrolle ich habe das schon gesagt, zumindest in Echtzeit, nicht mehr haben. Insofern würde ich dafür plädieren, Verhaltensweisen, also Autonomie, zu verbieten und diese Autonomie insbesondere in Kombination mit dem direkten Waffeneinsatz zu verbieten.



Abg. **Christine Buchholz** (DIE LINKE): Ich habe noch eine kurze Frage an die drei Vertreter der Friedensforschungsinstitute: Wie reagieren Sie auf das industriepolitische Argument, das vorhin auch von Herrn Arnold angesprochen wurde: „Wenn wir die Dinger nicht entwickeln und beschaffen, dann machen das halt die Chinesen oder sonst wer“?

(Rainer Arnold (SPD): Das habe ich so nicht angesprochen, Frau Kollegin! Darauf lege ich schon Wert!)

Sachverständiger **Dr. Marcel Dickow**: Jetzt müssten Sie wahrscheinlich noch definieren, wer zu den Friedensforschungsinstituten gehört.

Abg. **Christine Buchholz** (DIE LINKE): Herr Dickow, Herr Marischka und Herr Schörnig, bitte. Die SWP habe ich jetzt, wegen Ihres Vortrages, Herr Dickow, großzügig unter die Friedensforschungsinstitute subsumiert, was natürlich ein ziemlicher Fauxpas war.

Sachverständiger **Dr. Niklas Schörnig**: Ich glaube, wir müssen uns eines klarmachen: Die europäische Rüstungsindustrie hat die Entwicklung von Drohnen eigentlich verschlafen. Sie hat das Feld weitgehend den amerikanischen und israelischen Entwicklern überlassen. Dann hat sie irgendwann festgestellt, dass das Thema an Bedeutung gewonnen hat, und jetzt versucht sie, den Fuß in die Tür zu bekommen, indem sie viel eigenes Geld in die Entwicklung steckt. Die Systeme, die von der europäischen Rüstungsindustrie momentan entwickelt werden, halte ich für problematisch, weil sie sehr nahe an den hochgradig automatisierten, an der Grenze zur Autonomie befindlichen Systemen sind, die Marcel Dickow und ich hier schon beschrieben haben.

Die französische Entwicklung nEUROn wird auf der Homepage des Herstellers als hochgradig autonom handelnd beschrieben. Ich kann mir nicht vorstellen, dass man in der nächsten Runde den Regierungen in Europa etwas anbieten wird, was hinter den aktuellen technologischen Möglichkeiten zurückbleibt. Daher glaube ich, dass die

Probleme, über die wir heute diskutieren wir diskutieren darüber am Beispiel von propellergetriebenen, relativ langsamen und relativ schwerfälligen Reaper-Drohnen, durch die Systeme, die jetzt entwickelt werden, durch diese modernisierten und deutlich autonomeren Systeme, potenziert werden. Insoweit betrachte ich diesen europäischen Schub mit großer Sorge, da er einen massiven Technologiesprung mit sich bringen wird.

Sachverständiger **Christoph Marischka**: Ich habe bereits dargestellt, dass die technologische Entwicklung meiner Ansicht nach Pfaden folgt, auf die die Politik einen starken Einfluss hat. Die Frage ist, welchen Pfad man für die Hochtechnologie anstrebt. Es gibt leider eine systematische Vernetzung von Sicherheitsfragen und Hochtechnologie; sie drückt sich beispielsweise in der High-tech-Strategie der Bundesregierung aus. Das hat vielleicht auch damit zu tun, dass die technologisch größten Player im Bereich der Rüstung zu verorten sind. In diesem Zusammenhang muss man sich vielleicht auch seitens der Politik fragen: Wollen wir das, und wollen wir davon abhängig bleiben? Wollen wir, dass es Situationen wie die jetzige gibt, in denen sich die Rüstungsindustrie ganz klar als treibende Kraft darstellt, um im Bereich des Militärs eine neue Technologie einzuführen, die gesellschaftlich nicht gewollt ist und offensichtlich auch politisch nicht nachdrücklich gewollt ist?

Sachverständiger **Dr. Marcel Dickow**: Ich möchte nur auf einen Aspekt hinweisen: Europa befindet sich mit seiner Rüstungsindustrie in einer Grenzsituation; denn zumindest für Großsysteme reicht der europäische Bedarf nicht mehr oder nur noch sehr knapp aus, um die industriellen Kapazitäten, die existieren, aufrechtzuerhalten. Deswegen setzt die europäische Rüstungsindustrie verstärkt auf den Export. Das heißt, die Technologie, die Fähigkeiten, die in der europäischen Rüstungsindustrie entwickelt werden, werden nicht nur durch den Bedarf der europäischen Nachfrager bestimmt, sondern auch mit Blick auf die Möglichkeit, die Technologie zu exportieren. Das ist aus deutscher Sicht wegen der strengen Exportbestimmungen vergleichsweise schwierig, aber Sie haben das sicherlich gelesen auch deutsche Un-



ternehmen überlegen, wie sie diesen strengen Exportauflagen entkommen können. Wenn wir auf die Technologieentwicklung schauen, dann müssen wir also, glaube ich, im Auge behalten, dass nicht nur die europäische bzw. die deutsche Nachfrage in diesem Fall entscheidend ist, sondern auch die Frage, was der Weltmarkt will. Deswegen wird die Technologieentwicklung wahrscheinlich ohnehin in eine Richtung gehen, die zu mehr Autonomie führt, selbst wenn der deutsche Bedarfsträger das nicht nachfragt. Daher ist es umso wichtiger, dass sich die Politik dieses Themas bemächtigt.

Vors. Dr. Hans-Peter Bartels: Nun folgt Bündnis 90/Die Grünen.

Abg. Agnieszka Brugger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich würde gerne einen Aspekt beleuchten, der bisher nicht Gegenstand unserer heutigen Anhörung war: die neuen Verwundbarkeiten, die durch diese Technologie entstehen. Das Stichwort „Cyber“ ist ein Aspekt. Man muss die Entwicklung, die schon eingesetzt hat das große Interesse vieler Staaten an bewaffneten Drohnen, konsequent zu Ende denken. Es gibt Hinweise, dass nichtstaatliche Akteure bereits im Besitz von unbemannten Luftfahrzeugen sind. Welche Gefahren sehen Sie infolge der Verbreitung dieser Technologie für die eigenen Soldatinnen und Soldaten, und welche neuen Verwundbarkeiten ergeben sich? Die Frage würde ich gerne an General Fritz als Operateur, wie er sich vorhin selbst bezeichnet hat, an Dr. Schörnig und an Dr. Dickow stellen.

Sachverständiger GenLt Hans-Werner Fritz: Frau Abgeordnete, ich betrachte in meinem Bereich die Frage der möglichen Verwundbarkeit dieser Systeme. Ich denke, hier gilt das, was für andere komplexe Systeme auch gilt: Wir müssen sie, wenn wir sie anschaffen, entsprechend härten. „Härten“ heißt beispielsweise, dass wir SAT-COM-Verbindungen und Funkverbindungen, die zum Betrieb dieser Systeme notwendig sind, vor unbefugtem Zu- und Eingriff schützen. Das haben wir bei anderen Verbindungen bereits so gemacht. Ich kann im Moment nicht erkennen, dass wir das bei einem Waffensystem, welches Aufklärungs-

drohnen mit Waffenfähigkeit darstellen, nicht machen würden.

Ich bin mir, ehrlich gesagt, nicht sicher, ob ich Ihre zweite Frage richtig verstanden habe. Vielleicht können Sie sie noch einmal präzisieren. Ging es Ihnen um das Interesse anderer Staaten an solchen Systemen?

Abg. Agnieszka Brugger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Es ist ja durchaus kein unwahrscheinliches Szenario, dass sich diese Technologie weiterverbreitet, sodass am Ende nicht nur Partnerstaaten über sie verfügen, sondern auch Staaten, mit denen wir vielleicht nicht so gerne kooperieren, und das ist aus meiner Sicht eine viel größere Gefahr nichtstaatliche Akteure diese Technologie in die Hände bekommen und sie eventuell gegen Bundeswehrangehörige einsetzen. Es gibt ja schon jetzt Hinweise darauf, dass nichtstaatliche Akteure über unbemannte Luftfahrzeuge verfügen.

Sachverständiger GenLt Hans-Werner Fritz: Die Szenarien, die Sie schildern, Frau Abgeordnete, wünsche ganz sicher nicht nur ich mir nicht, sondern, so denke ich, auch kein anderer. In diesem Zusammenhang möchte ich auf die Ausführungen verweisen, die mit Blick auf die Rüstungskontrollpolitik und die Kontrolle des Technologietransfers gemacht worden sind. Ich möchte das nicht wiederholen.

Sachverständiger Dr. Niklas Schörnig: Wenn es um die Sicherheit vor Cyberangriffen geht, dann geht es um mehr als das Härten von Satellitenverbindungen. Das wird deutlich, wenn man sich folgendes Beispiel vor Augen führt: Vor drei Jahren fanden die Piloten amerikanischer Kampfdrohnen auf ihren Kommunikationsstationen in Nevada einen handelsüblichen Virus, der nach allem, was man bis heute weiß, von jedem Privatwender abgewehrt worden wäre. Man hatte damit nicht gerechnet. Der Virus scheint, so die offizielle Erkenntnis, über die Hardware eingeschleust worden zu sein.

Wir müssen uns Folgendes klarmachen: In vielen der unbemannten Systeme stecken handelsübliche



Komponenten, die dafür sorgen, dass die Systeme günstig sind. Solche Systeme sind immer anfällig. Sie können schon auf der Herstellungsebene manipuliert worden sein. Sie können auch Hintertüren enthalten. So haben zwei britische Wissenschaftler vor zwei Jahren herausgefunden, dass man einen amerikanischen Steuerchip eines Jets manipulieren kann. Wenn diese Systeme, wie der General es sagte, gehärtet werden sollen, dann wird das sehr kostenaufwendig, weil das nicht nur die Kommunikation, sondern die gesamte Hardware umfassen muss.

Zu Ihrer zweiten Frage nach Akteuren, auch nichtstaatlichen Akteuren, die diese Systeme nach unseren Vorstellungen besser nicht haben sollten: Speziell in den USA, aber auch in Europa herrscht immer noch der Gedanke vor, dass man stets die technologische Führerschaft innehaben sollte, dass man der Technological Leader sein sollte, um überlegen und vielleicht auch geschützt zu sein. Was wir uns aber klarmachen müssen, ist Folgendes: Die Militärgeschichte zeigt immer wieder, dass Akteure, die im Besitz weniger moderner Systeme sind, die es aber verstehen, diese auf eine sehr neue, überraschende Art und Weise einzusetzen, den Sieg gegen technologisch überlegene Gegner davontragen können. Doch man glaubt, dass man dadurch, dass man die technologische Entwicklung immer weiter vorantreibt, die Nase gegenüber anderen Akteuren vorn haben könnte. Entscheidend ist aber, ob man sich darauf einlässt, neue Überlegungen, neue Szenarien, neue Strategien mitzubedenken. Es gibt ein Sprichwort, das besagt, dass das Militär immer den Krieg vom letzten Mal führt. Problematisch ist das, wenn man auf einen Akteur trifft, der „out of the box“ denkt und sich bei unbemannten Systemen, aber auch bei anderen Systemen neuer, völlig überraschender Strategien bedient, die wir uns jetzt nicht vorstellen können. Könnten wir sie uns vorstellen, wären sie keine Bedrohung mehr.

Sachverständiger **Dr. Marcel Dickow**: Ich glaube, dass ferngelenkte Systeme, aber insbesondere zunehmend autonome Systeme, auf besondere Art und Weise anfällig sind gegenüber digitalen Angriffen, und zwar in viel stärkerem Maße als die Formulierung „Wir müssen sie entsprechend härten“ vermuten lässt, und zwar deswegen: Je auto-

nomer das System ist, umso weniger Zugriff besteht und umso weniger Kommunikation haben wir mit solchen Systemen. Das ist gerade der Sinn dieser Systeme. So wird zum Beispiel ihre elektronische Signatur reduziert; das heißt, es findet möglichst wenig Kommunikation statt. Das heißt, je größer die Autonomie eines Systems oder Teilsystems ist das gilt auch für die Teilautonomie, umso kleiner ist die Wahrscheinlichkeit, elektronische Angriffe zu entdecken; die Gefahr elektronischer Manipulation steigt also. Ich würde sogar sagen, dass insbesondere die Robotik einen Trend begründen wird, solche Systeme überhaupt elektronisch anzugreifen. Das sehen wir im Moment noch nicht. Das wird uns vielleicht erst in zehn Jahren beschäftigen; aber es wird kommen.

Zur zweiten Frage, zur Frage der Proliferation: Zumindest die Angehörigen der Bundeswehr, mit denen ich gesprochen habe, wollen nicht einem Gegner ausgesetzt sein, der über bestimmte Systeme verfügt. Das gilt zum Beispiel sehr stark für die Robotik. Es wird klar gesagt: Wir müssen unsere Soldaten darauf vorbereiten, in Zukunft dieser Gefahr ausgesetzt zu sein; aber das ist etwas, was wir nicht wollen. Wir sollten uns fragen, ob wir den jetzt existierenden und da gilt das wahrscheinlich noch viel mehr den zukünftig existierenden unbemannten bewaffneten Luftfahrzeugen ausgesetzt sein wollen. Wenn wir ihnen nicht ausgesetzt sein wollen, dann sollten wir überlegen, ob wir sie vielleicht auch selbst nicht einsetzen; denn nur wer selbst eine konsequente, in sich konsistente politische Strategie fährt, ist in der Lage, sie auch gegenüber anderen zu vertreten.

Abg. Agnieszka Brugger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Auch so kann man über den Schutz der eigenen Kräfte diskutieren.

Meine nächste Frage richtet sich an den Wehrbeauftragten Königshaus, an Herrn Wüstner und an General Fritz. Sie haben die möglichen Einsatzszenarien für bewaffnete Drohnen vorhin sehr eindeutig geschildert. Am Wochenende stand in der Bild-Zeitung ein Artikel, in dem aus einem Papier der Rechtsabteilung des Bundesverteidigungsministeriums zitiert wurde, in dem es um den Einsatz bewaffneter Drohnen ohne Boots on



the Ground ging; als Beispiel wurden Evakuierungsoperationen genannt. Bei den Szenarien, die Sie skizziert haben, ging es ja eher um den Schutz aus der Luft für die Soldatinnen und Soldaten am Boden. Ist es für Sie denkbar, dass bewaffnete Drohnen auch ohne Boots on the Ground und ohne dass man dadurch die Kräfte von Partnerstaaten schützt, mandatiert werden, oder ist das Szenario, dass bewaffnete Drohnen einfach irgendwohin geschickt werden, Ihres Erachtens ausgeschlossen?

Sachverständiger **Hellmut Königshaus**: Die Frage, was das Parlament mandatiert, kann der Wehrbeauftragte natürlich nicht beantworten. Nach allem, was ich weiß, nehme ich an, dass sich dafür keine Mehrheit finden würde. Deshalb kann ich mir nicht vorstellen, dass so etwas in irgendeiner Form geplant wird. Aber das kann ich jetzt natürlich nicht weiter kommentieren.

Die Szenarien, die aus der Sicht des Wehrbeauftragten wichtig und tatsächlich zu betrachten sind, wenn es um die Fragen geht, ob ein solches System eingeführt und unter welchen Umständen es eingesetzt wird, haben schlichtweg mit dem notwendigen Schutz der Soldatinnen und Soldaten zu tun. Nur dafür bin ich zuständig.

Sachverständiger OTL **André Wüstner**: Ich kenne dieses Papier nicht und weiß nicht, auf welchen konkreten Fall es sich bezieht; deswegen kann ich Ihre Frage schlecht beantworten. Es könnte sein, dass darin die einzige Ausnahme, die es im Parlamentsbeteiligungsgesetz gibt, beschrieben wird, und zwar der Evak-Op-Fall, in dem man bei Bedarf auch ohne vorherige Zustimmung des Parlaments agieren kann. Das müsste aber eher ein Rechtsexperte bewerten. Ich kenne das Papier, wie gesagt, nicht.

Sachverständiger GenLt **Hans-Werner Fritz**: Mir geht es genauso wie Oberstleutnant Wüstner. Auch ich kenne dieses Papier nicht und kann es von daher nicht bewerten oder kommentieren. In der Tat halte ich es grundsätzlich für eine politische Frage natürlich ist es auch eine Rechtsfrage, ob man ein Szenario wie das, das Sie, Frau Abgeordnete, geschildert haben, zulassen würde.

Zum Thema „Boots on the Ground“ das war Ihre Einlassung möchte ich allerdings sagen: Bei Evakuierungsoperationen gibt es natürlich Boots on the Ground, nämlich die Soldaten, die sich in ein Krisengebiet bzw. Krisenland begeben, um deutsche Staatsbürger, EU-Staatsbürger, Schutzbefohlene und Angehörige anderer Nationen von dort sicher nach Hause zu bringen.

Abg. **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Nur ganz kurz damit es hier keine Missverständnisse gibt: Ich wollte nicht sagen, dass es im Rahmen von Evakuierungsoperationen keine Boots on the Ground gibt. Das war nur ein Beispiel, das in dem Papier genannt wurde. Mich interessieren vor allem Beispiele für weitere Fälle, die hier eventuell eine Rolle spielen könnten. Aber wie Sie bin auch ich nicht im Besitz dieses Papiers.

Ich glaube, ich habe ein Klingeln gehört. Bekomme ich vielleicht die Zeit der Kolleginnen und Kollegen, die ungenutzt geblieben ist?



Vors. Dr. Hans-Peter Bartels: Es hat gepiept, und damit sind die drei Fragerunden erschöpft. Auch die Sachverständigen sind erschöpft. Meine Herren, wir danken Ihnen sehr, dass Sie hier waren und uns Rat gegeben haben.

Ich danke den Kolleginnen und Kollegen des Verteidigungsausschusses und der mitberatenden Ausschüsse für ihre Fragen. Wir alle werden aus

den Antworten unsere Schlüsse ziehen.

Die Kolleginnen und Kollegen des Verteidigungsausschusses sehen sich am Mittwoch wieder.

Ihnen allen wünsche ich einen angenehmen Abend und ab 22 Uhr viel Erfolg.

Schluss der Sitzung: 16:49 Uhr

Öffentliche Anhörung des Verteidigungsausschusses, 30. Juni 2014

„Völker-, verfassungsrechtliche sowie sicherheitspolitische und ethische Fragen im Zusammenhang mit unbemannten Luftfahrzeugen, die über Aufklärung hinaus auch weitergehende Kampffähigkeiten haben“

*Schriftliche Stellungnahme von Dr. Marcel Dickow,
Forschungsgruppe Sicherheitspolitik, Stiftung Wissenschaft und Politik*

Einleitung

Unbemannte Luftfahrzeuge (UAS oder UAV, Unmanned/Unpiloted Aerial Systems/Vehicles oder auch RPAS, Remotely Piloted Aerial Systems) haben sich zu einem bevorzugten Mittel der militärischen Aufklärung entwickelt. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen (Wetter, Luftraumbherrschaft) die Lücke zwischen taktischer Aufklärung am Boden und strategischer Aufklärung durch Satelliten schließen und dabei einige Nachteile von Satellitendaten (kurze Überflugszeiten, geringe Revisit-Frequenz von einigen Tagen) ausgleichen. Als von besonderem Interesse für Streitkräfte haben sich in den vergangenen Jahren dabei die sogenannten MALE-Systeme (Medium Altitude, Long Endurance) herausgestellt. Die Bundeswehr nutzt solche MALE-Aufklärungssysteme vom Typ Heron 1 (CASSIDIAN/Israel Aerospace Industries) im Rahmen der SAATEG-Zwischenlösung („System Abbildende Aufklärung in der Tiefe des Einsatzgebiets“) für den Einsatz in Afghanistan. Die dort eingesetzten drei Systeme sind seit 2009 geleast und ausschließlich für den Einsatz im afghanischen Luftraum zugelassen. Der mittlerweile mehrfach verlängerte Vertrag endet im April 2015¹. Die Bundesregierung erwägt trotz Abzugs eines Großteils des Bundeswehrrkontingents aus Afghanistan eine Vertragsverlängerung für

¹ siehe Thomas Wiegold, „DroneWatch: Leasingvertrag für Heron-Drohnen verlängert“, *Augengeradeaus*, 10. Januar 2014, <http://augengeradeaus.net/2014/01/dronewatch-leasingvertrag-fur-heron-drohnen-verlangert/>.

ein mögliches Nachfolgemandat "Resolute Support Mission" bis 2016². Um die Fähigkeit SAATEG aufrechtzuerhalten, plant das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) im aktuellen Einzelplan 14 zudem Mittel für eine Beschaffung von industriell verfügbaren MALE-UAS³ in der zweiten Hälfte des Jahrzehnts ein und schließt darüber hinaus eine anschließende Beteiligung an einem europäisch entwickelten System⁴ im Zeitraum 2020-2025 nicht aus. Die Fähigkeit zur Bewaffnung dieser Plattform ist dabei Teil der von Mitgliedern der Luftwaffe⁵ geforderten, militärischen Spezifikation.

Definitionen und Begriffe

Während die technologische Entwicklung und entsprechende Forschung im Bereich unbemannter Flugsysteme voranschreitet, verschieben sich zunehmend Begrifflichkeiten. Generell wird in der (nicht-wissenschaftlichen) Öffentlichkeit von Drohnen oder bewaffneten Drohnen gesprochen, wenn unbemannte, also (teilweise) ferngesteuerte oder (teilweise) autonome Luft-, seltener auch Wasser- oder Bodenfahrzeuge gemeint sind. Im Englischen werden, bezogen auf die fliegende Systeme, die Abkürzungen UAV/UAS (Unmanned Aerial Vehicle/System), RPAS (Remotely Piloted Air System) oder UCAV (Unmanned Combat Aerial Vehicle) benutzt. Schon der Begriff RPAS definiert nicht die Fähigkeit, Waffen (Wirkmittel) zu tragen oder einzusetzen. UCAV schließlich wird in der Literatur unterschiedlich verwendet: einige engen die Bezeichnung auf die kommende Generation luft- und bodenkampffähiger Systeme (X-47B, nEURon, Taranis) ein, die auch in Gebieten ohne Lufthoheit eingesetzt werden sollen. Sie werden schneller und besser getarnt sein und besitzen gegebenenfalls die Fähigkeit zum

² Deutscher Bundestag, „Kleine Anfrage - Drohnen im Einsatzspektrum der Bundeswehr“, 9. Mai 2014, <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/595/59546.html>.

³ siehe „Bundestag Plenarprotokoll 18/38 - 18038.pdf“, S. 3295, zugegriffen 20. Juni 2014, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/18/18038.pdf>.

⁴ siehe EDA, „Defence Ministers Commit to Capability Programmes“, 19. November 2013, <http://www.eda.europa.eu/info-hub/news/2013/11/19/defence-ministers-commit-to-capability-programmes>.

⁵ Karl Müllner, „Ferngesteuerte Luftfahrzeuge – maßgeschneiderter und besserer Schutz für unsere Soldaten im Einsatz“, Ethik und Militär, Anonymes Töten durch neue Technologien? Der Soldaten zwischen Gewissen und Maschine, Nr. 2014/1 (2014): S. 27ff, http://www.ethikundmilitaer.de/fileadmin/Journale/2014-06/Gesamtausgabe_2014_1_Anonymes_Toeten_durch_neue_Technologien_Der_Soldat_zwischen_Gewissen_und_Maschine.pdf.

Selbstschutz. Andere subsumieren hier auch die bewaffnungsfähigen Aufklärungssysteme (Heron TP, MQ-9, usw.).

Einschätzung

Richtig ist, dass der Einsatz bewaffneter, unbemannter Luftfahrzeuge im sogenannten close-air-support-Szenario (Luft-Nahunterstützung, vgl. Müller⁶) im internationalen und nicht-internationalen bewaffneten Konflikt im Sinne des Völkerrechts legal ist, wenn die vorgeschriebenen Vorsichtsmaßnahmen und Einsatzbeschränkungen (Verhältnismäßigkeit, Unterscheidungsgebot) eingehalten werden (vgl. z.B. Marauhn⁷, Frau⁸). Richtig ist auch, dass Fragen der Legalität und Legitimität alleine aber noch keinen ausreichenden Bewertungsmaßstab abgeben, um über die Beschaffung solcher Systeme für die Bundeswehr zu entscheiden. Es ist auch Aufgabe der Wissenschaft und letztendlich der Politik, die weiterführenden Konsequenzen der Technologie und ihres Einsatzes durch deutsche Streitkräfte zu analysieren und zu bewerten. Dafür sollen an dieser Stelle insbesondere zwei der Technologie inhärente Trends – Verführungen – beleuchtet werden: erstens die räumliche und zeitliche Entgrenzung von militärischer Gewaltausübung durch unbemannte, bewaffnete Flugsysteme in der Grauzone von Mandatierungen; und zweitens, der technologische Pfad von ferngesteuerten Systemen und ihrer Assistenzsysteme in die funktionale Autonomie. Zuvor jedoch gilt es einige korrekte und einige fälschlich angenommene Kausalzusammenhänge zu analysieren.

Kausalitäten

Vertreter der Luftwaffe der Bundeswehr und Befürworter der Beschaffung und des Einsatzes bewaffneter, unbemannter Luftfahrzeuge argumentieren überwiegend im Szenario der Luft-Nahunterstützung für Bodentruppen der Bundeswehr in asymmetrischen Konfliktszenarien. Sie stellen den Schutzaspekt für die eingesetzten Bodentruppen und die fehlende Gefährdung für

⁶ Ebd., S. 30.

⁷ Jürgen Altmann, Michael Brzoska, und Thilo Marauhn, *Unbemannte bewaffnete Systeme: Verändert der rüstungstechnologische Wandel den Umgang mit Konflikten? : eine friedenspolitische Perspektive ; Beiträge zum Parlamentarischen Abend der DSF am 25. September 2012 in Berlin* (Dt. Stiftung Friedensforschung, 2013), S. 26ff.

⁸ Robert Frau, *Drohnen und das Recht: Völker- und verfassungsrechtliche Fragen automatisierter und autonomer Kriegführung*, Auflage: 1 (Tübingen: Mohr Siebeck, 2014).

das Bedienpersonal, sowie die ausdauernde Beobachtung und persistente Bedrohung des Gegners durch solche Systeme in den Vordergrund. Diese Annahmen sind in ihrer Allgemeinheit nicht begründet. Sie werfen insbesondere bei drei Aspekten Fragen auf:

- Ohne Frage sind Informationen durch optische Aufklärung hilfreich zur Erstellung eines Lagebilds, ihnen wohnt das Potential inne, es zu bereichern. Allerdings gibt es keine Kausalität zwischen mehr Aufklärungsdaten und einem besseren, das heißt konsistenteren Lagebild. Rein statistisch gesehen müssen Informationen aus unterschiedlicher Aufklärungssensorik einander nämlich nicht bestätigen. Messfehler, Rauschen, Fehlinterpretation und stochastische Schwankungen wachsen mit steigender Quantität der Sensordaten ebenso. Hinzu kommt, dass die angenommene lange Beobachtungszeit zwar in der Tat mehr Messdaten erzeugt, die von einigen als Vorteil beschriebene spontane Flexibilität bei der Zielauswahl (das kurzfristige Wechseln zu einem anderen Ziel, vgl. Müllner⁹) aber diesen Effekt konterkariert. In der Realität des close-air-support-Szenarios spielen tatsächlich kurzfristige Entscheidungen eine maßgebliche Rolle. Dies lässt sich aus der Argumentation ableiten, dass die Wartezeit auf bemannte Luft-Nahunterstützung zu lang sei, dagegen das bewaffnete, unbemannte Flugsystem schon in der Luft sein und sofort wirken könne.
- Insbesondere in Kreisen der U.S.-amerikanischen Administration wird im Zusammenhang mit dem Anti-Terror-Kampf argumentiert, dass durch das punktgenaue Wirken mit Hilfe von Präzisionswaffen (z.B. Hellfire-Raketen) von unbemannten Luftfahrzeugen aus das Unterscheidungsgebot des Humanitären Völkerrechts besser berücksichtigt werden kann. Diese Schlussfolgerung ist schon formal-logisch unzulässig und bleibt auch für das close-air-support-Szenario falsch: die Präzision eines Wirkmittels schafft noch keine Legitimität für seinen Einsatz. Die Zielpersonen können zwar ohne oder mit verringertem Schaden für umherstehende Dritte getroffen worden sein, sie werden dadurch aber nicht automatisch zu legitimen und legalen Zielen.
- Bislang sind keine Belege dafür bekannt, dass eine persistente, unberechenbare Bedrohung durch bewaffnete, unbemannte Luftfahrzeuge in

⁹ Müllner, „Ferngesteuerte Luftfahrzeuge – maßgeschneiderter und besserer Schutz für unsere Soldaten im Einsatz“, S. 29 unten.

Stabilisierungsmissionen oder bei der Aufstandsbekämpfung asymmetrische Gegner von Angriffen abhält. Obwohl ein solcher Effekt nicht auszuschließen ist, wird er doch von konterkarierenden Begleiterscheinungen bei der Zivilbevölkerung flankiert. Diese sieht sich nämlich ebenfalls einer ständigen, latenten Gefahr ausgesetzt, selbst wenn sie nicht mit dem Gegner sympathisiert. Untersuchungen¹⁰ von Menschenrechtsorganisationen legen nahe, dass die sehr wohl hör- und sichtbaren, bewaffneten, unbemannten Luftfahrzeuge z.B. im afghanisch-pakistanischen Grenzgebiet die Ziele der ISAF-Stabilisierungsoperation in Afghanistan unterlaufen, indem sie die Zivilbevölkerung unter einen "akustisch vorgebrachten Generalverdacht" stellen und so gegen die Mitglieder der "Schutztruppe" aufbringen. So würde der Drohneneinsatz letztlich seine Ziele selber erschaffen – zusätzliche Gegner.

Der Entgrenzungstrend

Neben diesen offenen Fragen verfügen bewaffnete, unbemannte Luftfahrzeuge auch über das Potential, gewaltsame Auseinandersetzungen schneller/dynamischer in räumliche und zeitliche Bereiche zu projizieren, die im Graubereich vorgegebener Mandate und völkerrechtlicher Bestimmungen liegen. Um dies zu verdeutlichen soll folgendes Szenario betrachtet werden:

Das Land X befindet sich in einem nicht-internationalen, bewaffneten Konflikt. Nach einem gescheiterten Angriff auf eine UN (oder NATO/EU/AU)-Patrouille der UN-mandatierten Stabilisierungsmission im Dorf A fliehen die Angreifer in einem zivilen Fahrzeugkonvoi in Richtung der nächst größeren Stadt B, die einige Dutzend Kilometer entfernt in einer bislang nicht von Kriegshandlungen betroffenen Region liegt. Ein bewaffnetes, unbemanntes Luftfahrzeug über dem Gebiet der ursprünglichen Auseinandersetzung kann die angenommenen Fahrzeuge der Flüchtenden mit optischer Sensorik erfassen und verfolgen. Obwohl die Angreifer keine unmittelbare Gefahr für die Patrouille, andere Einsatzkräfte oder die Bevölkerung vor Ort darstellen, sollen mittelbare Gefahren für die Zukunft ausgeschlossen und die Angreifer bekämpft werden. Wegen zivilen Straßenverkehrs auf dem Weg nach B ist eine Bekämpfung aus der Luft durch das beobachtende, bewaffnete, unbemannte Luftfahr-

¹⁰ vergl. *Living Under Drones: Death, Injury and Trauma to Civilians from US Drone Practices in Pakistan*, zugegriffen 20. Juni 2014, <http://www.livingunderdrones.org/report/>.

zeug nicht sofort möglich. Erst vor der Stadt B nimmt der Verkehr ab und ein Waffeneinsatz erscheint dem Führungsoffizier vertretbar, bevor die Angreifer in der Stadt untertauchen können.

Was ist die neue Qualität dieser Situation im Vergleich zum close-air-support-Szenario mit bewaffneten, bemannten Flugsystemen und einem unbewaffneten, unbemannten Luftfahrzeug zur Beobachtung?

Erstens kommt eine Bekämpfung auch nach Beendigung der direkten gewaltsamen Auseinandersetzung durch das unbemannte Luftfahrzeug noch in Frage. Bemannte Luft-Nahunterstützung könnte nicht rechtzeitig genug eintreffen oder würde zu viel Zeit für Einweisung und Zielauffassung benötigen. Zweitens kann die Bekämpfung an einem räumlich entfernten Ort durchgeführt werden, der nicht im Zusammenhang mit der ursprünglichen gewaltsamen Auseinandersetzung steht. Ohne an dieser Stelle die Legalität einer solchen Bekämpfung zu bewerten (und die Frage zu klären, ob die fliehenden Angreifer legitime Ziele darstellen), lässt sich feststellen, dass bewaffnete, unbemannte Luftfahrzeuge das Potential besitzen, gewaltsame, militärische Auseinandersetzungen räumlich und zeitlich zu entgrenzen und dieser Entgrenzung eine bislang nicht bekannte Dynamik zu ermöglichen. Solche Entgrenzungstendenzen lassen sich zudem nur bedingt durch Rules of Engagement (ROE) einhegen, insbesondere dann, wenn andere als akute militärische Entscheidungszwänge¹¹ gegeben sind. Das angenommene Szenario zeigt auch, dass die häufig angeführten langen Beobachtungszeiten durch unbemannte Luftfahrzeuge zwar zutreffen, Entscheidungen zum Einsatz von direkter militärischer Gewalt (Wirkmittel) dann aber doch unter hohem Zeitdruck und aufgrund beschränkter Aufklärungsdaten getroffen werden müssen. In diesem Fall könnte eine ausreichende Lagebeurteilung wahrscheinlich nicht in der zur Verfügung stehenden Zeit durchgeführt werden¹². Es lässt sich abschließend feststellen, dass der Vorteil eines potentiell verbesserten Schutz eigener Bodenkkräfte durch das bewaffnete, unbemannte Luftfahrzeug mit einer räumlichen und zeitlichen Entgrenzungstendenz der Auseinandersetzung einhergeht oder erkaufte wird.

¹¹ Nicht akute militärische oder aber auch politische Entscheidungskontexte können zum Beispiel durch die wahrgenommene gesamt-militärische Lage im Einsatzgebiet gegeben sein.

¹² Eine Einsatzentscheidung müsste kurzfristig dann gefällt werden, wenn die Verkehrssituation auf der Straße eine Vermeidung von zivilen Opfern begünstigt. Es bliebe zum Beispiel keine Zeit zu überprüfen, ob der Fahrzeugkonvoi noch mit dem ursprünglich identifiziertem Ziel identisch ist und ob Personen zu- oder ausgestiegen sind.

Die Fernsteuerung von bewaffneten, unbemannten Luftfahrzeugen, die sogenannte Teleoperation, bringt erhebliche Nachteile für die militärische Operationsführung mit sich. Zwar ist der Bediener nicht mehr der unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben im Einsatzgebiet ausgesetzt und leidet auch nicht unter möglichen physischen Folgen des Flugbetriebs (z.B. Fliehkräfte, Lautstärke, zeitlich begrenzte Aufmerksamkeitsspannen usw.), dennoch macht sich der Bediener auf entscheidende Weise abhängig von der Kommunikation mit seinem ferngesteuerten Luftfahrzeug. Weil dieser Kommunikationsflaschenhals störbar und verfälschbar ist und zudem Latenzzeiten von mehreren Sekunden aufweisen kann - insbesondere bei Teleoperation über Satellitenverbindungen -, arbeiten bereits heute Entwickler der Industrie an autonomen Funktionen für den Flugbetrieb. Zukünftige, schnelle, unbemannte Luftfahrzeuge sollen stärker als bisher unabhängig von Kommunikation mit Bodenstationen operieren können. Für Start und Landung (sogar auf Flugzeugträgern), Luftbetankung, Operationen im Schwarm und spezielle Flugmanöver sind solche autonomen Funktionsweisen bereits im Testbetrieb oder werden erforscht. Autonomie für Teile des Missionssmanagements bildet den nächsten Schritt. Diese Form der Autonomie wird stärker als bisher Flugbetrieb und Missionssensorik verzahnen. Für die Aufklärungsfunktionen unbemannter Luftfahrzeuge werden solche Assistenzsysteme entwickelt, um z.B. den optimalen Flugorbit für die Beobachtung multipler Ziele zu ermöglichen. Dabei kommt Bildauswertungssoftware mit Mustererkennung entweder auf der Plattform oder in der Bodenstation zum Einsatz. Auch diese technologischen Möglichkeiten sind in der Entwicklung¹³.

Wegen der technologischen und militärischen Einschränkungen der Fernsteuerung führt diese Übergangslösung zwangsläufig auf den Pfad zur funktionalen Autonomie¹⁴. Dies gilt auch für unbemannte Systeme am Boden und im Wasser. Weitere Faktoren verstärken diese Entwicklung. So lassen sich militärische Vorteile im Bezug auf Reaktionsgeschwindigkeit

¹³ vergl. z.B. das DARPA-Projekt "Gorgon Stare" in Ellen Nakashima und Craig Whitlock, „With Air Force's Gorgon Drone, We Can See Everything“, *The Washington Post*, 2. Januar 2011, Abschn. Nation, <http://www.washingtonpost.com/wp-dyn/content/article/2011/01/01/AR2011010102690.html>.

¹⁴ siehe auch Marcel Dickow und Hilmar Linnenkamp, „Kampfdrohnen – Killing Drones: Ein Plädoyer gegen die fliegenden Automaten“, SWP Aktuell, Nr. 2012/A 75 (Dezember 2012), http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2012A75_dkw_ink.pdf.

unbemannter Luftfahrzeuge nur dann ausspielen, wenn sie autonom oder teilautonom agieren. Die elektronische Signatur von Luftfahrzeugen lässt sich zudem deutlich reduzieren, wenn sie nicht teleoperiert sondern autonom ihre Mission erfüllen. Mit zunehmender Sensorik auf der fliegenden Plattform werden die Grenzen der Übertragungsbandbreite für Satellitenkommunikation erreicht. Dies macht eine Sensordatenverarbeitung an Bord erforderlich, die letztendlich Assistenzsysteme der Plattform für den Operateur am Boden darstellen.

So wie sich der Trend zur Bewaffnung unbemannter Luftfahrzeuge in den vergangenen Jahren nicht hat aufhalten lassen¹⁵, so wird ihr Pfad in die Autonomie - nach derzeitigem Kenntnisstand - nicht zu stoppen sein. Die Kombination aus zunehmender Autonomie und Bewaffnung verdrängt den Menschen aus dem Entscheidungsprozess zum operativen Gewalteininsatz. Wenngleich technisch-operative Konzepte entwickelt werden, um den Bediener in der Entscheidungsschleife ("on-the-loop") zu halten, so verliert er dennoch die Fähigkeit, die Kontrolle vollständig auszuüben. Zu sehr wird er auf Assistenzsysteme angewiesen sein, um die Komplexität des Gesamtsystems und der Lageanalyse zu beherrschen. Diese Assistenzsysteme werten z.B. Video-Material aus, identifizieren und priorisieren Personen und Objekte, organisieren die Verfolgung dieser Personen und Objekte über mehrere Sensordatenquellen hinweg oder vereinigen heterogene Datenquellen zu einem gemeinsamen Lagebild. Damit geht einher, dass der Operateur in Echtzeit nicht mehr nachvollziehen kann, wie das Assistenzsystem zu Vorschlägen für z.B. Handlungsoptionen kommt und welche dabei von vorneherein ausgefiltert werden. Auch wenn der verantwortliche Offizier jeden Einsatz von Waffengewalt im Sinne einer on-the-loop-Logik bestätigen müsste, so wären softwarebasierte Assistenzsysteme in Waffensystemen bereits dann als (teil-)autonom zu betrachten, wenn sie selbstständig Ziele und Mittel vorschlagen oder, nicht (in Echtzeit) nachvollziehbar, das Lagebild wesentlich berechnen. Wer glaubt solche autonomen oder teilautonomen Funktionen mit Verbindung zum Waffeneinsatz durch eine definitorische Grenze ausschließen zu können, verkennt die bereits heute stattfindende Nutzung von Assistenzsystemen in der Militärtechnologie. Schon wegen der zivilen Technologieentwicklung (zum Beispiel bei auto-

¹⁵ Mindestens ein Dutzend Staaten streben nach bewaffneten, unbemannten Luftfahrzeugen, u.a. auch China und die Türkei. Bisher verfügen aber nur die USA, Israel und Großbritannien über bewaffnete, unbemannte Luftfahrzeuge der MALE-Klasse, die nachweislich einsatzfähig sind.

nom fahrenden PKWs) ist maschinelle (Teil-)Autonomie im Bereich militärischer Anwendung nicht aufzuhalten. Sie sollte sich aber nicht auf den Bereich bewaffneter Systeme ausdehnen (vergl. Koalitionsvereinbarung¹⁶). Weil sich aber der technologische Trend nicht stoppen lassen wird, ist von der Bewaffnung solcher Systeme abzuraten.

Schlussbetrachtung

Bewaffnete, unbemannte Luftfahrzeuge stehen am Beginn einer Kette zukünftiger Entwicklungen, die einerseits die räumliche und zeitliche Entgrenzung der Gewaltausübung begünstigen, andererseits zum Einsatz zunehmend autonomer Plattformen führen werden. Auch wenn sich die Bundesregierung und der Bundestag kritisch mit diesen Entwicklungen auseinandersetzt, wird die Bundeswehr durch Interoperabilitätsanforderungen ihrer Bündnispartner zukünftig einem Anpassungsdruck ausgesetzt sein. Diesem Druck kann politisch glaubwürdig und praktisch umsetzbar nur dann begegnet werden, wenn der Einstieg in die Bewaffnung bei eben jenen Systemen unterbunden wird, die einen vorgezeichneten Pfad zur Autonomie aufweisen. Unbemannte Luftfahrzeuge fallen unter diese Kategorie, weshalb von einer Bewaffnung abzusehen ist.

¹⁶ „Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD“, *Christlich Demokratische Union Deutschlands*, S. 124, zugegriffen 20. Juni 2014, <http://www.cdu.de/artikel/der-koalitionsvertrag-von-cdu-csu-und-spd>.

Literaturverzeichnis:

- Altmann, Jürgen, Michael Brzoska, und Thilo Marauhn. Unbemannte bewaffnete Systeme: Verändert der rüstungstechnologische Wandel den Umgang mit Konflikten? : eine friedenspolitische Perspektive ; Beiträge zum Parlamentarischen Abend der DSF am 25. September 2012 in Berlin. Dt. Stiftung Friedensforschung, 2013.
- „Bundestag Plenarprotokoll 18/38 - 18038.pdf“. Zugegriffen 20. Juni 2014. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/18/18038.pdf>.
- „Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD“. Christlich Demokratische Union Deutschlands. Zugegriffen 20. Juni 2014. <http://www.cdu.de/artikel/der-koalitionsvertrag-von-cdu-csu-und-spd>.
- Deutscher Bundestag. „Kleine Anfrage - Drohnen im Einsatzspektrum der Bundeswehr“, 9. Mai 2014. <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/595/59546.html>.
- Dickow, Marcel, und Hilmar Linnenkamp. „Kampfdrohnen – Killing Drones: Ein Plädoyer gegen die fliegenden Automaten“, SWP Aktuell, Nr. 2012/A 75 (Dezember 2012). http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2012A75_dkw_lnk.pdf.
- EDA. „Defence Ministers Commit to Capability Programmes“, 19. November 2013. <http://www.eda.europa.eu/info-hub/news/2013/11/19/defence-ministers-commit-to-capability-programmes>.
- Frau, Robert. Drohnen und das Recht: Völker- und verfassungsrechtliche Fragen automatisierter und autonomer Kriegführung. Auflage: 1. Tübingen: Mohr Siebeck, 2014.
- Living Under Drones: Death, Injury and Trauma to Civilians from US Drone Practices in Pakistan. Zugegriffen 20. Juni 2014. <http://www.livingunderdrones.org/report/>.
- Müllner, Karl. „Ferngesteuerte Luftfahrzeuge – maßgeschneiderter und besserer Schutz für unsere Soldaten im Einsatz“, Ethik und Militär, Anonymes Töten durch neue Technologien? Der Soldaten zwischen Gewissen und Maschine, Nr. 2014/1 (2014). http://www.ethikundmilitaer.de/fileadmin/Journale/2014-06/Gesamtausgabe_2014_1_Anonymes_Toeten_durch_neue_Technologien_Der_Soldat_zwischen_Gewissen_und_Maschine.pdf.
- Nakashima, Ellen, und Craig Whitlock. „With Air Force’s Gorgon Drone ,We Can See Everything““. The Washington Post, 2. Januar 2011, Abschn. Nation. <http://www.washingtonpost.com/wp-dyn/content/article/2011/01/01/AR2011010102690.html>.
- Wiegold, Thomas. „DroneWatch: Leasingvertrag für Heron-Drohnen verlängert“. Augen geradeaus, 10. Januar 2014. <http://augengeradeaus.net/2014/01/dronewatch-leasingvertrag-fur-heron-drohnen-verlangert/>.

Schriftliche Stellungnahme

für die öffentliche Anhörung des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages
am 30. Juni 2014 zum Thema:

**„Völker-, verfassungsrechtliche sowie sicherheitspolitische und ethische
Fragen im Zusammenhang mit unbemannten Luftfahrzeugen, die über
Aufklärung hinaus auch weitergehende Kampffähigkeiten haben“**

von Dr. Niklas Schörnig

Leibniz-Institut Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung, Frankfurt

1) Wo steht die aktuelle Debatte?

Unbemannte Flugzeuge zur Aufklärung werden schon seit mehreren Jahrzehnten eingesetzt – auch von der Bundeswehr. Ihr Einsatz ist unstrittig. Eine Diskussion über die Vorteile und Gefahren des Trends hin zu unbemannten, *bewaffneten* militärischen Systemen (wozu größere ferngesteuerte und bewaffnete unbemannte Luftfahrzeuge gehören; so genannte *Unmanned Combat Aerial Vehicles, UCAS¹*) findet in Expertenkreisen seit mindestens fünf Jahren statt. Inzwischen wird die Debatte auch in Deutschland öffentlich geführt, was zu begrüßen ist. Die sicherheitspolitischen Implikationen dieser Entwicklung sowohl für Deutschland, aber auch weltweit, wurden dabei bisher noch zu wenig berücksichtigt. Aus diesem Grund fokussiert sich diese Stellungnahme auf diesen Themenkomplex. Entsprechend sollte auch die öffentliche Anhörung des Verteidigungsausschusses eher als Fortsetzung und Vertiefung, und nicht als das Ende der Debatte angesehen werden.

2) Bewaffnete Luftfahrzeuge als Teil eines größeren Ganzen

Die Frage nach den Implikationen der zunehmenden Nutzung unbemannter Luftfahrzeuge verweist im Kern auf eine deutlich breitere Fragestellung. Unbemannte Luftsysteme sind nur ein Element der militärischen Robotik, die neben Luftfahrzeugen auch Landfahrzeuge und Marinesysteme (über und unter Wasser) betrifft. Die Fragen, die sich heute in Bezug auf die Bewaffnung unbemannter Luftfahrzeuge für die Luftwaffe stellen, betreffen somit in absehbarer Zeit alle drei Teilstreitkräfte der Bundeswehr. Die heute gegebenen Antworten stellen entsprechend weitreichende Weichenstellungen dar.

¹ Im folgenden Text werden die Begriffe UCAS, bewaffnete Drohne und Kampfdrohne synonym verwendet.

3) **Bewaffnete Luftfahrzeuge als Beginn einer neuen Phase der Kriegsführung**

Die Bewaffnung unbemannter Systeme besitzt aus historischer Perspektive das Potenzial, eine militärische Revolution einzuleiten – ähnlich z.B. der Einführung des Gewehrs – und damit einen fundamentalen Wandel der Kriegsführung, wie wir sie heute kennen, herbeizuführen. Dieses Veränderungspotenzial zu unterschätzen, wäre ein großer Fehler.

Befürworter unbemannter bewaffneter Systeme argumentieren häufig, bei diesen Systemen handle es sich „nur“ um eine konsequente Fortführung bestehender Technologien. Eine ferngesteuerte bewaffnete Drohne verfüge demnach zwar über eine Reihe von Vorzügen, unterscheide sich aber zugleich doch nur marginal von einem bemannten Kampfflugzeug, da es letztendlich nicht relevant sei, wo sich der Pilot/die Pilotin befindet. Diese Sicht legt einen zu starken Fokus auf Kontinuität und übersieht die zentralen Unterschiede. So ist es zwar richtig, dass seit Jahrhunderten die Distanz der Kämpfenden zum Kampfgeschehen anwächst. Doch das vollständige Herauslösen des Piloten/der Pilotin aus jeglichem Risikokontext während der Kampfhandlung stellt einen radikalen Einschnitt dar, dessen Bedeutung bislang kaum abzuschätzen ist. Dieses Veränderungspotenzial bewusst oder unbewusst klein zu reden und zu verkennen, ist eine der größten Gefahren in der aktuellen Debatte.

4) **Die Argumente der Befürworter der Beschaffung von UCAS**

Befürworter unbemannter bewaffneter Systeme verweisen oft auf die folgenden Argumente, die aus ihrer Sicht für die Beschaffung solcher Systeme sprechen:

- a) Verbesserter Schutz der eigenen Soldatinnen und Soldaten, speziell durch zeitnahe Luftnahunterstützung von Bodenpatrouillen.
- b) Geringere Kosten in Produktion, Betrieb und Wartung.
- c) Höhere Präzision sowie perspektivisch die Möglichkeit des Einsatzes von „Wirkmitteln“ mit geringerer Sprengkraft.
- d) Im Zusammenhang mit Punkt (c) wird auf die Möglichkeit der verbesserten Umsetzung völkerrechtlicher Vorgaben (speziell Diskriminierung und Proportionalität) verwiesen.
- e) Beitrag von UCAS zur Bündnis- und Landesverteidigung.

Der Schutz der eigenen Soldatinnen und Soldaten ist gerade in demokratischen Staaten ein sehr gewichtiges Argument. Die Bürgerinnen und Bürgern, denen durch den Souverän eine Gefahr zugemutet wird, können aufgrund der ihnen zustehenden unveräußerlichen Rechte hochgradigen Schutz erwarten. Dies gilt für Soldatinnen und Soldaten gleichermaßen wie z.B. für Polizistinnen und Polizisten oder Feuerwehrlente. Doch so gewichtig das Schutzargument auch ist, es ist kein Argument, das alle anderen Gegenargumente *per se* übertrumpft. Auch ist es anfällig für rhetorischen Missbrauch, denn es kann auf Basis der Prämisse, dass eigene militärische Überlegenheit immer auch Schutz für die eigenen Kräfte bedeutet, prinzipiell zur Rechtfertigung jedes Rüstungsvorhabens herangezogen werden. Es gilt deshalb bei jedem Rüstungsprojekt, den erhofften Vorteilen auch die potenziellen Gefahren gegenüberzustellen und eine politische Abwägung vorzunehmen.

Ob unbemannte Flugsysteme tatsächlich deutlich kostengünstiger als bemannte Systeme sind, ist fragwürdig. Öffentlich zugängliche Belege für diese Behauptung gibt es praktisch nicht. Es ist zwar richtig, dass aktuelle Drohnen zumindest in der Anschaffung tatsächlich preisgünstiger als Kampffjets sind. Allerdings werden hier Systeme mit sehr unterschiedlicher (militärischer)

Leistungsfähigkeit verglichen. Aktuelle Kampfdrohnen, wie z.B. die in der Diskussion befindliche MQ-9 *Reaper*, lassen sich nur im so genannten „unumkämpften Luftraum“ einsetzen, sind spezialisiert und eignen sich nur für einen Bruchteil der Missionen, für die bemannte Kampfflugzeuge ausgelegt sind. Es ist aber damit zu rechnen, dass sich die Kosten zukünftiger Kampfdrohnen, die u.U. in der Lage wären, bemannte Systeme in einer größeren Zahl von Bereichen zu ersetzen, deutlich höher liegen und die Kosten aktueller Mehrzweckkampfflugzeuge möglicherweise sogar übersteigen.

Das Argument der höheren Präzision – in aller Regel verstanden als die sinkende Zahl ziviler Opfer bei Luftschlägen – ist ebenfalls theoretisch zunächst plausibel, aber empirisch bislang nicht belegt. Öffentlich zugängliche Schätzungen gehen weit auseinander. Während z.B. das konservative amerikanische *Long War Journal* für die Zeit seit 2006 auf ca. 5,7% Zivilisten aller durch Drohnenangriffe in Pakistan getöteten Menschen kommt², schwanken die vom britischen *Bureau of Investigative Journalism* (BIJ) veröffentlichten Daten für 2004-2014 – je nach Rechnung – zwischen 11% und 41%.³ Auch ist zu bedenken, dass es sich bei den „gezielten Tötungen“ meist um Szenarien handelt, in denen die militärischen Vorteile der bewaffneten Drohne (lange Stehzeit über dem Ziel, Möglichkeit auf den „optimalen“ Zeitpunkt für einen Angriff zu warten) bestmöglich zum Tragen kommen. Entsprechend bleibt die Frage, ob und inwieweit sich eine gegenüber bemannten Systemen angenommene erhöhte Präzision auch im Gefecht umsetzen lässt, unklar.

Schließlich ist auch das Argument, unbemannte bewaffnete Systeme der aktuellen Generation könnten auch bei der Landes- und Bündnisverteidigung einen signifikanten Beitrag leisten, nicht überzeugend. Wie erwähnt eignen sich aktuelle Systeme wie *Predator*, *Reaper* oder *Heron TP* praktisch nicht für den Einsatz im unumkämpften Luftraum. Es ist nicht anzunehmen, dass die Bundesrepublik oder auch die NATO im (unwahrscheinlichen) Verteidigungsfall auf einen Gegner treffen würde, der über keine signifikante Luftverteidigung verfügt.

5) Sicherheitspolitische Gefahren der Proliferation unbemannter Systeme

Es ist kein Geheimnis, dass die Proliferation unbemannter Luftfahrzeuge in den vergangenen Jahren eine erhebliche Beschleunigung erfahren hat. Im Sommer 2013 besaßen und nutzten geschätzte 87 Staaten weltweit UAVs⁴, während das *US Government Accountability Office* gut ein Jahr zuvor noch von 76 Staaten ausgegangen war.⁵ Aber auch nichtstaatliche Akteure, wie z.B. Hamas oder Hisbollah verfügen inzwischen über unbemannte Luftfahrzeuge. Noch ist eine deutlich überwiegende Mehrzahl dieser Systeme nicht bewaffnet, aber das Beispiel der Bewaffnung macht Schule. Die rasante Verbreitung unbemannter Militärtechnologie ist ausgesprochen kritisch zu bewerten. Gerade in bereits hochgerüsteten Regionen können unbemannte bewaffnete Systeme zu verstärkten Bedrohungswahrnehmungen, einer

² Vgl. <http://www.longwarjournal.org/pakistan-strikes.php#>; letzter Zugriff 20.6.2014.

³ Auf der entsprechenden Website werden jeweils die niedrigste und höchste Schätzung ziviler Toter bzw. aller getöteten Menschen angegeben. Entsprechend können die Zahlen unterschiedlich in Relation zueinander gesetzt werden. Vgl. <http://www.thebureauinvestigates.com/category/projects/drones/drones-pakistan/>; letzter Zugriff 20.6.2014.

⁴ Vgl. Singer, Peter W. 2013: Die Zukunft ist schon da. Die Debatte über Drohnen muss von der Realität ausgehen. In: Internationale Politik Mai/Juni 2013: 8-14, S.9.

⁵ Vgl. US Government Accountability Office 2012: Nonproliferation. Agencies Could Improve Information Sharing and End-Use Monitoring on Unmanned Aerial Vehicles Exports. Report 12-536, Washington, DC, S. 20.

Destabilisierung und zur Beschleunigung des Kampfgeschehens führen. Die Abwesenheit von Piloten macht nicht nur risikoreiche klandestine, sondern auch offensive Strategien, wie z.B. so genannte Enthauptungsstrategien, also gezielte Angriffe gegen die militärische und politische Führung eines Landes, wahrscheinlicher, was ebenfalls destabilisierend wirkt. Schließlich kann der Besitz unbemannter bewaffneter Systeme die Illusion eines schnellen Krieges ohne hohe eigene Verluste schüren, was u.U. zu einem Sinken der Hemmschwelle des Einsatzes solcher Systeme verführt.

Schließlich lehrt die Geschichte, dass der „Wert“ eines militärischen Systems in hohem Maße von zugrundeliegenden Strategien und Taktiken abhängt. Dies bedeutet, dass auch eine technologische Überlegenheit nicht zwingend den Konfliktausgang determiniert, etwa wenn der Gegner unterlegene Systeme auf überraschende und innovative Weise einsetzt. Insgesamt scheinen unbemannte Militärsysteme geneigt, destabilisierend zu wirken und so die Wahrscheinlichkeit militärischer Eskalation zu erhöhen.

6) Die Gefahren zunehmender Automatisierung und möglicher Autonomie

Während die aktuelle Generation unbemannter (bewaffneter) Luftfahrzeuge zwar schon über einen relativ hohen Automatisierungsgrad verfügt (Abfliegen von vorgegebenen Wegpunkten anhand der GPS-Koordinaten; Start und Landung automatisiert), wird der Befehl zum Waffeneinsatz bislang immer noch von Menschen erteilt. Es ist zu befürchten, dass dies in der Zukunft nicht mehr der Fall sein wird, weil die Technologie die Fähigkeiten des Menschen deutlich übertrifft.

Da keine Rücksicht mehr auf den Menschen im Cockpit genommen werden muss, sind neue Designs möglich, die extreme Flugmanöver erlauben und bemannten Flugzeugen deutlich überlegen sind. Neue Konstruktionen ermöglichen auch einen besseren Schutz vor Radarentdeckung („stealth“). Viele der aktuell in der Entwicklung befindlichen Systeme sowohl in den USA als auch in Europa zeichnen sich durch solche Eigenschaften aus. All diese Designmerkmale sind im Rahmen der aktuell diskutierten Luftnahunterstützung aber praktisch irrelevant und dienen vor allem dem Gefecht im umkämpften Luftraum (Luftkampf; Zerstörung gegnerischer Flugabwehr) bzw. dem „klassischen“ zwischenstaatlichen Krieg. In solchen Szenarien sind Entscheidungen mitunter in Sekundenbruchteilen zu treffen. Um diese technologischen Möglichkeiten (voll) ausschöpfen zu können muss zwangsläufig „Entscheidungsgewalt“ an die an Bord befindlichen Computer übergeben werden. Eine Fernsteuerung durch einen entfernten Operator ist dann angesichts der ca. ein bis zwei Sekunden Latenz des Steuersignals zwischen Bodenstation und UCAV nicht mehr möglich bzw. sinnvoll. Entsprechend liegt ein rasanter technologischer Trend vor, dessen Vektor auf immer höhere Grade von „unabhängigem Verhalten“ bis hin zur autonomen Entscheidung über den Waffeneinsatz gegen Menschen zeigt. Aus militärischer Sicht würde der Verzicht auf das schwächste und langsamste Glied – den Menschen – enorme Vorteile bieten, gleichzeitig aber auch die Abläufe auf dem Gefechtsfeld drastisch beschleunigen.

Mit anderen Worten: Will man die technologischen Fähigkeiten zukünftiger unbemannter Kampfdrohnen voll ausnutzen, dann kann nicht am in der Entfernung reagierenden Menschen als letzte Instanz bei der Entscheidung über tödliche Gewalt festgehalten werden. Aussagen, es solle trotz der absehbaren technologischen Entwicklungen immer einen Menschen „in“ oder zumindest „auf der Entscheidungsschleife“ geben, sind bezüglich ihrer Umsetzung entsprechend

fragwürdig, sofern der technologische Trend nicht politisch in andere Bahnen gelenkt wird. Die Gefahr autonom handelnder Militärroboter wurde in den vergangenen Jahren von der Zivilgesellschaft erkannt und international problematisiert. So gründete sich unter der Federführung von *Human Rights Watch* 2013 die „*International Campaign to Stop Killer Robots*“, die sich für ein Verbot autonom tötender Waffensysteme (LAWS – *Leathal Autonomous Weapon Systems*) einsetzt und auf eine Ächtung von Systemen zielt, die selbstständig über Leben und Tod von Menschen entscheiden. Dies wird meist sowohl völkerrechtlich begründet (technologische Umsetzung des Diskriminierungs- und Proportionalitätsgebots höchst fraglich), als auch ethisch mit dem Verweis auf die Menschenwürde und den Grundsatz, dass keine Maschine über menschliches Leben entscheiden sollte. Hierbei ist zu beachten, dass die Kampagne sich nicht nur auf mögliche autonome Kampfdrohnen fokussiert, sondern bewusst einen breiteren Ansatz wählt, der auch andere Systeme beinhaltet. Die politische Bedeutung dieses Problems wurde erst jüngst unterstrichen, als die im VN-Waffenübereinkommen (CCW) vertretenen Staaten im Mai 2014 die Gefahren solcher tödlichen autonomen Systeme diskutierten. Die CCW wird sich des Themas im November erneut annehmen. Wenn die deutsche Position, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, eine Ächtung solcher Systeme vorsieht, dann sollte Deutschland sich in diesen Prozess noch aktiver als bisher einbringen. Insgesamt gilt, dass bewaffnete Drohnen bzw. bewaffnete Militärroboter den ersten Schritt auf eine schiefe Ebene bedeuten, der ohne politisches Gegensteuern fast zwangsläufig zu tödlichen autonomen Waffensystemen führt. Noch besitzt kein Staat solche vollautonomen letalen Systeme. Es besteht also noch die Chance, mittels präventiver Rüstungskontrolle Verantwortung zu übernehmen.

7) Notwendigkeit von Rüstungskontrolle

Jenseits des Problems der Autonomieentwicklung ist, wie oben angedeutet, eine umfassende Verbreitung von Kampfdrohnen – und in der mittleren bis langen Frist auch von bewaffneten Boden- oder Marinesystemen – zu erwarten, wenn dem generellen Trend zu mehr bewaffneten unbemannten Systemen nicht durch internationale Rüstungskontrollmaßnahmen und verschärfte Exportrichtlinien entgegengewirkt wird. Historisch hat sich die Vorstellung, man könne bereits entwickelte und eingesetzte Waffensysteme vollständig verbieten nur in ganz wenigen Fällen (speziell im Bereich der Massenvernichtungswaffen) umsetzen lassen. Es ist bei realistischer Betrachtung deshalb nicht damit zu rechnen, dass die Staaten, die bereits über bewaffnete ferngelenkte Drohnen verfügen oder daran intensiv arbeiten, bereit sind, diese aufzugeben.

Um die hier skizzierten sicherheitspolitischen Gefahren einer umfassenden Verbreitung aber zumindest einzuhegen, müsste auf internationaler Ebene zeitnah eine Diskussion über mögliche Rüstungskontrollmaßnahmen ferngelenkter Militärroboter einsetzen. Diese könnten neben strengeren Exportrichtlinien im Rahmen bereits bestehender Regime und erweiterten Transparenzmaßnahmen z.B. auch eine Beschränkung der maximalen Reichweite oder Zuladung umfassen. Weiterhin denkbar sind selbst auferlegte Beschränkungen bei den geplanten Einsätzen, z.B. verbindliche Festlegungen, bewaffnete Systeme ausschließlich für den Eigenschutz im Rahmen der Luftnahunterstützung einzusetzen. Für keines dieser Instrumente sind international Anzeichen zu erkennen. Allerdings haben Rüstungskontrollexperten schon erste Überlegungen präsentiert, an denen angeknüpft werden könnte. Angesichts des sehr guten internationalen deutschen Rufs in Fragen der Rüstungskontrolle und Abrüstung sollte

Deutschland hier unabhängig von der eigenen Entscheidung über die Beschaffung bewaffneter Systeme die Rolle eines internationalen Normunternehmers einnehmen und sich zusätzlich zum Bann autonomer Systeme auch aktiv für Beschränkungen im Design als auch in den möglichen Einsatzszenarien ferngelenkter UCAS bzw. militärischer Roboter allgemein einsetzen.

Im Bereich autonomer letaler Systeme ist die Situation angesichts des jüngst eingesetzten CCW-Prozesses insgesamt etwas positiver. Kein Staat hat sich in Genf für die Entwicklung und den Einsatz autonomer Systeme gegen Menschen ausgesprochen. Die weit überwiegende Mehrzahl der Staaten erkennt die Gefahren autonomen Tötens als Problem an, dem sich die Staatengemeinschaft stellen muss. Hier scheint sich das Konzept der „*meaningful human control*“ als gemeinsamer Nenner herauszukristallisieren. Auch wenn, bzw. gerade weil es sicher noch viele Detailfragen (Definitionen, Verifikation etc.) zu lösen gilt, sollte dieser Prozess auch und gerade von deutscher Seite nach Kräften weiter unterstützt werden.

Weiterführende Literatur (Auswahl)

- Altmann, Jürgen 2011: Unbemannte Kampfflugzeuge und internationale Begrenzungen, in: *Humanitäres Völkerrecht -Informationsschriften* 24: 2, 116-119.
- 2013: Arms control for armed uninhabited vehicles: an ethical issue, in: *Ethics and Information Technology*, 15: 2, 137-152.
- Dickow, Marcel/Linnenkamp, Hilmar 2012: Kampfdrohnen - Killer Drones. Ein Plädoyer gegen die fliegenden Automaten. SWP-aktuell 75, Berlin: Stiftung Wissenschaft und Politik, Dezember 2012.
- Gertler, Jeremiah 2012: U.S. Unmanned Aerial Systems. CRS Report for Congress, 7-5700, Washington, DC: Congressional Research Service.
- Krishnan, Armin. 2009. *Killer Robots. Legality and Ethicality of Autonomous Weapons*. Surrey: Ashgate.
- Müller, Harald/Schörnig, Niklas 2010: Drohnenkrieg: Die konsequente Fortsetzung der westlichen Revolution in Military Affairs, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 50/2010, 16-23.
- Sauer, Frank 2014: Autonome Waffensysteme. Humanisierung oder Entmenschlichung des Krieges? *Global Governance Spotlight* 4/2014, Bonn: Stiftung Entwicklung und Frieden.
- Sauer, Frank/Schörnig, Niklas 2012: Killer Drones – The Silver Bullet of Democratic Warfare?, in: *Security Dialogue* 43: 4, 363-380.
- Schörnig, Niklas 2013: "Aber wehe, wehe, wehe! Wenn ich auf das Ende sehe!" Gefahren der Beschaffung bewaffneter Drohnen, in: M. von Boemcken/I.-J. Werkner/M. Johannsen/B. Schoch (Hrsg.): *Friedensgutachten 2013*, Münster, 46-57.
- Sharkey, Noel 2009: Grounds for Discrimination: Autonomous Robot Weapons, in: *RUSI Defence Systems*, October 2008, 86-89.
- Singer, Peter W. 2009. *Wired for War*. New York: Penguin.
- Sparrow, Robert 2009: Predators or Plowshares? Time to Consider Arms Control of Robotic Weapons, in: *IEEE* 28: 1, 25-29.
- Strawser, Bradley Jay 2010: Moral Predators: The Duty to Employ Uninhabited Aerial Vehicles, in: *Journal of Military Ethics* 9: 4, 342-368.
- Wheeler, Winslow. 2012: The MQ-9's Cost and Performance, in: <http://nation.time.com/2012/02/28/2-the-mq-9s-cost-and-performance/>; letzter Zugriff 20.6.2014.

Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages
am 30. Juni 2014:

**„Völker-, verfassungsrechtliche sowie sicherheitspolitische und ethische Fragen im
Zusammenhang mit unbemannten Luftfahrzeugen, die über Aufklärung hinaus auch
weitergehende Kampffähigkeiten haben“**

Von Christoph Marischka

Informationsstelle Militarisierung e.V.
Mitglied der Kampagne gegen die Etablierung der Drohnentechnologie
für Krieg, Überwachung und Unterdrückung

1. Die Kampagne und ihre Argumente

Anlässlich der Bestrebungen der letzten Bundesregierung, bewaffnete unbemannte Flugzeuge für die Bundeswehr anzuschaffen, gründete sich im März 2013 die bundesweite "Kampagne gegen die Etablierung von Drohnentechnologie für Krieg, Überwachung und Unterdrückung" (drohnenkampagne.de). Diese wird mittlerweile von fast 150 Organisationen - von lokalen Friedensinitiativen und Bürgerrechtsgruppen über den Chaos Computer Club (CCC) bis hin zum Bundesvorstand der Parteien DIE LINKE und Bündnis 90/Die Grünen und dem Bundesverband der Juso-Hochschulgruppen - getragen. In ihrem Appell "Keine Kampfdrohnen!", der inzwischen von etwa 20.000 Menschen unterzeichnet wurde, werden die wichtigsten, mittlerweile bekanntesten Argumente gegen die Anschaffung und Nutzung bewaffneter Drohnen genannt. Im Appell heißt es: "Wir lehnen Kampfdrohnen ab, weil ihr Einsatz

- die Schwelle zu bewaffneten Aggressionen weiter senkt,
- 'gezielte' Tötung von Menschen innerhalb und außerhalb von Kriegen bedeutet – ohne Anklage, Verfahren und Urteil,
- die Bevölkerung betroffener Landstriche terrorisiert und sie an Leib und Leben gefährdet,
- die Entwicklung autonomer Killer-Roboter befördert und noch schrecklichere Kriege zur Folge hätte,
- eine neue Rüstungsspirale in Gang setzt."

Die Bundesregierung(en) und Befürworter_innen der Anschaffung bewaffneter Drohnen haben indirekt auf einige dieser Argumente reagiert und diese zu entkräften versucht. Einerseits suggerieren sie in betonter Abgrenzung zur US-amerikanischen Praxis der 'gezielten' Tötungen, dass bewaffnete Drohnen der Bundeswehr nur völkerrechtskonform im Gefechtsfeld, etwa zum Close Air Support oder zur Konvoibegleitung eingesetzt würden,¹ andererseits kündigten sie an, Deutschland werde sich "für eine

1 Zusammenfassend: Christoph Marischka: Frustrierende Drohnen im lückenlosen Gefechtsfeld, IMI-Standpunkt 2013/022 - in: AUSDRUCK (Juni 2013).

völkerrechtliche Ächtung vollautomatisierter Waffensysteme einsetzen² und damit der Tendenz zur weiteren Autonomisierung entgegenstellen.

Der im Koalitionsvertrag erklärten, kategorischen Ablehnung extralegalen, völkerrechtswidriger Tötungen mit bewaffneten Drohnen widerspricht jedoch die Praxis der Weitergabe von Handydaten Terrorverdächtiger³ ebenso wie die Beteiligung an gemeinsamen Capture-or-Kill-Listen⁴ sowie die wiederholte Aneignung der US-amerikanischen Auffassung durch die Bundesregierung, wonach "es an US-Stützpunkten in Deutschland keine völkerrechtswidrige Beteiligung an extralegalen Hinrichtungen gibt".⁵ Nach wie vor sieht sie keinen Anlass, an der US-amerikanischen Zusicherung zu zweifeln, dass "das amerikanische Personal das geltende Recht einhielt"⁶ - obwohl die Durchführung 'gezielter' Tötungen im Verantwortungsbereich des US-AfriCom unbestritten ist. Diese Praxen befördern nicht nur eine gewohnheitsrechtliche Akzeptanz 'gezielter' Tötungen, sondern nähren insbesondere Zweifel an der strikten Völkerrechtskonformität möglicher Einsätze bewaffneter Drohnen durch die Bundeswehr etwa im Falle eskalierender Auseinandersetzungen. Ohnehin ist der Begriff des Gefechtsfeldes keine klare völkerrechtliche Kategorie⁷ und die Legalität des Einsatzes bewaffneter Drohnen innerhalb dieses sich tendenziell entgrenzenden Gefechtsfeldes (s.u.) nicht grundsätzlich gewährleistet. Der Einsatz von Drohnen tendiert in allen Szenarien zur Aufweichung und Unterminierung des Völkerrechts und seiner friedenswahrenden Wirkung.

Was die zunehmende Autonomie bewaffneter Plattformen angeht, ist zwar anzuerkennen, dass sich Deutschland auf dem informellen Expert_innentreffen zu autonomen letalen Waffensystemen (LAWS) unter dem Dach der Convention on Certain Conventional Weapons (CCW) grundsätzlich gegen LAWS ausgesprochen, nicht aber einer Gruppe von fünf Staaten angeschlossen hat, die bereits eine Ächtung forderten - die geforderte pro-aktive Rolle hat Deutschland hierbei noch nicht angenommen.⁸ Zeitgleich jedoch befördert die Bundesregierung mit der Zustimmung zur Europäischen Entwicklung einer bewaffnungsfähigen MALE-Drohne,⁹ der Diskussion um die Anschaffung bewaffneter Drohnen und die Nachfrage nach und Entwicklung von Aufklärungsdrohnen die längst stattfindende Forschung an verstärkter Autonomie u.a. in der Selbsttötung, beim (offenbar sehr häufigen¹⁰) Ausfall der Datenverbindungen und der Bildauswertung (etwa zum Erkennen verdächtigen Verhaltens). Wirksamer als eine nachholende Ächtung fataler technischer Entwicklungen wäre deren Entschleunigung durch Drosselung der Nachfrage und eine entschiedene Absage an unbemannte Systeme im militärischen Bereich und demjenigen der zivilen Sicherheit. Stattdessen erkennen die Bundesregierung und EU-Kommission hierin jedoch explizit einen wachsenden Markt, an dem es sich zu platzieren gelte.

Den anderen Argumenten des Appells, (1) der sinkenden Hemmschwelle, (2) der Terrorisierung betroffener Landstriche und der (3) Rüstungsspirale geben die Befürworter_innen der Anschaffung bewaffneter Drohnen für die Bundeswehr implizit Recht, indem sie (1) angesichts zunehmender

2 "Deutschlands Zukunft gestalten" - Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode. Abrufbar unter: http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2013/2013-12-17-koalitionsvertrag.pdf.

3 Amnesty International Deutschland: USA verletzen Völkerrecht bei Drohneneinsatz in Pakistan, Meldung vom 22.10.2013.

4 Ulrike Demmer u.a.: Abschusslisten made in Germany - in: Der Spiegel 31/10.

5 Bundestags-Plenarprotokoll 18/3.

6 Bundestags-Drucksache 18/237.

7 Dorota Banaszewska : Kombattanten und Zivilisten weit weg vom Schlachtfeld - Rechtsstellung der Operateure unbemannter militärischer Luftfahrzeuge - in: Robert Frau (Hrsg.): Drohnen und das Recht - Völker- und verfassungsrechtliche Fragen automatisierter und autonomer Kriegführung, Mohr Siebeck, im Erscheinen.

8 Frank Sauer: Autonome Waffensysteme - Humanisierung oder Entmenschlichung des Krieges? Global Governance Spotlight der SEF 4/2014.

9 Europäischer Rat: Schlussfolgerungen des Rates vom 19./20.12.2013.

10 Craig Whitlock: When drones fall from the sky - in: Washington Post vom 20.6.2014, abrufbar unter: <http://www.washingtonpost.com/sf/investigative/2014/06/20/when-drones-fall-from-the-sky/>.

Auslandseinsätze mit dem "Schutz" eigener Soldaten argumentieren und gleichzeitig die Anwendung von Explosionswaffen auch in ansonsten zivilem Umfeld aufgrund ihrer vermeintlichen Präzision heute ganz selbstverständlich diskutieren; (2) indem sie die Verunsicherung der Bevölkerung in potentiellen Rückzugsgebieten als militärischen Vorteil bezeichnen¹¹ und (3) die Beschaffung bewaffneter UAV mit Verweis auf die bereits entstandene Dynamik für notwendig erklären, "um die Bundeswehr auf dem aktuellen Stand der Technik zu halten"¹².

2. Nötig ist eine strategische Diskussion

Die Verwunderung darüber, dass die Debatte um die Anschaffung bewaffneter unbemannter Flugzeuge deutlich intensiver und breiter geführt wird, als diejenige um die Einführung anderer neuer Technologien und Fortentwicklungen, ist zunächst nachvollziehbar. Richtig ist, dass die Bundeswehr bereits jetzt taktische Aufklärungsdrohnen einsetzt und von diesen identifizierte Ziele auf hohe Distanz mit geringer eigener Gefährdung bekämpfen kann. Das Bundesverteidigungsministerium unterstützt längst die Entwicklung eines Verbunds zwischen der Aufklärungsdrohne KZO und loiterfähigen Raketen als „Wirkmittel zur abstandsfähigen Bekämpfung von Einzel- und Punktzielen“ (WABEP) durch die Firma Rheinmetall Defence Electronics,¹³ welcher ähnliche Fähigkeiten wie bewaffnete UAV allerdings von getrennten, aber vernetzten Plattformen haben soll. Die fließenden Übergänge von Aufklärungs- zu Kampfdrohnen, die auch in der vom Bundesverteidigungsministerium explizit geforderten Bewaffnungsfähigkeit der angestrebten Modelle¹⁴ zum Ausdruck kommen, sind ein Grund, warum sich die oben genannte Kampagne auch gegen Aufklärungsdrohnen richtet.

Gleichzeitig wird selten gefragt, warum unbewaffnete und bewaffnete Drohnen gegenwärtig eine solch starke Nachfrage und sprunghafte Weiterentwicklung erfahren. Die technologischen Grundvoraussetzungen für den Bau ferngesteuerter oder automatisierter Flugzeuge bestehen seit Jahrzehnten. Deren Zusammenführung mit Fortschritten auf den Gebieten der Kommunikationstechnologie, der Bildauswertung und der wiederaufladbaren Energiespeicher zum jetzigen Zeitpunkt erklärt sich nicht alleine aus der technologischen Entwicklung, sondern auch aus den internationalen Konfliktkonstellationen und den dominanten außenpolitischen Strategien. Über als vollständig souverän anerkannten Staaten würde sich der Einsatz auch unbewaffneter UAV verbieten, die bewaffneten UAV der heutigen Generation sind für den Einsatz in umkämpftem oder vom Gegner kontrollierten Luftraum nicht geeignet; In der symmetrischen Konstellation des Kalten Krieges bestand das Rezept dafür, einen Krieg zu verhindern, darin, die Kosten für beide Seiten möglichst hoch zu halten und die Möglichkeiten einer "automatischen" Eskalation möglichst einzuschränken. Der Siegeszug der Drohnen ist hingegen Ausdruck und Symbol der interventionistischen Strategie der militärisch führenden Staaten und der hieraus folgenden asymmetrischen Kriegsführung, die bereits mit der verdachtsunabhängigen Erfassung der Kommunikation und der automatisierten Erkennung verdächtigen (Kommunikations-)Verhaltens in den westlichen Demokratien beginnt. Die Diskussion um ihre Nutzung ist die Infragestellung dieser Strategie und tatsächlich muss die ethische Diskussion auch nicht primär um die einzusetzenden Mittel, sondern um die zu erreichenden Ziele geführt werden, von denen dann die geeigneten Mittel abgeleitet werden.

Das Grundgesetz benennt klar und ausschließlich die Landesverteidigung als Aufgabe der Bundeswehr. Hierzu sind weder bewaffnete noch unbewaffnete Drohnen notwendig. Darüber hinausgehende

11 Beispielhaft werden beide Argumente vereinigt bei Joachim Käppner: Entscheidet euch – Die Frage der Kampfdrohnen spaltet die Gesellschaft ..., in: Süddeutsche Zeitung, Nr. 108, 11./12. Mai 2012.

12 So etwa Ernst-Reinhard Beck - in: Europäische Sicherheit und Technik 4/2013.

13 Bundestags-Drucksache 17/8279.

14 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage "Übungen mit Drohnen der Bundeswehr; der US-Armee und der NATO" (Bundestags-Drucksache 18/1506, die Antwort ist bislang unveröffentlicht).

Einsätze der Bundeswehr werden entweder mit humanitären, wirtschaftlichen oder bündnispolitischen Zielen begründet und sollen stets der vermeintlichen "Stabilisierung" von Krisenregionen dienen - ohne den Konfliktursachen allzuviel Aufmerksamkeit zu schenken. Die Europäische Union strebt offen an, neben einem Dutzend ziviler Missionen (etwa zum Polizeiaufbau) gleichzeitig sieben militärische Missionen planen und durchführen zu können.¹⁵ Diese Stabilisierungsbemühungen finden in einem strategischen Kontext und in Bündnissen statt, die das Völkerrecht unterlaufen, die Souveränität von Staaten nicht anerkennen, Armeen und Milizen (auch aus Nachbarstaaten) durch Waffenlieferungen, "Ertüchtigung", Luftangriffe und Sondereinsatzkommandos unterstützen, damit Konflikte militarisieren, internationalisieren und ganze Großregionen destabilisieren. Entstanden ist spätestens mit dem für die NATO-Staaten billigen, verlustfreien und drohnengestützten Krieg in Libyen mit seinen fatalen Folgen in den Nachbarstaaten ein zusammenhängendes Konfliktgebiet von Zentralasien bis an die westafrikanische Küste, wo Regierungen mit fehlender innenpolitischer Legitimation (unter militärischer Besatzung gewählt oder in internationalen Gremien ernannt) ohne vollständige Kontrolle über ihr Territorium von internationalen Unterstützern abhängig diesen auf ihrem Territorium die asymmetrischen Kriegsführung des "Krieg gegen den Terror" erlauben. Der "Nicht-Internationale Bewaffnete Konflikt" mit starker internationaler Beteiligung ist in ganzen Regionen zum Normalzustand geworden.

Ferngesteuerte Flugzeuge stehen als bewaffnete und unbewaffnete Drohnen paradigmatisch für diese Form der Kriegsführung und damit eine Strategie, welche die Welt zunehmend ins Chaos stürzt. Zugespitzt formuliert schaffen sich Drohnen und die in ihnen zum Ausdruck kommende Strategie selbst das Gefechtsfeld, in denen sie das Mittel der Wahl sind. Das gilt bereits für Aufklärungsdrohnen: Alleine die Potentialität ihrer Bewaffnung macht die Anwendung von Explosionswaffen in ansonsten zivilem Umfeld diskutierbar. Die gesamte für sie notwendige, eng mit dem zivilen Umfeld verwobene Infrastruktur wird völkerrechtlich ebenso (wenig) zum legitimen Ziel, wie der Hersteller eines Zünders für ein IED in einem afghanischen Hinterhof.

Angeraten wäre stattdessen zumindest ein Innehalten und Nachdenken, ob die gegenwärtigen Strategien, die in der Drohne sozusagen ihre Materialisierung erfahren, geeignet sind oder nur die Spielräume und Gewinne derer vergrößern, die an der Unsicherheit verdienen - zulasten einer Bevölkerung, die all das nicht nur bezahlen, sondern deren Bürger_innen- und Menschenrechte im Krieg gegen den Terror zunehmend prekärer werden.

3. Für eine Rückkehr zur Politik

Wenn für die Anschaffung von Drohnen und auch die Entwicklung größerer Autonomie bereits jetzt gerne mit internationalen Dynamiken geworben wird, denen man sich aktiv unterwerfen müsse, da die Proliferation nicht mehr zu stoppen sei, ist das eine Absage an die Politik. Ein Land, das für sich in Anspruch nimmt, Europa zu führen und die Globalisierung zu gestalten, sollte bereit und fähig sein, sich an Aufrüstungs- und Proliferationsdynamiken nicht zu beteiligen und auch in Bündnissen hierauf hinzuwirken. Eine solchen Weg einzuschlagen, wäre politisch im Sinne des Treffens von Entscheidungen. Ein meist eher implizit vorgebrachtes Argument für die Entwicklung und Anschaffung von Drohnen ist die Industrieförderung. Politisch wäre die Entscheidung, künftig nicht in der Rüstungsindustrie, sondern in der Medizintechnik, der Bildung oder der tatsächlich zivilen Konfliktbearbeitung Arbeitsplätze zu schaffen und Spitzenexporteur zu werden. Stattdessen werden mit unbemannten Systemen für militärische Anwendungen und im Sicherheitsbereich Pfade beschritten, die zu einer Militarisation ziviler Wissenschaften von der Biologie und der Informatik bis hin zur Anthropologie führen.

¹⁵ Europäischer Rat: Schlussfolgerungen des Rates vom 11./12.12.2008.

Politische Kontrolle und Entscheidungsfindung als Ausgleich zwischen Interessensgruppen und Bevölkerung muss nicht nur in der Industriepolitik, sondern auch gegenüber den Sicherheits- und Streitkräften wiederhergestellt werden. Der "Schutz der Soldatinnen und Soldaten" ist ein in der Debatte dermaßen stark verankertes Argument, dass es die politische Kontrolle häufig aushebelt. Spätestens wenn nach dem Tod deutscher Soldaten das Wort die Runde macht oder vom Bundeswehrverband verbreitet wird, ihr Tod hätte durch eine Bewaffnung der verfügbaren Drohnen verhindert werden können, wird diese Bewaffnung politisch kaum noch zu verhindern sein. Deshalb ist jetzt das politische Signal notwendig, dass eine solche Aufrüstung nicht gewollt ist. Es wäre auch als Signal an die Bevölkerung hilfreich, dass die Regierung sich nach dem Debakel in Afghanistan nicht gleich in den nächsten umgangssprachlich als Krieg zu bezeichnenden "Nicht-Internationalen Bewaffneten Konflikt" werfen möchte.

Der "Schutz der Soldatinnen und Soldaten" einerseits und der Erhalt der rüstungsindustriellen Basis (hinter dem der Wille steckt, weiter drittgrößter Waffenexporteur weltweit zu bleiben) dürfen keine übermächtigen Argumente sein, weil sonst das Militär und die Rüstung eine Strategie bestimmen, die bei hohem technischen Aufwand unter geringer eigener Bedrohung entgrenzte potentielle Einsatzräume und -befugnisse hervorbringt - und bereits jetzt die Flüchtlingszahlen auf ein neues Rekordhoch seit dem Zweiten Weltkrieg schnellen lässt.¹⁶

16 UNHCR: World Refugee Day: Global forced displacement tops 50 million for first time in post-World War II era ,
Meldung vom 20.6.2014.



Hellmut Königshaus

Der Wehrbeauftragte
des Deutschen Bundestages

Vorsitzender des
Verteidigungsausschusses
Herrn Dr. Hans-Peter Bartels, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Deutscher Bundestag
Verteidigungsausschuss

Ausschussdrucksache
18(12)158

27.06.2014 - 18/763

5410

Berlin, 27. Juni 2014

Schriftliche Stellungnahme

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-38200
Fax: +49 30 227-38265
susanne.quadt@bundestag.de

Dienstgebäude:
Neustädtische Kirchstr. 15
10117 Berlin

für die öffentliche Anhörung des Verteidigungsausschusses des
Deutschen Bundestages am 30. Juni 2014 zum Thema:

**„Völker-, verfassungsrechtliche sowie sicherheitspolitische und
ethische Fragen im Zusammenhang mit unbemannten
Luftfahrzeugen, die über Aufklärung hinaus auch
weitergehende Kampffähigkeiten haben“**

1. Vorbemerkung

Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages wird vielfach aus der Truppe heraus mit Fragen der Ausrüstung und Bewaffnung der Streitkräfte befasst. Dabei spielen insbesondere die Aspekte Schutz eigener Kräfte, aber auch Handlungssicherheit und Vermeidung ungewollter Begleitschäden eine Rolle. Gerade letzteres belastet die Soldatinnen und Soldaten sehr.

Wenn Soldatinnen und Soldaten Fähigkeitslücken hinnehmen müssen, die ihre persönliche Sicherheit unnötig gefährden oder ihnen unzumutbare Belastungen auferlegen, die mit vertretbarem Aufwand durch anderes oder zusätzliches Gerät oder bessere persönliche Ausrüstung und Ausstattung vermieden oder gemindert werden könnten, dann berührt dies ihre Rechte. Es ist zugleich ein elementarer Grundsatz der Inneren Führung, dass kein Soldat Risiken ausgesetzt werden darf, die durch anderes Vorgehen oder durch andere Ausrüstung oder Ausstattung vermieden werden könnten.

Daher beschäftige ich mich gemäß Art. 45b GG und § 1 Abs. 3 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten auf Grund entsprechender Eingaben, aber - sofern geboten - auch von Amts wegen mit dem Ausrüstungsfehl und militärischen Fähigkeitslücken.

2. Aus dem Einsatz lernen: Die Pro-Argumente

Die Erfahrungen, die in den Einsätzen der vergangenen Jahre gemacht wurden, haben in der Truppe tiefe Eindrücke hinterlassen. Das wird insbesondere in den im Verlaufe des Afghanistaneinsatzes erkannten Fähigkeitslücken deutlich. Zu denen gehört der von den Soldatinnen und Soldaten zu Recht als unzureichend empfundene Schutz der eigenen Kräfte aus der Luft, auf den ich mich im Hinblick auf das Anhörungsthema hier beschränken möchte. Tatsächlich konnte beispielsweise in Afghanistan dieser Schutz jedenfalls bis zum Eintreffen der ersten Kampfhubschrauber TIGER nicht mit eigenen Mitteln, sondern ausschließlich durch Unterstützung der Verbündeten geleistet werden. Das Zurückgreifen auf Fähigkeiten von Partnern entspricht der wohlverstandenen arbeitsteiligen Zusammenarbeit unter Partnern sowie der Bündnissolidarität. Sie stößt bei Mangelfähigkeiten aber dann an die Grenzen der Verfügbarkeit, wenn Alliierte und Partner selbst auf sie angewiesen sind.

Mir haben zahlreiche einsatzerfahrene Soldatinnen und Soldaten berichtet, dass eine Vielzahl konkreter Operationen der Bundeswehr in Afghanistan nicht hätten durchgeführt werden können, wenn alliierte Partner sie nicht mit einem bewaffneten unbemannten Luftfahrzeug abgesichert hätten. Die Soldatinnen und Soldaten schildern

nachvollziehbar taktische und operative Vorteile, die ein bewaffnetes unbemanntes Luftfahrzeug bietet.

Luftnahunterstützung kann mit den vorhandenen Mitteln der deutschen Streitkräfte nur durch bemannte Flugzeuge oder den Kampfhubschrauber TIGER geleistet werden, die allerdings nur einen begrenzten Zeitraum abdecken können und zudem nur in geringer Zahl zur Verfügung stehen. Die dadurch unvermeidbaren Lücken in der Verfügbarkeit dieser Einsatzmittel könnten durch unbemannte bewaffnete Luftfahrzeuge geschlossen werden. Diese können wesentlich länger im Einsatzraum verbleiben, ermöglichen dem Bediener am Boden, die Lageentwicklung am Ort der Operation wesentlich länger zu beobachten, als mit einem bemannten Luftfahrzeug und somit in vielen Einsatzsituationen einen im Ergebnis vermeidbaren Waffeneinsatz zu unterlassen. Sie ermöglichen es ihm allerdings auch, sofern nötig und sofern eine Gefährdung Unbeteiligter auszuschließen ist, unmittelbar in das Geschehen zum Schutz der eigenen Kräfte einzugreifen.

3. Die militärischen Contra-Argumente überzeugen nicht

Diese Aspekte werden in der laufenden Diskussion vor allem mit dem Argument bestritten, man sei auch bisher ohne ein solches Einsatzmittel ausgekommen. Zudem reiche es aus, mittels einer Aufklärungsdrohne wie der in Afghanistan eingesetzten Heron 1 die Lage aufzuklären und erforderlichenfalls entweder Luftnahunterstützung durch Kampfflugzeuge anzufordern oder Panzerhaubitzen einzusetzen. Auch bestehe die Gefahr, dass der Bediener am Boden weniger bedacht seine Kampfmittel einsetze, da er selbst nicht gefährdet sei. Zudem wird auf die extralegalen Tötungen nicht-militärischer Dienste verwiesen, die deutschen Kräften keineswegs ermöglicht werden dürften. Diese Auffassungen berücksichtigen nicht die konkreten Einsatzerfahrungen und rechtlichen Rahmenbedingungen, an die deutsche Soldatinnen und Soldaten gebunden sind.

Es ist richtig, dass eine Gefährdung der eigenen Truppe am Boden auch durch ein unbewaffnetes System wie Heron 1 erkannt werden kann. Es ermöglicht aber nicht, hierauf unmittelbar aus der Luft zu reagieren. Um andere Systeme zum Einsatz zu bringen, müssen zeitliche Vorläufe hingenommen werden, in denen die eigenen Kräfte ohne Schutz durch Luftunterstützung bleiben. Denn vor dem Einsatz anderer Systeme muss zunächst das Aufklärungsmittel den betroffenen Luftraum verlassen. Nachfolgend wird also das Lagebild erheblich beeinträchtigt. Die Situation am Ort des Geschehens kann sich entscheidend verändern, ehe etwa ein Kampfflugzeug eintrifft oder bspw. eine Panzerhaubitze eingesetzt werden kann. Dies gefährdet sowohl eigene Kräfte als auch möglicherweise unbeteiligte Dritte. Demgegenüber kann ein bewaffnetes unbemanntes Luftfahrzeug unmittelbar in das Geschehen eingreifen. Die Verfügbarkeit eines solchen Systems erhöht also massiv den Schutz der eigenen Kräfte, aber auch den der womöglich in der Zwischenzeit dort hinzugekommenen Unbeteiligten wie beispielsweise Kindern.

Unter Berücksichtigung dieser mir von Soldatinnen und Soldaten geschilderten Erfahrungen aus dem Einsatz habe ich mich in der Vergangenheit immer wieder dafür ausgesprochen, dass die Fähigkeitslücke der Bundeswehr zum Schutz der eigenen Kräfte durch Aufklärung und Luftnahunterstützung mit der Beschaffung eigener bewaffneter unbemannter Luftfahrzeuge geschlossen wird. Diese sind ein wesentlicher Teil einer bestmöglichen Ausstattung unserer Soldatinnen und Soldaten im Einsatz.

Nur bewaffnete unbemannte Luftfahrzeuge bieten zudem eine Gewähr dafür, dass die Soldatinnen und Soldaten ihren Auftrag so erfüllen können, dass sie sich nicht unnötig selbst gefährden müssen und gleichzeitig der jeweiligen Auftrags- und Bedrohungssituation entsprechend abgestuft, angemessen und damit verhältnismäßig agieren können. Der Auftrag an den Dienstherrn Bundeswehr, Soldatinnen und Soldaten im Einsatz bestmöglich zu schützen, verlangt neben dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit auch die Vorsorge dafür, dass sie notwendige militärische Gewalt rechtmäßig anwenden können. Soldatinnen und Soldaten dürfen nicht ohne Not in eine Situation gebracht werden, in der sie vor die Wahl gestellt werden, sich entweder mehr als notwendig selbst zu gefährden oder militärische Mittel einzusetzen, die nicht verhältnismäßig sind.

Es gibt auch keinen Beleg dafür, dass der vom Ort des Geschehens weit entfernte Bediener eines unbemannten bewaffneten Luftfahrzeugs, da selbst nicht gefährdet, weniger sorgfältig oder gar rücksichtslos vorgehe. Die konkreten Erfahrungen der US-amerikanischen Streitkräfte, die solche unbemannten bewaffneten Luftfahrzeuge einsetzen, sprechen eine andere Sprache. Gerade dieser Personenkreis, so wurde mir bei einem Besuch im Walter-Reed-Hospital in den Vereinigten Staaten berichtet, leidet ganz besonders unter ihren Eindrücken, weil sie die Geschehnisse bis zum Ende verfolgen müssen und auch mit den Folgen optisch konfrontiert werden, anders als beispielsweise ein Artillerieschütze oder der Pilot eines Kampffjets.

Die Hinweise und Warnungen im Zusammenhang mit den Aktivitäten nichtmilitärischer Dienste treffen die hier in Rede stehende Frage nicht. Eine nichtmilitärische Nutzung insbesondere zum Zwecke unrechtmäßiger Tötungen steht hier nicht zur Debatte. Die Bundeswehr als Parlamentsarmee agiert nach den Grundsätzen der Inneren Führung und ist als Teil der Exekutive gemäß Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes an Recht und Gesetz gebunden. Die deutsche Wehrverfassung stellt für Einsätze der Bundeswehr durch den Parlamentsvorbehalt und die Tiefe der parlamentarischen Kontrolle ein hohes Maß an Legitimität sicher. Die Bundeswehr ist in der Vergangenheit höchst verantwortlich mit ihren Mitteln umgegangen. Ich sehe weder auf der politischen noch auf der militärischen Seite die Tendenz, leichtfertig militärische Gewalt anzuwenden. Daher teile ich auch nicht die Sorge hinsichtlich einer so genannten Entgrenzung. Die mitunter geäußerte Sorge, die Bundesregierung oder der Deutsche Bundestag wollten mit der Beschaffung bewaffneter unbemannter Luftfahrzeuge extralegale Hinrichtungen ermöglichen und

diese als „Hinrichtungsinstrumente“ jenseits der nach dem Grundgesetz und dem Völkerrecht legitimierten Bekämpfung militärischer Ziele einsetzen, entbehrt jeder Grundlage.

4. Gesellschaftliche Debatte und ethische Dimension

Eine solche Anhörung kann und soll eine gesellschaftliche Debatte nicht ersetzen. Nach meiner persönlichen Wahrnehmung wird die gesellschaftliche Debatte über den deutschen Beitrag in friedenserhaltenden und friedens erzwingenden Missionen der Vereinten Nationen sowie dem multinationalen Engagement in bewaffneten Konflikten im Rahmen der NATO und der EU kontinuierlich geführt, seit Deutschland sich an ihnen beteiligt.

Die beteiligten Ressorts der Bundesregierung, der Deutsche Bundestag, die Justiz, die Medien und die interessierte Öffentlichkeit diskutieren über Sinn und Zweck dieses Engagements, zu dem auch der Teilaspekt der legitimen Anwendung militärischer Gewalt gehört. Teil dieser Debatte ist auch die Sinnhaftigkeit des Einsatzes bewaffneter unbemannter Luftfahrzeuge. Diese sind nach meiner Einschätzung weder rechtlich noch ethisch anders zu beurteilen als etwa der bemannte Einsatz von Luftnahunterstützung oder der Einsatz von Artillerie.

Die Bundesregierung hat bereits in der 16. Wahlperiode im Jahr 2007 die Fähigkeitslücken im Bereich der unbemannten Flugsysteme konkret beschrieben und identifiziert. Sie hat die konzeptionellen Grundlagen zum Einsatz und zur Beschaffung unbemannter bewaffneter Luftfahrzeuge gelegt. Diese wurden flankiert durch die haushaltsbegründenden Dokumente des Bundeswehrplans 2009, der in seinem Datenwerk beginnend in 2016 einen Planungsvorbehalt für eine Mehrzweckplattform Luftwaffe Unmanned Combat Aircraft Vehicle abbildet.

Ich erlebe seit Jahren eine sehr würdige und breite gesellschaftliche Debatte über die Anwendung legitimer militärischer Gewalt, die der Pluralität unserer Gesellschaft und unserer besonderen historischen Verantwortung gerecht wird. Ich bin froh, dass sich neben den Parteien und Interessenvertretungen auch die Kirchen und Religionsgemeinschaften an dieser Debatte beteiligen. Mir ist bewusst, wie schwer manche Positionierung im Konsens errungen wird, wenn konträre Denkschulen und Strömungen auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen sind. Das Anerkenntnis in der gemeinsamen Positionierung des katholischen Militärbischofs und Bischofs des Bistums Essen, Dr. Overbeck, und der deutschen Kommission von Justitia et Pax, dass bewaffnete unbemannte Luftfahrzeuge im Gefecht eigene Verluste verhindern oder zumindest vermindern können, wird von vielen Soldatinnen und Soldaten dankbar als ein gemeinsamer Ausgangspunkt für einen Dialog zwischen Militärseelsorge und Bundeswehr wahrgenommen.

Die in dieser ethischen Debatte dennoch genannten Bedenken sind ehrenwert, geben aber dem Gesichtspunkt der Achtung der Menschenwürde unserer Soldatinnen und Soldaten zu wenig Raum. Auch sie, gerade sie haben einen Anspruch auf Respekt und Anerkennung dafür, dass sie im Auftrag des Parlaments und damit des Souveräns ihren schweren Auftrag erfüllen. Sie erwarten zu Recht, dass ihr Schutz in einem rechtmäßigen Einsatz den gleichen Stellenwert genießt wie der eines jeden anderen Menschen. In legitimen Einsätzen dürfen wir ihnen den möglichen Schutz nicht verwehren.

Das mitunter vorgebrachte Argument, der Einsatz bewaffneter unbemannter Luftfahrzeuge sei nicht „ritterlich“, sehe ich nicht als ethisches Problem. Ich kann keinen Vorteil darin erkennen, dass sich ein Soldat bewusst einer vermeidbaren Gefährdung gegenüber einem Gegner aussetzt, der sich zudem übrigens oftmals selbst an keinerlei Regeln des humanitären Völkerrechts hält.

5. Empfehlung des Wehrbeauftragten: Beschaffung unbemannter bewaffneter Luftfahrzeuge

Unter Abwägung der vorgenannten Gesichtspunkte unter- und gegeneinander komme ich zu einer eindeutigen Empfehlung für die Beschaffung bewaffneter unbemannter Luftfahrzeuge zum Schutz unserer Soldatinnen und Soldaten. Der rechtliche Rahmen des Einsatzes deutscher Soldatinnen und Soldaten von VN-Resolutionen, dem humanitären Völkerrecht, dem Mandatsantrag der Bundesregierung und dem Beschluss durch den Deutschen Bundestag die Rules of Engagement und die kontinuierliche parlamentarische Kontrolle stellen ein hohes Maß an Legitimität sicher.